



„KIRCHENASYL“

- eine Handreichung -

Postfachadresse:
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe

Hausadresse:
Blumenstraße 1
76133 Karlsruhe

Telefon (0721) 9175 -0
Durchwahl: 9175-520, -521, -522
Telefax (0721) 9175 -529

AZ: 86/75

(bei Beantwortung bitte angeben)

Sachbearbeitung:

**4. überarbeitete Auflage
März 1998**

1. EINFÜHRUNG	1
2. „JEDER MENSCH IST EIN HEILIGTUM“ – Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht (W.D.Just)	3
3. VERFASSUNG - RECHT – GESETZ	
- „Kirchenasyl“ als Folge und Problem der Asylrechtspraxis (W.Weber)	8
- Kirchenasyl – Ein legitimes Korrektiv innerhalb der demokratischen Rechtsordnung - oder eine Axt am Stamm des Rechtsstaates (Dr.Rothkegel Richter am BverwG)	17
- Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls (A.Siegmund, Zusammenfassung einer Dissertation)	24
- Strafrechtsgrundlagen	25
4. VERHÄLTNIS ZWISCHEN STAAT UND KIRCHE	
- Zwischen wachsendem Engagement und Kriminalisierung 4. Treffen der Kirchenasylinitiativen aus der Bundesrepublik	26
- Kirchenasyl im Konfliktfeld zwischen Kirche und Staat (Bischof Dr.W.Huber)	32
- Kirchenasyl als Herausforderung für Staat und Kirche (Dr.J.Winter)	36
- Evangelische Kirche und Demokratie (Denkschrift EKD 1985)	42
5. KIRCHLICHE POSITIONEN	
- Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land (EKD-Texte 16)	43
- Vorrübergehende Schutzgewährung durch Kirchengemeinden (EKD-Texte 55)	44
- Hilfe und Schutz bedrohter Menschen im Einzelfall (aus: Gemeinsames Wort der Kirchen zu Migration und Flucht, 1997)	45
- Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates Karlsruhe (1994)	46
- Asyl in den Kirchengemeinden (Ev.Kirche in Hessen und Nassau, 1994))	47
- Landeskirchenrat Thüringen, 1994	48
- Ev.-Luth.Landeskirche Hannover	49
- „Clearingverfahren“ – Ev.Kirche im Rheinland und Landesregierung	52
6. PRAXIS	
- Praktischer Wegweiser für Gemeinden (J.Quandt)	53
- Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit	
7. Pressestimmen	56
8. Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ (BAG) / Faltblatt	61

Kirchenasyl

In den letzten Jahren wenden sich zunehmend von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge an Kirchengemeinden und bitten um Schutz und Fürsprache. Sie fürchten im Herkunftsland erneute Verfolgung, Gefängnis, Folter oder gar den Tod. Ihre Asylanträge sind abgelehnt und alle rechtlichen Mittel, ein Bleiberecht zu erwirken, sind erschöpft.

In Einzelfällen nehmen Gemeinden diese Flüchtlinge in kirchlichen Räumen vorübergehend auf, gewähren „Kirchenasyl“. Sie wollen auf diese Weise Zeit gewinnen, um die verantwortlichen Stellen zu bitten, die Fälle noch einmal zu prüfen und gegebenenfalls die Entscheidung für eine Abschiebung zu revidieren. In vielen solcher Fälle hat sich herausgestellt, daß tatsächlich sog. Abschiebehindernisse vorlagen oder Gefahren für Leib, Leben und Freiheit der Betroffenen im Asylverfahren nicht erkannt wurden. Die Abschiebungen wurden ausgesetzt.

Die Praxis des „Asyls in der Kirche“ ist umstritten. Der Absicht staatlicher Stellen, den betreffenden Flüchtling abzuschicken, wird zunächst einmal entgegengewirkt. Dies hat zu Spannungen und Konflikten geführt. Kritiker sehen in solchem Handeln eine Gefährdung des Rechtsstaats. Auch die ehrenwertesten Motive rechtfertigten nicht Verstöße gegen unsere demokratische Ordnung und gegen Entscheidungen von Behörden und Gerichten. Es gebe keine rechtsfreien Räume, auch nicht in Kirchen.

Tatsächlich ist das aus dem Mittelalter bekannte kirchliche Asylrecht mit dem Aufkommen des modernen Rechtsstaates abgeschafft worden. Als ein vom Staat unabhängiges Rechtsinstitut wird es von den Kirchen auch nicht beansprucht. Es gibt jedoch eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen. Sie ist durch das biblische Zeugnis begründet und gilt auch gegenüber Flüchtlingen, die sich im Falle einer Abschiebung an Leib, Leben und Freiheit bedroht sehen. In der „Gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. Nov. 1992 heißt es:

„Die Bibel bezeugt die unantastbare Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Kultur und einer Religion. Sie erzählt viele Geschichten von Menschen, die auf der Flucht und ohne Heimat sind. Heimatlosigkeit ist immer wieder das Los Israels gewesen. Verfolgung und Vertreibung haben bis heute das Schicksal vieler Menschen geprägt. Darum ist und bleibt es Ausdruck und Gebot unseres christlichen Glaubens, für Fremde zu sorgen und Gastfreundschaft zu gewähren. 'Ich war fremd.

und ihr habt mich aufgenommen', sagt Christus. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist zugleich eine moralisch verpflichtende Aufgabe, ohne deren Übernahme ein Gemeinwesen die Grundlagen eines humanen Zusammenlebens verliert. Diese Verpflichtung hat ihren rechtlichen Niederschlag unter anderem in den völkerrechtlichen Vereinbarungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention gefunden, die unser Land übernommen hat. Sie findet ihren Ausdruck vor allem aber auch im Grundgesetz. Das dort verankerte Asylrecht sichert politisch Verfolgten ein individuelles Recht auf Asyl zu. Diese Fassung des Asylrechts ist ein Vermächtnis aus den Erfahrungen unserer Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus und zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Menschenrechte. Es darf in seiner grundsätzlichen Gültigkeit nicht gefährdet oder gar preisgegeben werden; andererseits darf es nicht für eine allgemeine Zuwanderung in Anspruch genommen werden“.

Es muß gefragt werden, inwieweit die gegenwärtige Asylverfahrenspraxis mit diesen Grundsätzen in Einklang steht. Die Abschiebung von Flüchtlingen, denen im Herkunftsland Gefahr für Leib, Leben und Freiheit droht, ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar. Solche Abschiebungen verstoßen gegen die Grund- und Menschenrechte, zu denen sich unsere Verfassung bekennt. Darum stellen Kirchengemeinden, die dies zu verhindern suchen, nicht etwa den Rechtsstaat in Frage, sondern fragen zu dessen Erhalt bei. Ein Kirchenasyl, das darauf zielt, die Abschiebung von Flüchtlingen in die genannten Gefährdungssituationen zu verhindern, „ist ein Beitrag zum Rechtsfrieden und der Grundwerte unserer Gesellschaft“, so im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen von Migration und Flucht (Abschnitt 255ff, Juli 1997)“. Es ist „eine subsidiäre Handlung von Gemeinden, durch die ein Versagen unseres Gemeinwesens gegenüber elementaren Menschenrechten notdürftig und zeitlich befristet ausgeglichen werden soll. „Es steht also seinem Ansatz und seinem Wesen nach nicht in Opposition zum Rechtsstaat, sondern indessen Dienst.“ (Wolfgang Huber, „Ich war fremd, ihr nehmt mich auf“, in: Das Sonntagsblatt Nr. 9, 3. März 1995, S. 18).

Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ werden in vielen Fällen die ursprünglichen Entscheidungen, die betreffenden Flüchtlinge abzuschicken, revidiert. Die Verfolgungsfurcht der Flüchtlinge wurde also nachträglich auch von staatlicher Seite als begründet anerkannt, die Einschätzung der Ge-

meinden bestätigt. Es sind Fälle bekannt, in denen Flüchtlinge, deren Abschiebung durch Kirchenasyl verhindert wurde, nachträglich nach Art. 16a GG oder nach §5 1 AuslG anerkannt wurden.

Mit der Diskussion um Legalität und Legitimität des Kirchenasyls ist die eigentliche Frage, um die es gehen muß, verdrängt worden: ob nämlich politisch Verfolgte tatsächlich Schutz bei uns finden und ob im weiteren Sinn unser gegenwärtiges Asylrecht und die Asylverfahrenspraxis Flüchtlingen den von der Verfassung gebotenen Grund- und Menschenrechtsschutz bieten. Jedes Kirchenasyl, das zu einer Revision der ursprünglichen Abschiebungsentscheidung führt, ist eine Mahnung, zu dieser Kernfrage zurückzukehren.

Diese Handreichung will über Ursachen und Hintergründe informieren, grundsätzliche und praktische Fragen erörtern und zu einem besonnenen christlichen Handeln ermutigen.

Karlsruhe, März 1998
Wolfgang Weber, Pfr.

Jeder Mensch ist ein Heiligtum

Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht

Einleitung

Kirchengemeinden verstecken von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge vor dem Zugriff der Behörden, weil ihnen im Herkunftsland Not und Verfolgung droht. Mitglieder einer Kirchenleitung stellen sich einem Abschiebefahrzeug in den Weg. Asylgruppen in Münster besetzen das Sozialamt, um gegen «menschunwürdige Formen der Sozialhilfe-gewährung» zu protestieren. Flüchtlingsräte verhelpfen Asylsuchenden gegen den Willen der Behörden zu Bargeld, indem sie ihnen Lebensmittelgutscheine abkaufen. Andere unterstützen Flüchtlinge beim Boykott deutscher Sammelverpflegung. Wieder andere starten Aktionen gegen die Verhinderung der Einreise von Bürgerkriegsflüchtlingen. Ein Stadtdirektor gewährt vier Familien aus dem ehemaligen Jugoslawien gegen «Order von oben» Sozialhilfe und handelt sich ein Disziplinarverfahren ein. «Man kann die Leute doch nicht verhungern lassen.» Professoren rufen dazu auf, am Tag, da in Bonn das Grundrecht auf Asyl «abgeschafft» werden soll, den Bundestag gewaltfrei zu belagern, die sogenannte Bannmeile zu verletzen und sich nur durch Weggetragenwerden aus dem Dunstkreis des Parlaments entfernen zu lassen.

Dies sind aktuelle Beispiele zivilen Ungehorsams in der Bundesrepublik. Die Reihe ließe sich fortsetzen. Es sind empörte Reaktionen von Bürgern auf zunehmende Restriktionen in Asylpolitik und -praxis. Man ist bereit, zum Schutz von Flüchtlingen gegen Gesetze zu verstoßen, beruft sich auf sein Gewissen und appelliert an den Gerechtigkeits-sinn der Mitbürger. Ziel sind gerechtere Asylgesetze und eine Asylpolitik, die Menschenwürde und Menschenrechten entspricht.

Diese Aktionen sind heute ähnlich umstritten wie in den 80er Jahren die Sitzblockaden vor Raketendepots durch Anhänger der Friedensbewegung, die Weigerung einiger Gruppen, sogenannte «Kriegssteuern» oder «Atomstrom» zu bezahlen und ähnliches. Umstritten sind diese Aktionen, weil bewußt gesetzwidrig gehandelt, die staatliche Ordnung verletzt wird.

Ist so etwas ethisch vertretbar? Ist es nicht notwendig, den Staat in seiner ordnenden Funktion zu unterstützen, zumal wir nicht in einer Diktatur leben, von einer Willkürherrschaft nicht die Rede sein kann? Wir leben in einem Staat, dessen Ordnung sich dem Mehrheitswillen demokratisch gewählter Repräsentanten verdankt. Wenn jetzt bewußt gegen diese Ordnung verstoßen wird, werden da nicht demokratische Spielregeln verletzt? Wie, wenn so etwas Schule macht, wenn sich viele andere auch das Recht herausnehmen, gegen Gesetz und Ordnung zu verstoßen – und das vielleicht mit weit weniger ehrenwerten Motiven als Pazifisten, Atomkraftgegner, Christen und Menschenrechtler? Darf sich in einer Demokratie ein einzelner herausnehmen, besser zu wissen, was gerecht und richtig ist und einer Ordnung widerstehen, die formal legitim durch demokratische Willensbildung und Mehrheitsentscheide zustande gekommen ist? Was würde passieren, wenn generell solche Mehrheitsentscheide von seiten der Unterlegenen nicht mehr respektiert werden? Würden nicht Chaos und Anarchie drohen?

Ein zweiter Komplex von Fragen richtet sich an die Verantwortung von Christen. Wie steht es, wenn christliche Gebote und Pflichten mit bestehenden Gesetzen und staatlichen Autoritäten in Kollision geraten? Haben sich Christen dann generell an dem berühmten Pauluswort aus Römer 13 zu orientieren: «Jedermann sei untertan der Obrigkeit...», oder gilt für sie der Satz aus der Apostelgeschichte (5,29): «Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen»? – Wenn das zweite gilt: Was heißt das dann konkret für Christen, die ja zugleich Staatsbürger sind? Können sie für sich eine Art Sondermoral und Sonderrechte beanspruchen? Geht das in einem säkularen demokratischen Staat? Dies sind theologisch uralte Streitfragen, die bei der Diskussion um Kirchenasyl und zivilen Ungehorsam wiederaufleben.

Im folgenden möchte ich zuerst über das christlich Gebotene im Zusammenhang mit Kirchenasyl und anderen Formen zivilen Ungehorsams nachdenken, also fragen, wie unter Christen eine Verständigung über diese Fragen aussehen könnte. In einem zweiten Schritt will ich zu klären versuchen, wie sich dieses dann zu den staatsbürgerlichen Rech-

ten und Pflichten verhält, da wir in einem säkularen Staat leben und christliche ethische Normierungen keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können.

Biblisch-theologische Überlegungen
zu Kirchenasyl und zivilem Ungehorsam

Wanderung und Flucht in der Bibel

Als der amerikanische Pfarrer John Fife, ein Mitbegründer der *Sanctuary*-Bewegung in den USA, von einem Journalisten gefragt wurde, wie alt denn diese Kirchenasylbewegung sei, sagte er: «Ganz genau kann ich Ihnen das nicht sagen, aber ich schätze so etwa 3000 Jahre.» Und als er das überraschte Gesicht des Journalisten sah, fügte er hinzu: «Ja, ist Ihnen das denn noch gar nicht aufgefallen, wie die Bibel selber sich auf weite Strecken als ein Buch versteht, das von Flüchtlingen für Flüchtlinge geschrieben wurde? Verstehen Sie jetzt, warum dieses Buch die Hauptwaffe der *Sanctuary*-Bewegung ist, unserem Staat bei seinen unmenschlichen Abschiebungen von zentralamerikanischen Flüchtlingen in den Arm zu fallen?»¹ Zweierlei ist an diesem Ausspruch interessant. Einmal die Charakterisierung der Bibel als Buch von Flüchtlingen für Flüchtlinge. Zum anderen die Art, wie die Bibel direkt und unmittelbar gegen den US-amerikanischen Staat und seine Autorität in Anspruch genommen wird. Das erste halte ich für bedenkenswert, das zweite für problematisch.

Kirchengemeinden, die Flüchtlinge aufgenommen und ihnen Schutz vor dem staatlichen Zugriff gewährt haben, lernen, die Bibel mit neuen Augen zu lesen. Sie entdecken, daß die Bibel voll ist von Fluchtgeschichten, daß eigentlich alle zentralen Identifikationsfiguren der Bibel irgendwann fliehen mußten und daß biblische Erzähler aus dieser Perspektive, der Perspektive von Flüchtlingen, berichten. Abraham, Joseph, Mose, Elia, David, Ruth, Maria und Joseph mit Jesus – sie alle mußten irgendwann fliehen. Abraham wanderte wegen einer Hungersnot nach Ägypten, war also das, was wir heute einen «Wirtschaftsflüchtling» nennen. Mose mußte fliehen, weil er einen Ägypter erschlagen hatte; David floh vor den Mordabsichten Sauls, Maria und Joseph

¹ Siehe M. Koranyi, Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde: in *Junge Kirche* 3/1988, S. 117

vor dem König Herodes. Flucht, Wanderung und Fremdlingschaft war aber nicht nur das Schicksal einzelner Gestalten, sondern das des ganzen Volkes Israel. Die Israeliten waren Fremde in Ägypten, wurden dort zur Zwangsarbeit verpflichtet, mißhandelt und geknechtet. Sie sind geflohen und am Schilfmeer auf wunderbare Weise vor ihren Verfolgern gerettet worden; sie zogen 40 Jahre durch die Wüste bis zur Landnahme Kanaans. Die Erinnerung an diese Erfahrungen von Fremdlingschaft und Wanderung wurden stets wachgehalten, gehörten sozusagen zur Identität Israels und finden ihren Ausdruck in dem Glaubensbekenntnis Israels, das mehrfach im Alten Testament überliefert wird und seine Geschichte zusammenfaßt:

«Mein Vater war ein Aramäer, dem Umkommen nahe, und zog hinab nach Ägypten und war dort ein Fremdling mit wenig Leuten und wurde dort ein großes, starkes und zahlreiches Volk. Aber die Ägypter behandelten uns schlecht und bedrückten uns und legten uns einen harten Dienst auf. Da schrien wir zu dem Herrn, dem Gott unserer Väter. Und der Herr erhörte unser Schreien und sah unser Elend, unsere Angst und Not und führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand und ausgerecktem Arm und mit großem Schrecken, durch Zeichen und Wunder, und brachte uns an diese Stätte und gab uns dies Land, darin Milch und Honig fließt.» (5. Mose 26,5–9)

Dieser biblisch-geschichtliche Hintergrund Israels veranlaßte John Fife, die Bibel als ein Buch von Flüchtlingen für Flüchtlinge zu bezeichnen. Ist Christen eigentlich bewußt, daß sie in dieser Tradition stehen, daß dies der Wert- und Orientierungshintergrund ist für ihren Glauben? Wenn man dieser Fluchtgeschichten liest, fällt auf, wie parteiisch sie aus der Perspektive von Flüchtlingen geschrieben sind. Da wird klar das Unrecht benannt, das Menschen zur Flucht zwingt, werden die verurteilt, die dafür verantwortlich sind.

Zum spezifischen Hintergrund von Kirchenasyl

Frank Crüsemann hat im vorangegangenen Beitrag den religionsgeschichtlichen und biblischen Hintergrund des Asylschutzes am Heiligtum aufgezeigt. Diese religiös-sakrale Institution findet sich in vielen alten Kulturen. Asylorte waren Kult- und Grabstätten, Tempel und Götterstatuen. «Wer mit dem heiligen Ort oder mit einer heiligen Person in Berührung kam, erhielt Anteil an der Sphäre des Heiligen und

war das nicht unverletzlich... Eine Verletzung des Asylschutzes galt als religiöser Frevel und war ein todeswürdiges Verbrechen.»²

Auch im alten Israel war der Asylschutz des Altars und des ihn umgebenden Heiligtums bekannt. Er galt den unschuldig Verfolgten und sollte die privaten Blutrache wehren. Im Bundesbuch wird zwischen Mord und vorsätzlicher Tötung unterschieden. Mörder finden auch am Altar keinen Schutz (2. Mose 21, 22 ff.). – Hinweise auf das Tempel-asyl finden sich besonders in den Psalmen (Ps. 7, 2; 23, 5 f.; 36, 8 f.).

Crüsemanns These ist nun aber, daß Christen, die heute verfolgte Fremde schützen, sich eigentlich nicht auf diese Tradition im Alten Testament berufen können, weil das Asyl im Heiligtum «nichts mit den Problemen bedrängter Fremder zu tun hatte». Es ging dort vielmehr «um Sicherheit vor ungerechtfertigter Blutrache bei Tötungsdelikten».

Um so relevanter für die biblische Begründung heutigen Engagements in der Asyl- und Ausländerarbeit ist das altisraelitische Fremdenrecht, das dazu verpflichtet, die Fremden zu lieben, zu schützen und sie sogar rechtlich den Einheimischen gleichzustellen (3. Mose 24, 22; 4. Mose 15, 5 f.). Begründet wird dieses Recht im Alten Testament mit dem Hinweis auf die eigene Erfahrung Israels während der Knechtschaft in Ägypten (2. Mose 22, 20; 23, 9) und der Liebe Gottes zum Fremden (5. Mose 10, 18 f.). Das Fremdenrecht galt als von Gott selbst eingesetzt. In seiner Gegenwart kann es keine Rechtsungleichheit geben, keine Bevorzugung des Einheimischen gegenüber dem Fremden. In einer Reihe von Texten des Alten und Neuen Testaments geht es beim Schutz von Fremden – wie Crüsemann zeigt – um nichts Geringeres als das Verhältnis zu Gott selbst. Im Gleichnis vom großen Weltgericht sagt Christus: «Ich bin ein Fremdling gewesen, und ihr habt mich beherbergt... Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.» (Matthäus 25, 31–46)

Wenn die christliche Gemeinde diese biblische Überlieferung heute für sich gelten läßt, dann ist der Schutz der Fremden Gottes Gebot. Es ist ein Schutz, der nicht auf einen bestimmten heiligen Ort oder kirchlichen Raum begrenzt werden kann, sondern für die ganze Gemeinde

2 D. Becker-Hinrichs, Vom Asyl im Kirchenhaus zum Asyl in der Gemeinde – Religionsgeschichtliche und theologische Aspekte des Asylrechts, in: Theologia Practica, 24. Jg., Hef 2, 1989, S. 103

als Gemeinschaft gilt. Sie ist der Schutzraum für Fremde und läßt nicht zu, daß diese ihren Verfolgern preisgegeben, erniedrigt oder benachteiligt werden.

Asyl in der Kirchengeschichte

Für die Entwicklung der Institution des «Kirchenasyls» in frühchristlicher Zeit war zunächst nicht die israelitische Tradition entscheidend, sondern die griechisch-römischen Verhältnisse, in denen man lebte. Als die heidnischen Tempel ihre Bedeutung verloren, ging der Asylschutz auf die christlichen Kirchen über. Schon im 4. Jahrhundert ist bekannt, daß Verfolgte in Kirchen flüchteten, um vorübergehend Schutz zu finden. Sie waren so erst einmal vor Rache und willkürlicher Verfolgung sicher. – Hinzu kam, daß in dieser Zeit Bischöfe verpflichtet wurden, sich für diejenigen, die in Not und Bedrängnis geraten waren, einzusetzen. Das Konzil von Serdica 347 bestimmt «ausdrücklich das Institut der Interzession als Pflicht der Kirche zum Eintreten für ungerecht Verfolgte, und zwar auch dann, wenn diese bereits von den staatlichen Gerichten verurteilt sind. Durch die Interzession beeinflussen kirchliches Denken und kirchliches Recht das weltliche Recht. Die Interzession trägt zu dessen Versittlichung bei.»³

Offizielle Anerkennung erhielt das kirchliche Asylrecht durch die Gesetzgebung des Römischen Reiches in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Ein Gesetz aus dem Jahr 419 bestimmte, daß Flüchtlinge in der Kirche selbst und in 50 Schritten Entfernung von der Kirchentür vor staatlicher Verfolgung sicher sein sollten.⁴ Ein Bruch dieses Asylrechts wurde mit Todesstrafe geahndet. Allerdings wurden bestimmte Personengruppen vom kirchlichen Asylrechtsschutz ausgeschlossen. Dazu gehörten Mörder, Ehebrecher und Entführer von Jungfrauen sowie Heiden, Häretiker und Juden.

Auf kirchlicher Seite werden die ersten Regelungen des Asylrechts auf dem Konzil von Orange 441 rechtlich fixiert. Dort heißt es, daß Asylsuchende nicht ausgeliefert werden dürfen, sondern aufgrund der Würdigkeit der Stätte und der Beistandspflicht zu verteidigen sind. Konstitutiv war hier also einerseits der Gedanke des heiligen Ortes, der nicht durch weltliche Gewalt verletzt werden durfte. Zum anderen

3 Flor, Asylrecht – Von den Anfängen bis heute, Berlin 1988, S. 128

4 Peter Landau, Art. «Asylrecht» III, Alte Kirche und Mittelalter, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 4, 1979, S. 320

sollte das Asyl in der Kirche Priestern oder Bischöfen Gelegenheit geben, für die Verfolgten einzutreten, eine Begnadigung oder einen Schuldenerlaß zu erreichen. Das Asyl bewirkte also keine Aufhebung, wohl aber einen zeitlichen Aufschub weltlicher Sanktionen – ein Sinn, der heute wieder Bedeutung gewinnt.

Im Mittelalter hat das kirchliche Asylrecht eine große Rolle gespielt. Dabei hielten sich die beiden Kerngedanken durch: die Heiligkeit kirchlicher Stätten (*loci reverentia*) und die Beistandspflicht der Kleriker (*intercessio*). In den Germanenreichen wurde diese Institution besonders für Sklaven wichtig, da es ihnen ein Minimum an Rechtsschutz gewährte.⁵ Sklaven durften nur dann an ihre Herren ausgeliefert werden, wenn diese versprachen, sie nicht zu bestrafen. Hatten die Herren einen entsprechenden Eid abgelegt, mußten Sklaven die Kirche verlassen. Für den Fall, daß der Herr den Eid brach, hatte er mit Exkommunikation oder Geldbuße zu rechnen.

Im Hochmittelalter wurde der Asylschutz durch das klassische kanonische Recht geregelt. Das kirchliche Interesse an diesem Recht war dabei stark durch die Behauptung der Eigenständigkeit gegenüber den Maßstäben weltlichen Rechts geleitet. Als Begründung wird auf die Verpflichtung der Kirche hingewiesen, Unglückliche vor Verfolgung zu schützen.⁶ Bemerkenswert ist, daß nun der Asylschutz auch auf Juden, Ungläubige und Häretiker ausgedehnt wurde. Konflikte mit dem Staat gab es immer wieder über die Ausnahmeregelungen – insbesondere die Frage, ob Schwerverbrecher wie Mörder, Brandstifter und Hochverräter Asylschutz genießen durften. Hierbei spielte vor allem die kirchliche Opposition gegen die Todesstrafe eine Rolle.

Der Raum, in dem der Asylschutz galt, wurde im Laufe der Geschichte mehrfach ausgedehnt. Zunächst betraf er nur den Raum der Kirche, dann auch das Atrium, dann einen Umkreis von bis zu 60 Schritten, dann wurden die Wohnungen der Kleriker eingeschlossen. Mit Zunahme der Zufluchtsuchenden mußten eigene Gebäude für sie errichtet werden. Waren die Asylsuchenden arm, hatte die Kirche für ihre Verpflegung aufzukommen. Dies konnte zu erheblichen finanziellen Belastungen führen, zumal wenn – wie im 13. und 14. Jahrhundert – die Asylsuchenden «manchmal monate- oder gar jahrelang im geschützten Bereich blieben und sich nur durch Begnadigung herauslok-

5 P. Landau, a. a. O., S. 323

6 Zu den Quellen s. Landau, a. a. O., S. 323

ken ließen»⁷. In dieser Zeit hat die Kirche dann auch staatlichen Angriffen auf das Asylrecht weniger Widerstand entgegengesetzt. Schon damals haben also Kostenfaktoren zur Aushöhlung eines humanen Rechts beigetragen – wobei allerdings in diesem Fall der Kirche ihre barmherzigen Grundsätze zu teuer wurden!

Der eigentliche Grund für den Bedeutungsrückgang des Kirchenasyls nach dem Mittelalter liegt allerdings in der Herausbildung des modernen Rechtsstaats. Schon zur Zeit des Absolutismus spielte diese Institution eine geringe Rolle. In der Zeit der Aufklärung ging sie vollends verloren. Während des 18. und 19. Jahrhunderts wurde das kirchliche Asylrecht in den meisten Ländern durch staatliches Gesetz abgeschafft – in Preußen durch das allgemeine Landrecht 1794, in Württemberg 1804, Weimar 1823, Sachsen 1827. In der einschlägigen preußischen Vorschrift heißt es: «Sie [die Kirchengebäude] sollen zu keinen Freystätten für Verbrecher dienen; sondern die Weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herauszuholen und ins Gefängnis bringen zu lassen» (§ 175, II 11).⁸ Die katholische Kirche hat allerdings bis in die Gegenwart an einem eigenen kirchlichen Asylrecht festgehalten. Erst der *codex iuris canonici* von 1983 hat darauf verzichtet.⁹

Trotz dieser Entwicklung ist der Gedanke eines kirchlichen Asylschutzes immer lebendig geblieben. Erinnert sei besonders an die Zeit des Dritten Reiches, zum Beispiel an die «allgemein bekannten Pfarrhäuser» der Bekennenden Kirche, die von vielen Juden und später von Verschwörern des 20. Juli aufgesucht wurden. In dieser Zeit gewährte auch der Vatikan Verfolgten Asyl.¹⁰ Ein strahlendes Beispiel für mutiges Engagement zugunsten von Verfolgten war das Dorf Le Chambon in Südfrankreich mit seiner kleinen protestantischen Gemeinde. Sie hat

7 Landau, a. a. O., S. 325

8 Zitiert nach U. W. Jacobs, Kirchliches Asylrecht – Aspekte zu seiner geschichtlichen und gegenwärtigen Gestaltungskraft, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 35. Bd. 1990, S. 30

9 Noch im *codex iuris canonici* von 1917 beanspruchte die katholische Kirche ein – moderates – Asylrecht: «Die Kirche erfreut sich des Asylrechts in der Weise, daß zu ihr geflüchtete Straftäter ohne Zustimmung der Kirchenoberen, außer bei zwingender Notwendigkeit, dort nicht verhaftet werden dürfen.» can. 1179, zitiert aus U. K. Jacobs, a. a. O., S. 31 f. – Die Vorschrift wurde unter dem Pontifikat Johannes Pauls II. 1983 aufgehoben (can. 8 § 1 CIC).

10 Jacobs, a. a. O., S. 34

zur Zeit der deutschen Besatzung im Zweiten Weltkrieg Tausenden von jüdischen Flüchtlingen das Leben gerettet, die sie unter größten persönlichen Risiken vor den Nazis versteckt hielt.¹¹

Was können wir aus dieser Geschichte lernen?

Eine nahtlose Anknüpfung an das oben geschilderte kirchliche Asylrecht ist heute nicht möglich. Zum einen ging es damals nicht um den Schutz von Fremden, sondern vornehmlich um Menschen, die strafrechtlich verfolgt waren und um Sklaven. – Schwierig ist für uns heute vor allem aber die Vorstellung, daß es bestimmte heilige Räume gäbe, Tabuzonen, in die man nicht eindringen darf. Eine ganz wesentliche Grundvoraussetzung des Asyls in der Antike, aber auch des Kirchenasyls im Mittelalter, ist die für uns nicht mehr nachvollziehbare Aufteilung der Wirklichkeit in profane und sakrale Bereiche. Es wäre weder sinnvoll noch möglich, solche Vorstellungen zu revitalisieren. Dafür gibt es vor allem theologische Gründe: In Jesus Christus ist Gott Mensch geworden, hat sich ganz in diese Welt und ihre Bedingungen hineinbegeben. Er wohnt nicht mehr abgeschieden in Tempeln oder Heiligtrümmern. Er wohnt vielmehr in Menschen und unter Menschen. Er ist anwesend, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind. Heilig ist die Gemeinschaft der Glaubenden und jeder einzelne Mensch. Menschen selbst sind die Tempel Gottes (1. Kor. 3,16 ff.). Wenn es in Art. 1 des Grundgesetzes heißt: «Die Würde des Menschen ist unantastbar», dann ist dies ein verallgemeinerter, profanisierter Ausdruck dieses Gedankens. Jeder Mensch ist ein «Heiligtum», auf das kein gewaltsamer Übergriff erlaubt und geduldet werden kann.

In der Konsequenz heißt dies, daß wenig an dem Gebäude der Kirche als solchem liegt. Es ist kein besonderer Raum, in dem säkulares Recht nicht gelten würde. Es mag ein besonders würdiger Raum sein, in dem gewaltsam einzudringen die Polizeikräfte sich scheuen. Aber ein Verbot, dort einzudringen, läßt sich weder juristisch noch theologisch begründen. Wenn darüber nachgedacht wird, wie der Gedanke und die Praxis des Kirchenasyls mit neuem Leben und Inhalt gefüllt werden kann, sollte man nicht versuchen, sakrale und magische Vorstellungen von der Sakrosanktheit des Kirchenraums zu restituieren.

11 Vgl. Ph. Hallie, «Daß nicht unschuldig Blut vergossen werde», Neukirchen 1983

Interessant an dieser Geschichte ist jedoch die Tatsache, daß Kirchen, Tempel, heilige Stätten offenbar auch in früherer Zeit nicht allein Kultorte waren, daß es dort nicht allein um die Anbetung Gottes ging, sondern daß sie Zufluchtsstätten für Verfolgte und Entrechtete waren. Darin drückt sich eine bemerkenswerte theologische wie politisch-soziale Grundhaltung aus. In einem politisch-gesellschaftlichen Kontext, der damals oft von Tyrannei, Rechtsbeugung, Verfolgung und Blutrache gekennzeichnet war, ragten diese Stätten als Orte heraus, wo Menschen Humanität und Schutz erfahren konnten. Gott wurde nicht nur durch religiösen Ritus verehrt, sondern durch konkretes Handeln im Sinne seiner Freundlichkeit und Liebe zu den Menschen.

Dies ist dann auch die Botschaft dieser Geschichte an Gemeinden heute.

«Die Zeit, in der die Heiligkeit kirchlicher Gebäude und Schutzräume das Bemühen um eine humanitäre Strafrechtspflege und die Priorität kirchlicher vor weltlicher Gerichtsbarkeit das Asyl im Gotteshaus begründeten, ist vorüber. Heute sind wir als christliche Gemeinde in ein «ökumenisches Lernen» verwickelt, wo uns die Not der Flüchtlinge bewußtmacht, in welcher Not wir uns als Kirche auf der nördlichen Halbkugel befinden. Und in dieser Not fangen viele Gemeinden an, neu auf die Schrift zu hören und die Weltverantwortung der christlichen Gemeinde zu bedenken.»¹²

Wichtige Anknüpfungspunkte hierfür bietet vor allem das oben erwähnte alttestamentliche Fremdenrecht. Wo die Kirche dieses ernst nimmt, muß sie eigentlich jeder national-egoistischen Politik widersprechen, die Fremde diskriminiert, abschiebt oder gar nicht erst ins Land läßt. «Der Maßstab des Handelns kann für die Kirche nicht die nationale Prosperität, sondern muß das Wohl aller Menschen sein, in erster Linie natürlich derjenigen, die uns als konkret Gefährdete in einer bestimmten Situation anvertraut werden.»¹³

Wo Gemeinden sich in solcher Weise engagieren, bekommt ihre Gemeinschaft eine andere, neue Qualität. Sie gewinnen ein neues Ver-

ständnis davon, was es heißt, Christus nachzufolgen, der sich selbst unmittelbar mit den Gefangenen und Verfolgten identifiziert hat (Matthäus 25,35 und 43; 5,10; Lukas 4,18 ff.). Christ sein heißt doch, Jesus von Nazareth, dem Freund der Zöllner und Sünder, der Armen und Entrechteten, nachzufolgen. Die Asylpraxis kann zu einer Chance für die Kirche werden, sich wieder auf das zu besinnen, was ihr Herr eigentlich wollte.

Zur Frage theologisch-ethischer Legitimität von Kirchenasyl und zivilem Ungehorsam

Auch bei dieser Frage kann man nicht unmittelbar an die Geschichte der Institution des Kirchenasyls anknüpfen. Denn während heute das Kirchenasyl in der Regel ein Verstoß gegen die staatliche Ordnung darstellt, war dies früher eine rechtlich anerkannte Institution. Es wurde bereits erwähnt, daß das kirchliche Asylrecht im 5. Jahrhundert durch die Gesetzgebung des Römischen Reiches anerkannt wurde, daß es in der katholischen Kirche Teil des kanonischen Rechts war, daß ganz bestimmte Regeln galten, unter welchen Bedingungen einem Flüchtling Zuflucht gewährt werden konnte und wann nicht. Unter den Bedingungen des modernen säkularen Rechtsstaats ist dies anders. Seine Gesetze und Ordnungen gelten allgemein und überall innerhalb des Staatsgebietes – also auch im Raum der Kirche. Zwar gibt es aufgrund von Verträgen und Konkordaten einen geregelten Sonderstatus der Kirchen gegenüber der staatlichen Einflußsphäre. Innerhalb bestimmter Grenzen verfassungsrechtlicher Vorgaben wird den Kirchen sogar eine eigene Jurisdiktionsgewalt eingeräumt bis hin zum kirchlichen Arbeitsrecht. Aber diese kirchliche Autonomie gilt nicht für den Bereich, der hier in Frage steht, die Asylgesetzgebung und Asylpraxis. Darum ist diese Form zivilen Ungehorsams in der Kirche auch umstritten. Theologisch argumentieren die einen mit Röm. 13: «Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, da ist sie von Gott eingesetzt.»

Tatsächlich gibt es für den Christen wie für jeden Staatsbürger eine Pflicht zur Rechtsbefolgung. Das entspricht auch der theologischen Auffassung der Reformatoren. Danach hat Gott jedem Staat den Auftrag gegeben, Recht zu schützen, Frieden zu wahren, dem Bösen zu

wehren, das Gute zu fördern. Solange staatliches Handeln diesem Auftrag entspricht, gebührt ihm die volle Unterstützung von seiten der Christen und Kirchen. Sie wissen um die menschliche Fehlbarkeit, die Neigung zu Egoismus und Bosheit. Darum bedarf es des Staates, damit ein Mindestmaß an Ordnung gewahrt wird. In diesem Sinne sind die Menschen dem Staat untertan, das heißt, sie sind dem Staat Gehorsam schuldig, so wie der Staat Gott Gehorsam schuldet.

Dies bedeutet aber keineswegs, daß der Staat jeder Kritik durch die Bürger entzogen ist. Denn die Regierenden sind auch Menschen und genauso fehlerbar wie die Regierten. Darum ist theologiegeschichtlich die Fehlbarkeit der Regierenden ein genauso wichtiges Thema: der mögliche Mißbrauch von Macht und Herrschaft, die Unterdrückung und Ausbeutung der Regierten und ähnliches. Genau damit rechnet ja auch die Demokratie und sieht darum Institutionen und Regelungen vor, die die Macht der Regierenden begrenzen und ihre Machtausübung kontrollieren. Hier wird von den gleichen anthropologischen Voraussetzungen ausgegangen.

Weil nun aber die Regierenden fehlerbar sind, kann das ethisch Gebotene auch darin bestehen, ihnen *nicht* Folge zu leisten. So wie es theologisch-ethisch eine Pflicht zur Rechtsbefolgung gibt, gibt es auch eine Pflicht zum Ungehorsam. Biblischer Hintergrund für diese Pflicht ist das Wort des Petrus aus der Apostelgeschichte: «Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen.» Das Wort will sagen, daß es eine Grenze für den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit gibt. Die Obrigkeit hat keine letzte, absolute Autorität über Menschen. Letzten, unbedingten Gehorsam schuldet der Christ nur Gott.

Der Widerspruch gegenüber der Obrigkeit kann in zivilem Ungehorsam bestehen oder im Widerstand. Widerstand ist geboten, wo die Herrschenden keine rechtmäßige Gewalt besitzen. Gegenüber Unrechtsregimen, Tyrannen, notorischen Menschenrechtsverletzern gilt das Widerstandsgebot – ähnlich wie im Grundgesetz Art. 20 IV.

Beim Kirchenasyl und ähnlichen Handlungen zum Schutz von Flüchtlingen geht es nicht darum, ein solches Widerstandsrecht in Anspruch zu nehmen. Die staatliche Rechtsordnung als solche wird nicht in Frage gestellt. Es geht vielmehr um Einzelmaßnahmen von staatlich Verantwortlichen, die als unvereinbar gelten mit christlichen Grundsätzen oder allgemeinen Menschenrechten. Diesen Maßnahmen wird gezielt entgegen gewirkt – wobei begrenzte Rechtsverstöße in Kauf genommen werden.

12 J. E. Guthel, Kirchenasyl – Asyl in der Gemeinde, überarbeiteter Vortrag vor der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises Siegen am 10.2.1993, S. 5

13 T. Ebert, Widerstand gegen das Abschieben von Flüchtlingen, in: Junge Kirche 3/1988, S. 12-4

In der deutschen protestantischen Tradition ist theologisch über die Legitimität von zivilem Ungehorsam wenig nachgedacht worden. Die enge Verbindung von Thron und Altar in der Geschichte ließ solche Reflexionen nicht aufkommen. Zentrales Problem dieser Geschichte war nicht protestantischer Protest, sondern protestantischer Obergangsprozess. Von daher ist es erfreulich, wenn die Demokratiedenk-schrift der EKD von 1985 hier etwas andere Akzente setzt. Dort wird ausdrücklich Verständnis gezeigt, wenn Bürger einzelnen gewichtigen Entscheidungen staatlicher Organe widerstehen, weil sie deren Entscheidung für verhängnisvoll und ethisch illegitim halten.

«Es handelt sich dabei nicht um Widerstand, sondern um demonstrative, zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können. Die Ernsthaftigkeit und Herausforderung, die in solchen Verstößen liegt, kann nicht einfach durch den Hinweis auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems und seiner Mehrheitsentscheidungen abgetan werden. Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden.»¹⁴

Rechtsphilosophische Überlegungen zum zivilen Ungehorsam: Keine christliche Sondermoral

Bis hierher wurde überwiegend theologisch argumentiert. Ich habe zu zeigen versucht, daß es für Christen eine Ethik der Rechtsbefolgung wie eine Ethik des Widerstands bzw. des zivilen Ungehorsams gibt und habe auf das spannungsvolle Verhältnis der beiden zueinander hingewiesen. Nun ist die Bundesrepublik aber ein säkularer Staat. Viele seiner Bürger bekennen sich nicht zum christlichen Glauben. Christliche Maßstäbe können für sie nicht verbindlich gemacht werden. Genauso wenig kann es in einem säkularen Staat Sonderrechte für Christen ge-

¹⁴ Kirchenamt der EKD (Hg.), *Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie: Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*, Gütersloh 1985, S. 21 f

ben, außer denen, die unmittelbar mit der freien Religionsausübung und ihren Voraussetzungen zu tun haben. Darum gelten die bisherigen Ausführungen eher der innerkirchlichen Verständigung über das christlich Gebotene. Wenn Christen «nach außen» wirken wollen, wenn sie allgemein von Staat und Bürgern einen menschlicheren Umgang mit Asylbewerbern einklagen, nützt der markige Appell an Christenpflichten wenig. Sie müssen sich dann vielmehr auf Maßstäbe beziehen, die allgemein gelten, um entsprechendes Handeln von jedem einzufordern.

Aber gibt es überhaupt einen solchen Maßstab? – Ich denke, wir haben ihn in der modernen Auffassung von der Menschenwürde und von allgemeinen unveräußerlichen Menschenrechten. Menschenwürde und Menschenrechte sind zu Fundamentalnormen der Neuzeit geworden. Sie gelten der Intention nach universal für jeden Menschen und begründen einen Achtungsanspruch gegenüber jedem verletzenden Zugriff von Staat, Gesellschaft oder Wirtschaft. Die meisten Länder der Gegenwart haben ein Bekenntnis zu Menschenwürde und Menschenrechten in ihre Verfassung aufgenommen. Es handelt sich also um eine Norm, die über die Verschiedenheit von Nationen, Kulturen und Religionen hinweg Anerkennung gefunden hat. Solidarische Ausländerarbeit kann sich auf diese Norm berufen.

Im Grundgesetz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde zum obersten Maßstab erhoben worden. Es bekennt sich weiter zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten. Sie eignen grundsätzlich nicht nur Deutschen, sondern jedem Menschen, also auch den Ausländern und Flüchtlingen in unserem Land. Tatsächlich wird man unter Berufung auf diese säkularen rechtlichen und zugleich ethischen Maßstäbe zu ähnlichen Ergebnissen kommen wie im innerchristlichen Diskurs. Dieser Parallelität kann hier im einzelnen nicht nachgegangen werden. Es bleibt jedoch aufzuzeigen, wie mit Hilfe solcher allgemein anerkannten Maßstäbe ziviler Ungehorsam gerechtfertigt werden kann und was dies für die Legitimität von Kirchenasylaktionen bedeutet.

Zur Definition zivilen Ungehorsams

Zur Theorie des zivilen Ungehorsams haben in neuerer Zeit insbesondere die Arbeiten des amerikanischen Philosophen John Rawls beigetragen. Nach Rawls ist ziviler Ungehorsam im Rahmen einer konstitutionellen Demokratie

«eine öffentliche und gewaltlose Handlung, die in Einklang mit dem Gewissen, aber in Widerspruch zum Gesetz steht und ge-

wöhnlich mit der Absicht vollzogen wird, einen Wandel in den Maßnahmen oder Gesetzen der Regierung herbeizuführen. Bürgerlicher Ungehorsam ist in dem Sinne eine politische Handlung, als er durch moralische Prinzipien gerechtfertigt ist, die eine Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft und des öffentlichen Wohls definieren. Er beruht also auf politischer Überzeugung, im Gegensatz zu einem Streben nach Erfüllung von eigenen oder Gruppeninteressen, und im Fall der konstitutionellen Demokratie kann man davon ausgehen, daß diese Überzeugung die Gerechtigkeitsauffassung... einbezieht, die der Verfassung selbst zugrunde liegt... Deshalb kann man diese Handlung so verstehen, als sei sie an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit gerichtet, um sie dazu zu bringen, von neuem über die Maßnahmen nachzudenken, gegen die protestiert wird, und um warnend darauf hinzuweisen, daß die Andersdenkenden aufrichtig der Meinung sind, daß die Grundsätze der gesellschaftlichen Zusammenarbeit nicht beachtet werden.»¹⁵

An dieser inhaltsreichen Definition sei folgendes hervorgehoben:

1. Ziviler Ungehorsam ist eine öffentliche Handlung. Öffentlich muß sie in einer Demokratie darum sein, weil sie einen Wandel von Maßnahmen und Gesetzen der Regierung herbeiführen will. Es geht um eine andere Politik. Es wird davon ausgegangen, daß die bestehende Politik den Gerechtigkeitsgrundsätzen der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zuwiderläuft. – In dem Sinn ist auch Kirchenasyl immer mehr als nur Schutz und Hilfe für ein Individuum. Im eigentlichen Grund zielt es auf eine gerechtere Asylpolitik. Die existierende Politik der Abschiebung, so lautet die Botschaft, enthalte keine ausreichenden Sicherungen, um das Leben und die Unversehrtheit der betroffenen Personen zu schützen.
2. Zum zivilen Ungehorsam gehört auch Gewaltlosigkeit. Es soll nicht die Ordnung des Staates als solche umgestoßen werden, sondern der Protest richtet sich gegen Einzelmaßnahmen der Regierenden. Gewalt ist in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt. Auch Kirchenasylaktionen werden immer gewaltfrei sein müssen.
3. Ziviler Ungehorsam wird im Widerspruch zum Gesetz begangen,

¹⁵ J. Rawls, *Die Rechtfertigung bürgerlichen Ungehorsams*, in ders.: *Gerechtigkeit als Fairneß*, Freiburg-München 1977, S. 175 f

aber in Einklang mit dem Gewissen. Ihm liegt also ein Konflikt zwischen Gesetz und Gewissen zugrunde. Ziviler Ungehorsam wird nie in einer gewissenlosen Gesetzesübertretung bestehen, sondern Gesetze werden im Gegenteil gerade unter Berufung auf das Gewissen und moralische Prinzipien übertreten. Von daher liegt es den Akteuren auch fern, dabei eigene Interessen zu verfolgen.

4. Ziviler Ungehorsam wird öffentlich begründet – und zwar durch einen Appell an den Gerechtigkeitssinn der Allgemeinheit. In den hier diskutierten Fällen eines Eintretens für Flüchtlinge kann dieser Appell sogar noch konkreter gefaßt werden: Es wird an die Gerechtigkeitsauffassung des Grundgesetzes appelliert, an die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Geltung unveräußerlicher Menschenrechte. Ziviler Ungehorsam begnügt sich daher nicht mit der Berufung auf das individuelle Gewissen, das ja als solches nicht überprüfbar ist und dessen Inhalt nicht allgemeinverbindlich gemacht werden kann. Der Appell geht an einen allgemein anerkannten Maßstab.

Zur Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam

Natürlich ist ziviler Ungehorsam im säkularen Bereich genauso umstritten wie im kirchlichen, vor allem dort, wo Strafrechtsverstöße vorliegen. Es heißt, wenn er mit Appellen zur Nachahmung einhergehe, könne die Rechtsordnung im ganzen gefährdet sein. Es werden die Gefahren eines Chaos an die Wand gemalt. Die bisherigen Erfahrungen – etwa mit Sitzblockaden der Friedensbewegung, «Kriegssteuerverweigerung» und ähnlichem – bestätigen solche Befürchtungen nicht. Solche Maßnahmen haben eher Nachdenklichkeit gefördert, ethische Diskurse angeregt und zur Schärfung der Gewissen beigetragen. John Rawls sieht in zivilem Ungehorsam nicht etwa eine Gefährdung, sondern eine Stabilisierung des demokratischen Systems.¹⁶ Ziviler Ungehorsam ist

«eine der Stabilisierungskräfte eines konstitutionellen Systems, wenn auch definitionsgemäß gesetzwidrig. Zusammen mit regelmäßigen freien Wahlen und unabhängigen Gerichten, die die... Verfassung auszulegen haben, trägt sparsamer und abgewogener ziviler Ungehorsam zur Erhaltung und Stärkung der gerechten Institutionen bei. Der Widerstand gegen Ungerechtig-

¹⁶ J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1975, S. 368

keit im Rahmen der Gesetzestreue trägt zur Verhinderung von Gerechtigkeitsverletzungen oder doch zu ihrer Berichtigung bei. Eine allgemeine Bereitschaft zu gerechtfertigtem zivilen Ungehorsam bringt einer wohlgeordneten oder fast gerechten Gesellschaft Stabilität.»¹⁷

Dies ist eine Einschätzung aus dem angelsächsischen Raum, wo die Praxis des zivilen Ungehorsams eine längere und bedeutendere Tradition hat. Hierzulande wird man ein solches Urteil noch selten antreffen – zu sehr wirken Obrigkeitsdenken und Gehorsamstugenden aus der deutschen Geschichte nach.

Ein grundsätzliches Argument für die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams ist die Tatsache, daß kein Staat, keine Behörde und keine Gerichtsbarkeit davor gefeit sind, schwerwiegende Irrtümer zu begehen oder die Grenzen, die ihrer Macht gesetzt sind, zu überschreiten. Für unseren Gegenstand heißt dies, daß es zum Beispiel auch bei rechtlich einwandfreien Asylverfahren zu gravierenden Fehleinschätzungen der damit befaßten staatlichen Organe kommen kann, daß also zum Beispiel Gefahren übersehen oder bagatellisiert werden, die einem Flüchtling im Falle einer Abschiebung drohen. Solche Fehler können nur vermieden bzw. korrigiert werden, wo es wache, verantwortungsvolle Bürger gibt, die in kritischer Solidarität das Tun der Verantwortlichen verfolgen und sich zu Wort melden, wenn Fehler unterlaufen. Dies kann notfalls so weit gehen, daß sie den Regierenden in den Arm fallen. Darin liegt natürlich immer ein Risiko – denn auch die Kritiker der staatlichen Autoritäten können irren. Aber es bedarf dieser mutigen Bürger schon allein darum, möglicher Fahrlässigkeit im Umgang mit Flüchtlingsschicksalen entgegenzuwirken. Letztlich lebt die rechtsstaatliche Demokratie vom Mißtrauen der Bürger gegen die fehlbare Vernunft und die korrumpierbare Natur des Menschen.¹⁸

und Abwägung der Folgen. Beim Kirchenasyl sollte zum Beispiel wohl überlegt sein, welche Konsequenzen die Handlung für die betroffenen Flüchtlinge und für die Akteure hat, welches die längerfristigen Perspektiven der Handlung sind, welche allgemein politischen Wirkungen zu erwarten stehen.

Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, achten die Menschlichkeit höher als die Durchsetzung des formalen Rechts. Die Legitimität solchen Handelns ist nicht juristisch zu fassen. Als Akt bürgerlichen Ungehorsams verweist dieses Handeln gerade auf die Grenzen des formalen Rechts. Dies kann nicht als Widerstand gegen den demokratischen Staat bewertet werden. Im Gegenteil: Es soll darauf hingearbeitet werden, daß staatliches Recht und staatliche Praxis menschengerechter werden.

Dies ist auch keine Mißachtung der Mehrheitsregel im demokratischen Staat, kein Rückfall in vordemokratische Strukturen aufgrund eines biblisch begründeten Sonderrechts. Dies unterstreicht vielmehr die Einsicht, daß auch der demokratische Staat in der ständigen Gefahr schwebt, «Rechte und Ansprüche von Minderheiten nicht in gebührender Weise zu realisieren».¹⁹ Er braucht wache Bürger und Bürgerinnen, die, wo das Gerechtigkeitsprinzip verletzt wird, notfalls auch bereit sind, aktiv zu widerstehen.

20 J. Ebach, ebd.

17 A. a. O., S. 421

18 J. Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat: Wider autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: P. Glotz (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt 1983, S. 38 f

Kriterien zivilen Ungehorsams

Nach dem Gesagten dürfte deutlich sein, daß die Entscheidung für zivilen Ungehorsam nicht leichtfertig gefällt werden darf – so nobel das dahinterstehende Motiv sein mag. Vielmehr muß die Entscheidung an bestimmten Kriterien überprüft werden.

Folgende Kriterien erscheinen mir wichtig:

1. Alle anderen Möglichkeiten, die der demokratische Rechtsstaat bietet (die Klage vor Gericht, der rechtliche Instanzenweg, Demonstrationen, Proteste), um die gewünschte Änderung des betreffenden Gesetzes, der Politik oder der Einzelmaßnahme herbeizuführen, sollten bereits erschöpft und ohne Ergebnis geblieben sein. Auch Kirchenasyl ist nur als «Ultima ratio» gerechtfertigt.
2. Es muß ein bedeutender Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprinzip vorliegen. Maßstab dafür ist, wie erwähnt, der Gerechtigkeitsinn der Mehrheit. Bei der Gewährung von Kirchenasyl berufen sich die Akteure auf Grund- und Menschenrechte, die nach dem Grundgesetz allen zustehen – also auch Flüchtlingen.
3. Nach Rawls muß ziviler Ungehorsam eine öffentliche Handlung sein. Es geht ja um politische Veränderungen. Man mag einwenden, dies könne beim Kirchenasyl nicht grundsätzlich gelten. Der Schutz der betreffenden Person habe oberste Priorität. Dies könne ein heimliches Verstecken notwendig machen. Tatsächlich denke ich, daß das Öffentlichkeitskriterium nicht immer erfüllt werden kann. Aber in der Regel sollte es eingehalten werden, sonst verliert die Handlung ihren politischen Sinn.
4. Die Handlung sollte gewaltfrei sein (s. o.).
5. Die Folgen des Handelns, also mögliche Bestrafung für die Gesetzesübertretung, müssen in Kauf genommen werden. Ziviler Ungehorsam ist ein formaler Rechtsbruch. Man sollte nicht versuchen, ihn irgendwie zu legalisieren. Denn «das würde letztlich aufheben, was zu zeigen ist, nämlich, daß das formale Recht nie mit den Menschen- und Christenrechten und -pflichten identisch sein wird und daß es immer wieder des Hinweises auf die Differenzen bedarf».¹⁹
6. Die Handlung muß auch unter taktischen Gesichtspunkten sinnvoll und erfolgversprechend sein. Es geht hier um vernünftige Planung

aus: Wolf Dieter Just (Hg.), „Asyl von unten“
rororo aktuell Hamburg 1993, S. 72f

19 J. Ebach, Wie aus Fremden Freunde werden. Christen und Asyl. Vortrag am 28. 9. 90 in der Lukasgemeinde, Gelsenkirchen, S. 15

"KIRCHENASYL" als Folge und Problem der Asylrechtspraxis

Eine Analyse der "Kirchenasylfälle" in Baden

I. Verschärfungen des Flüchtlingsrechtes

Am 26. November 1992 veröffentlichte der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz eine "Gemeinsame Erklärung zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht", in der hinsichtlich der Neuregelung des Asylrechts die Sorge geäußert wurde, "daß eine im Einzelfall tatsächlich gegebene politische Verfolgung nicht erkannt wird". Nach einer breiten empirischen Bestandsaufnahme und Analyse in allen Gliedkirchen der EKD und ihrer Diakonischen Werke wurden die Befürchtungen der Kirchen in einem Bericht des Rates der EKD auf der Synode in Halle (6.- 8.11.1994) eindrücklich bestätigt. Der Bericht läßt nur "den Schluß zu, daß das Recht auf Asyl in unserem Lande nach den Asylrechtsänderungen und den Änderungen der Verfahrenspraxis angetastet ist." ¹

Auch im Bereich der badischen Landeskirche zeigen die Asylrechtsänderungen Wirkung. Die Zahl der Abschiebungen hat sich seit 1991 verdreifacht ². Die Anfragen, Beratungsbedarf und Bitten um Intervention bei staatlichen Behörden bei der Kirchenleitung haben erheblich zugenommen. Verschärft wird die Situation dadurch, daß auch Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten kein humanitärer Abschiebeschutz mehr zur Seite steht. Aus politischen Gründen und als Folge des § 54 AuslG sind alle diesbezüglichen Länder-Erlasse abgeschafft, die Möglichkeiten des § 32a AuslG werden beharrlich verweigert. Darüberhinaus spielen in der Prüfung von Abschiebehindernissen individuelle humanitäre Gründe faktisch keine Rolle mehr.

Immer mehr Kirchengemeinden gelangen zu der Überzeugung, sich gegen Abschiebungen einsetzen zu müssen, da diese nach ihrer Erkenntnislage für die ihnen bekannten Flüchtlinge eine erkennbare, reale Gefahr für deren Leben und Menschenwürde bedeute und diese Bedrohung von der Rechtsordnung nicht mehr geschützt werde. Vielen in der Begleitung von Flüchtlingen Erfahrenen (auch in Behörden!) ist diese Rechtspraxis nicht mehr vermittelbar. Sie verlieren ihr Vertrauen in den Schutzgedanken der Rechtsordnung und damit in diese selbst. So ist verständlich, daß spektakuläre Fälle, in denen Kirchengemeinden Flüchtlingen aus humanitären Gründen Gemeindeasyl gewähren, erheblich ansteigen. Sie sind ein deutliches Signal dafür, daß das Flüchtlingsrecht aus dem Lot geraten ist. Die staatlichen Stellen und noch mehr die politisch Verantwortlichen begegnen diesem Einsatz teils mit Unverständnis, teils oft lediglich mit dem Verweis auf das Legalitätsprinzip, obwohl viele Umstände des Einzelfalles die Gefahren konkret belegen. Die Praxis des Asylverfahrens tritt so in offensichtliche Spannung zu den Schutzbedürfnissen der Flüchtlinge. Recht und Menschenwürde fallen auseinander. Nicht das "Kirchenasyl" ist daher das eigentliche Thema, sondern der gegenwärtige Zustand des Grundrechtes auf Asyl.

Im folgenden soll versucht werden, diesen Zusammenhang zwischen Asylpraxis und sog. "Kirchenasyl" aufzuzeigen. Die Untersuchung beschränkt sich auf etwa 50 Fälle, die an die Kirchenleitung in Baden in den vergangenen 1 1/2 Jahren herangetragen wurden, (darunter sind auch etwa 12 Fälle von sog. "Kirchenasyl"), ergänzt durch Erfahrungen anwaltlicher Praxis aus dem badischen Rechtsberaternetz

¹ "Asylsuchende und Flüchtlinge" - Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung / EKD-Texte 51, Hannover, Dez. 1994, Seite 58

² In Baden Württemberg: (1991) = 1789 Abschiebungen / (1992) = 2557 / (1993) = 5586

in dem sich etwa 60 AnwältInnen engagieren. Einige Fälle werden direkt zitiert, andere Problembereiche sind Zusammenfassungen aus dem vorliegenden Material. In fast allen untersuchten Fällen sind gravierende Mängel im Verfahren und der gesetzlichen Grundlagen Ursache dafür, daß Gefährdungen nicht erkannt bzw. nicht gewürdigt wurden. Die für den Flüchtling existentiellen Folgen können im Verlauf der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kaum mehr geheilt werden, da die Rechtsordnung außerhalb des Asylverfahrens keinen Raum mehr läßt. Im einzelnen:

II. Bundesamtsanhörung

Der EKD-Bericht betont, daß die Anhörung durch das Bundesamt das "Herzstück des Asylverfahrens" darstelle.³ Ist diese aus unterschiedlichsten Gründen unqualifiziert oder mangelhaft, sind die Folgen im weiteren Verfahren kaum mehr heilbar und konstituieren die Abschiebung für bedrohte und verfolgte Menschen. Als Mängel der Anhörung sind folgende Punkte besonders gravierend:

1. Verfahrensfähigkeit der Flüchtlinge

Die Flüchtlinge werden sofort bei Antragstellung, spätestens am vierten Tag nach Antragstellung angehört. Die Menschen sind erschöpft von ihrem Fluchtweg, desorientiert, verfügen meist nur über unzureichende Sprachkenntnisse und sind über die deutsche Rechtsordnung und das äußerst komplizierte Asylverfahren kaum informiert. Allein an diesen äußeren Umständen scheitern viele Asylanträge. Auch die Scham von Frauen über sexuelle Übergriffe zu berichten, gerade gegenüber männlichen Anhörern, führt ebenso zu Ablehnungen wie die Furcht, Sachverhalte darzustellen, die im Falle einer Abschiebung die Situation verschlimmern könnten, falls sie bekannt werden.

Ein Beispiel: *Eine junge kurdische Frau, die wiederholt stundenlang von ihren Verhörern und Bewachern vergewaltigt wurde, hat große psychische Schwierigkeiten, die Vergewaltigungen und Folterungen zu schildern. Bei einer ehrenamtlichen Betreuerin dauert es lange, bis sie auf die behutsamen Fragen antworten kann. Der Anwalt und die Helferin setzen durch, daß Frau S. von einer Frau verhört wird. Sie umgeht in der Anhörung die Vergewaltigung, antwortet aber, als sie direkt danach gefragt wird. Es ist sichtbar eine extreme Belastung für sie, darüber zu reden, was auch die Anhörerin bemerkt und nicht weiter nach Details fragt. Anwalt und Betreuerin haben Angst, daß Frau S. zusammenbricht. Frau S. wird abgelehnt, unter anderem, weil die Schilderungen der Vergewaltigungen nicht detailliert genug und somit "unglaubwürdig" seien.*⁴

2. Dauer der Anhörung

Im Vergleich zu der Praxis vor der Asylrechtsänderung ist die Dauer der Anhörung stark zurückgegangen. Flüchtlinge werden unter Zeitdruck gesetzt, ermahnt, sich kurz zu fassen etc. Dies hat fatale Folgen im gerichtlichen Verfahren. Die Gerichte erwarten sehr detaillierte, ausführliche Schilderungen und substantiierte Vorträge der Asylsuchenden in schlüssiger Form. Es ist jedoch nicht möglich, in 35 Minuten - mit Übersetzungen - ausführlich und detailliert eine ganze Fluchtgeschichte und Hintergründe lückenlos zu schildern.

Beispiel: *Ein Protokoll gibt als Dauer 70 Minuten an, der Asylsuchende betont, daß von dieser Zeit Gespräche der Anhörer miteinander und "Kaffeetrinken" abgegangen seien und die Dauer der eigentlichen Anhörung ca 35 Minuten gewesen sei. (BAFI Az. E 121 0548 163). In vielen Fällen befaßt sich die Anhörung zu zwei Dritteln mit der Erforschung des Fluchtweges, offensichtlich, um die Asylrechtsgewährung durch Verweis auf die "Drittstaatenregelung" auszuschließen. Geradezu typisch ist der "Kirchenasylfall" in Heidelberg-Rohrbach: Die Anhörung des kurdischen Antragstellers und seiner Ehefrau dauert je 35 Minuten. Die Hälfte geht durch Dolmetschen verloren. Gefragt wird nach dem Lebenslauf und dem Fluchtweg, kaum nach den Fluchtgründen (BAFI 163-46118/89). Dies wird der Familie zum Verhängnis. Der Asylantrag wird abgelehnt, das Verwaltungsgericht lehnt die Klage wegen "Unglaubwürdigkeit" ab (VG-*

³ EKD-Bericht, aaO., Seite 15f

KAA7K 21361/90). Gegenüber einem Sozialarbeiter schildert der Familienvater nach und nach ausführlich und substantiiert ein fast neunjähriges Verfolgungsschicksal mit Folterungen und Drängsalierungen durch die türkischen Behörden⁵. Die Kirchengemeinde gewährt Zuflucht. In dieser Zeit wird ein Folgeantrag vorbereitet. Das Verwaltungsgericht gewährt nun Rechtsschutz wegen vermutlicher Gefahr weiterer Folter. Die Behörden erteilen daraufhin eine Aufenthaltsbefugnis. Zusätzlich erkennt das Bundeamt im Zweitverfahren die Flüchtlingseigenschaft nach § 51 AuslG an. Ein Nicht-Eingehen auf Abschiebehindernisse nach § 53,1 wie z.B. Folter ist sehr häufig festzustellen. Bei der Aussage des Flüchtlings, es hätten Folterungen stattgefunden, wird oft weder nach Einzelheiten noch z.B. nach Folterspuren am Körper gefragt. Beispiel: Auf die Frage "Wurden Sie gefoltert" antwortet der Flüchtling mit "Ja", worauf der Anhörer fortfährt "hatten Sie noch andere Schwierigkeiten"? Folter wird auf "Schwierigkeiten" herabgestuft, die Ablehnung des Antrages bezieht sich darauf, daß der Vortrag jegliches Detail vermissen lasse. (BAFI C 1801946-163).

3. Zur Kompetenz der Übersetzer

Es kommt immer wieder vor, daß der Dolmetscher nicht nur die Sprache des Flüchtlings schlecht versteht (z.B. spricht der Übersetzer nur türkisch statt kurdisch), sondern auch die deutsche Sprache. Oder kommt bei Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien der Dolmetscher aus der "falschen" Region. Manche Übersetzer geben falsch oder ungenau wieder, oder möchten nicht zugeben, daß sie die erforderliche Sprache oder die deutsche Bedeutung nicht verstehen, bzw. kennen. Bei der Aufnahmeanhörung in der ZAST Karlsruhe wurde immer wieder berichtet, daß überhaupt kein Dolmetscher anwesend war. Außerdem werden Dokumente des Asylsuchenden, die in Fremdsprachen abgefaßt sind, oftmals nicht zur Akte genommen oder nicht übersetzt.

4. Sachkenntnis der Anhörer

Die Qualität und Sachkenntnis der Anhörer beim BAFI schwankt außerordentlich. Als Folgen fehlender Sachkenntnisse sind zu nennen:

- Die Bescheide bestehen fast nur aus Computer-Mustertexten. Beispiel: *8 1/2 Seiten reiner Mustertext aus dem Computer, ohne mit einem Wort auf die besonderen Verhältnisse des Asylsuchenden einzugehen, lediglich eine halbe Seite Sachverhalt.* (BAFI A 1207556-423).
- Ablehnungen durch Leugnung des objektiven Beweismaterials. Beispiel: *Ein Marokkaner gibt an, es hätten im Jahre 1993 in der West-Sahara Wahlen stattfinden und er hätte zur Teilnahme gezwungen werden sollen. Er habe sich durch Flucht entzogen. Das BAFI lehnt den Antrag ab mit der Begründung, "diesbezügliche Wahlen hätten nicht stattgefunden". Jedoch kann man in fast jedem Presseartikel der Jahre 1992/93 über Marokko lesen, daß ein Referendum über die West-Sahara geplant war und immer wieder neu angesetzt bzw. verschoben wurde, wobei Marokko an einem Zeitgewinn interessiert ist, um durch Deportation von Marokkanern in die West-Sahara den Bevölkerungsproporz bis zur Abstimmung zu seinen Gunsten zu verschieben.* (VG Freiburg A 4 K 13170/94)

Die oft geringe Sachkenntnis der Entscheider läßt sich bereits am Protokoll feststellen. So werden *syrisch-orthodoxe Christen aus dem Tur Abdin (Aramäer) durch das BAFI immer wieder zu "Armeniern" gemacht und ihre Anträge mit Verweis auf die Lage der Armenier in Istanbul abgelehnt.* Ein weiteres Beispiel: *Ein eritreischer Arzt wurde vom BAFI und vom VG Freiburg abgelehnt mit der Begründung, seine Darstellung vor dem VG sei in bestimmten Details von seinem Vortrag vor dem BAFI abgewichen. Aus dem Protokoll ist leicht ersichtlich, daß Anhörer und Dolmetscher nicht nur große Verständigungsschwierigkeiten hatten, "sondern es auch an jeglicher Kenntnis der deutschen Orthographie einerseits und der politischen Verhältnisse sowie der Topographie des Landes andererseits haben sichtbar fehlen lassen".⁶ Z.B. wird die Sprache des Flüchtlings einmal als "Chikenia", ein andermal als "Tikenia" bezeichnet. Der Herkunftsort wird abwechselnd mit "Gondor", "Mondar" oder "Mondära" angegeben statt mit*

⁴ BAFI B 1 326 236-163)

Gondar. Ebenso wurde der Name des Flüchtlings falsch geschrieben und auch Eritrea als Herkunftsland war offensichtlich nicht bekannt, sodaß von "Eriträer" gesprochen wurde. Bei solch gehäuften und gravierenden Fehlern im Protokoll, das noch dazu voll ist von Streichungen und Verbesserungen, ist es nicht begreiflich, daß auch das VG die Abweichung in der Parteizugehörigkeit - einmal EPLF einmal ELF - als Grund für die "Unglaubwürdigkeit" des Vortrages annimmt und den Betroffenen deshalb ablehnt, zumal die Niederschrift beim BAFI sich auch hier irrt und "EFPL" statt "EPLF" wiedergibt. (BAFI B 1087043-225 vom 22.6.93, VG Freiburg A 4 K 13401/93)

5. Persönliche Einstellung der Anhörer

Sie spielt eine nicht unerhebliche Rolle, was in vielen Fällen zu tendenziösen Befragungen führt. Beispiel: Zitat eines Anhörers: "Glauben Sie eigentlich wirklich an die Geschichte, die Sie versuchen mir hier unterzujubeln?", "Ja, was soll ich den anfangen mit dieser Aussage?", auf die Ausführung des Asylsuchenden, viele seiner Freunde seien jetzt in Gaziantep im Gefängnis. (BAFI Az.E 121 0548 163-)

Die unterschiedliche Wertung und Einschätzung von politischen Ereignissen und Informationen über das Herkunftsland führt zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen. Beispiel: Familie A. Kurden aus der Osttürkei stellte am 12. 10. 89 einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Aus Angst vor Repressalien und Verfolgung bei Rückkehr in die Türkei stellte sie einen erneuten Antrag unter anderem Namen mit haargenau derselben Schilderung ihrer Verfolgung. Die Familie wurde mit Bescheid vom 21. 1. 92 anerkannt. (BAFI Bz A 1245 913-163).

6. Die Nichtberücksichtigung von sprachlichen und kulturellen Verschiedenheiten, wie z.B.

Analphabetentum, sowie geringer Schulbildung und der Schwierigkeit vieler Flüchtlinge mit unserem genauen Zeitdenken, führt immer wieder zur Unterstellung der "Unglaubwürdigkeit". Gerade bei Kurden/Christen aus ländlichen Gegenden der Türkei orientiert sich die Zeitrechnung an bestimmten Ereignissen (Geburten, Tod) und nicht an genauen Daten. Irrtümer oder Nichtwissen bei den Zeitangaben führen fast regelmäßig zur Ablehnung wegen "Unglaubwürdigkeit". Beispiel: Die Angaben eines Kurden wurden als unglaubhaft angesehen, weil er den Namen eines Parteigründers falsch geschrieben hatte, obgleich er dies noch in der Anhörung beim Vorlesen des Protokolls korrigierte. (BAFI Az D 129 6926-163).

Ein weiteres Beispiel ist der Fall eines Flüchtlings aus Bukarest, Präsident des Revolutionskomitees eines großen bukarester Betriebes, der mehrere persönliche Auseinandersetzungen mit Präsident Iliescu und dessen Geheimdienstchefs hatte. Sein Vater wurde ermordet, er selbst verschleppt und mißhandelt. Ihm wurde Unglaubwürdigkeit vorgeworfen, weil er sich bei einem Krankenhausaufenthalt, der 2 Jahre zurücklag, um einen Tag im Datum vertan hatte. (bestätigt durch VG Freiburg A 4 K 13514/93)

Es ist besorgniserregend, daß fast die Hälfte aller Asylbescheide eine solche Qualität aufweisen. Mangelhafte Vorbereitung und mangelhafte Anhörung führen zwangsläufig zu fehlerhaften Bescheiden, vor allem in der Konsequenz der Beurteilung "offensichtlich unbegründet" (44,17 % aller Anträge!). Der EKD-Ratsbericht bestätigt die badischen Erfahrungen: "Deshalb muß bei der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung des Asylverfahrens das allergrößte Gewicht auf sorgfältige und möglichst erschöpfende, am Grundrecht auf Asyl und am Menschenrechtsschutz orientierte Aufklärung gelegt werden. Diesem Erfordernis tragen weder das Asylverfahrensrecht noch die Verfahrenspraxis Rechnung".⁷

III. Verwaltungsgerichte

Die bisher geschilderten zahlreichen Mängel der Anhörung des Bundesamtes haben unmittelbar gerichtli-

⁶ aus der Verfassungsbeschwerdeschrift des Anwaltes

⁷ EKD-Bericht, aaO. Seite 15

che Auswirkungen. Die Verwaltungsgerichte müssen in vielen Fällen die entsprechende Sachaufklärung nachholen - eigentlich Aufgabe des Bundesamtes. Dieser Erwartung werden die Verwaltungsgerichte nicht immer gerecht. So wird z.B. immer wieder beklagt, daß die Richter nicht auf Widersprüche hinweisen und diese nicht aufklären. Im Gegenteil, Widersprüche sind in der Regel Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Ablehnung.

1. Einschätzung von "gesteigertem Vorbringen"

Die Verwaltungsgerichte stehen vor der großen Schwierigkeit, zwischen sog. "gesteigertem Vorbringen", das zur "Unglaubwürdigkeit" und Ablehnung des Antragstellers führt, und einer "Ergänzung" des Vortrages abzuwägen. Dies ist sehr äußerst schwierig und liegt allein im Ermessensspielraum und der persönlichen Einstellung des Richters. So wird oft eine völlige Deckungsgleichheit der Vorträge vor dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht verlangt, die für Flüchtlinge sprachlich, psychisch und hinsichtlich ihrer intellektuellen Fähigkeiten kaum möglich ist. Es findet ein Art "Glaubwürdigkeitsakrobatik" um Begriffe statt, die mit der eigentlichen Sache nichts mehr zu tun hat. Manche Anwälte haben den Eindruck, es gehe hier um juristische und semantische Nebenschauplätze. Beispiel: *Ein eritreischer Arzt schildert Versammlungen von ELF und EPLF Vertretern aus dem Jahre 1984. Der Richter erklärt verschiedene dort abgegebene Erklärungen für schlicht unglaubwürdig, weil er die Zustände vermutlich nicht durchschauen kann. Es liegen objektiv keine Hinweise vor, die bezweifeln ließen, was vor 10 Jahren auf einer Parteiversammlung in Eritrea das gesagt wurde.* (VG Freiburg A 4 K 13401/93).

2. Unglaubwürdigkeit aus Unkenntnis des Urteilenden

- Beispiel: *Ein kurdisches Ehepaar verwendet bei der Bundesamtsanhörung den Begriff "Jandarma" und nicht "Polis". Aus dem Protokoll wird deutlich, daß das Bundesamt "Jandarma" mit Polizei gleichsetzt, was jedoch nicht den Tatsachen entspricht. "Jandarma" ist die Militärpolizei, normale Soldaten, die die Polizeifunktion auf dem Land wahrnehmen. "Richtige" Polizei gibt es nur in den Städten. Auch eine zweite Unklarheit hätte sich durch genaueres Nachfragen leicht klären lassen: die Frau führte aus, sie sei auf die Schule/Gesundheitszentrum gebracht worden, der Mann sprach von der "Wache". Es stellt sich heraus, daß die Schule in eine Polizeistation umgewandelt worden ist. Aus der Unklarheit über diese beiden Begriffe - es wurde nicht berücksichtigt, daß die Familie nur unzureichend Türkisch spricht - wurde der ganze Asylantrag als unglaubwürdig eingestuft.* (VG Karlsruhe Az.: A 7 K 21368/90)⁸

- Ein weiteres Beispiel: *Unglaubwürdigkeit des Vortrages, weil einem Flüchtling aus Zaire der Paß von Schleppern abgenommen wurde. Damit hätte er seine "prozessualen Mitwirkungspflichten verletzt". Jetzt könnten seine Angaben bezüglich des Fluchtweges nicht überprüft werden, und er sei unglaubwürdig - auch hinsichtlich der Fluchtgründe.* (VG Karlsruhe A 9 K 15724/93)

- Wie darüberhinaus westeuropäische Sozialisation und ethnozentrische Vorstellungen die Entscheidungen von Richtern präjudizieren können, zeigt ein Urteil des VG Freiburg, in der das Gericht die Auffassung vertritt, daß grundsätzlich alle Orientalen lügen, da *"Unehrlichkeit geradezu als ein sozialtypisches Phänomen zu betrachten ist, welches dort nicht in gleichem Maße einem gesellschaftlichen Unwerturteil unterliegt wie in den von christlichen Traditionen noch stark beeinflussten europäischen Ländern...".* *Schlußfolgerung: "Es fehlt somit beim Kläger an der glaubhaften Darlegung seiner politischen Vorverfolgung..."* (AZ A 6 K 14516/93)⁹. Inzwischen haben über 10.000 Bürger gegen diese Urteilsbegründung mittels Petition an den Bundestag protestiert.

4. Das damit angesprochene Problem der Einzelrichterentscheidung, der die ausgleichende Korrektur durch die Kammer genommen wurde, führt darüberhinaus in Verbindung mit der **Zersplitterung der Rechtsprechung** zu völlig unterschiedlichen Entscheidungen am selben VG. Durch die unterschiedlichen Gewichtungen und Bewertung von Informationen über politische Verhältnisse in den Herkunftsländern in

ihre Urteilsbegründung kommen die RichterInnen zu teils gegensätzlichen Schlüssen. Dies belegen Entscheidungen völlig identischer Fluchtschicksale aus einer Familie. *So haben z.B. bei der 6. Kammer des VG Sigmaringen Kurden eine größere Chance, anerkannt zu werden, als bei der 9. Kammer. Die letztere bejaht eine innerstaatliche Fluchtalternative, erstere verneint sie. Am VG Karlsruhe entscheidet die 12. Kammer bei Kosovo-Albanern für den Sachverhalt des § 51 AuslG, die 8. Kammer verneint dies.* Gerade die Auswirkungen der zersplitterten Rechtssprechung sind weder Betroffenen noch Kirchengemeinden zu vermitteln. So werden innerhalb von Familien mit fast identischen Schicksalen völlig unterschiedliche Urteile rechtswirksam mit allen existentiellen Folgen - abhängig lediglich davon, vor welchem Gericht und welcher Kammer verhandelt wird. Die Bilanz der Urteile zeigt, daß es keine objektiven Kriterien gibt, die zu einer Anerkennung (oder Ablehnung) führen.

IV. Rechtsmittel

- Immer wieder wird berichtet, daß die Zentrale Abschiebebehörden (ZAB) **vor Ablauf gesetzlicher Fristen abschieben**, was z.T. nachträglich damit begründet wird, daß es "im Behördenapparat zu einem Fehler" gekommen sei. Beispiel: *Ein kurdischer Asylbewerber soll durch die ZAB Rastatt abgeschoben werden, da ein gegenteiliges Schreiben vom Bundesamt nicht angekommen sei. Nur durch Zufall und mit Glück konnte dies verhindert werden.* (Az E 1210548-163) (s. auch Anlage 6).
- Als verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist die gängige Praxis im Folgeantragsverfahren zu bezeichnen, in der das BAFI die Entscheidung, daß keine Prüfung des Folgeantrages durchgeführt wird, nur "intern" der Abschiebebehörde mitteilt, die ihrerseits diesen Entscheid erst während des Vollzugs der Abschiebung dem betroffenen Flüchtling bekanntgibt. Das Problem ist bereits im Gesetz angelegt (§ 36 AsylVfG). Rechtsmittel sind dann aber faktisch nicht mehr möglich, effektiver Rechtsschutz - immerhin ein Grundrecht nach Art. 19,4 GG) - beseitigt. Gravierend ist diese Vorgehensweise auch deshalb, weil in über 20% der vorliegenden Fälle die Betroffenen im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzverfahren erfolgreich waren. Kirchengemeinden gewähren bereits "vorbeugendes Kirchenasyl" zur Herstellung der Rechtsschutzmöglichkeit. In mehreren Fällen konnten durch dramatische Interventionen die Betroffenen vom Flughafen und aus dem Flugzeug in letzter Minute zurückgeholt werden. Die wenigsten Flüchtlinge aber haben ein solches soziales Umfeld, das kompetent die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren überwachen kann.

V. Formalrechtliche Ausschlußgründe bei gegebenen Verfolgungstatbeständen

In vielen Fällen findet eine Prüfung der Fluchtgründe nach Art. 16a GG nicht statt, weil dem Flüchtling unterstellt wird, er sei über ein "sicheres Drittland" eingereist, obwohl dieses nicht bekannt ist. Damit verschiebt sich die Prüfung des Rechtes auf Asyl auf die Zulässigkeit der Abschiebung ins Herkunftsland. Der Schutzgedanke des Asylrechtes wird hierauf verkürzt.

Ein besonderes Problem ist verfahrenspraktischer Natur: In vielen Fällen wurden Verfahren eingestellt und die Abschiebung eingeleitet (bzw. vollzogen), weil der Asylantragsteller vorgeblich seine "Mitwirkungspflichten" verletzt habe, nicht zur Anhörung erschien und die Akte deshalb geschlossen wurde. In zahlreichen Fällen sind jedoch andere Gründe ursächlich:

- Die Flüchtlinge werden nicht hinreichend verständlich über ihre Mitwirkungspflichten unterrichtet, oder verstehen die Verfahrensabläufe nicht. Beispiel: *Dem Flüchtling wird ein Merkblatt über Zustellungsvorschriften vorgelegt, das dieser jedoch nicht lesen kann, da er Analphabet ist. Als "Unterschrift" auf dem Merkblatt wird ein Fingerabdruck zu den Akten genommen.* (BAFI AZ B 1033194)
- Die Ladung zur Anhörung kommt aus unterschiedlichen Gründen oft nicht beim Flüchtling an. Das Problem in zahllosen Fällen ist einerseits die Zustellungspraxis, andererseits die sog. "Zustellungsfiktion". *So werden in Sammelunterkünften mit mehreren hundert Bewohnern sämtliche Briefeingänge einfach ungeordnet an einer Stelle "ausgeleert". Oder: Lediglich an einem schwarzen Brett in der Unterkunft wird eine Liste der Namen derjenigen ausgehängt, die Post an einer bestimmten Stelle und Uhrzeit abholen*

sollen.¹⁰ Pannen kommen immer wieder vor, wenn Mitteilungen an (bekannterweise!) nicht mehr gültige Adressen verschickt werden, dem Postbeamten die Ermittlung des Betroffenen in der Unterkunft zu schwierig ist ("Empfänger unbekannt") oder dadurch, daß Adressenänderungen verwaltungstechnisch nicht zur Kenntnis genommen werden. (z.B. im Fall BAFI A 11 K 14840/94). Nur in wenigen Fällen ist dies jedoch nachweisbar, die Beweislast hat der Flüchtling, der diese bei seiner plötzlichen und für ihn (und Anwalt) überraschenden Abschiebung allein aus Zeitgründen nicht mehr darlegen kann. In den meisten untersuchten Fällen wurden Flüchtlinge nicht hinreichend auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen.¹¹

- Ein weiteres Problem ist die von der Verwaltung angeordnete Verlegung der Flüchtlinge. Die Flüchtlinge wissen in der Regel nicht, daß sie die von staatlichen Stellen angeordnete Verlegung ihrerseits und zusätzlich dem BAFI mitzuteilen haben. Für viele ist es eine Überforderung, da sie die unterschiedliche Zuständigkeit der Behörden nicht auseinanderhalten können, rechtlich aber ein schuldhaftes Versäumnis. Das BVerfG hat in einem Beschluß¹² zur Zustellungsfiktion am 10.3.1994 größere Sorgfaltspflicht den Behörden auferlegt, ob sich die Praxis ändert, bleibt abzuwarten.

VI. Humanitäre und individuelle Gründe bedeutungslos

Abschiebehindernisse nach § 51 und vor allem nach § 53 werden sehr häufig pauschal abschlägig beschieden mit der formalen Begründung "anderweitige Abschiebehindernisse liegen nicht vor". Durchgängig kann man sagen, daß über humanitäre Gründe durch "Nichtbeachtung" entschieden wird. Dies betrifft sehr oft Frauen und Kinder, Abschiebung einzelner Familienmitglieder, Flüchtlinge aus Kriegsgebieten, Kurden und Christen aus der Türkei und Syrien, obwohl die systematischen Menschenrechtsverletzungen, individuelle Härten und das Nichtvorhandensein existentieller Mindestbedingungen hinreichend bekannt sind.

Beispiel: *Eine albanische Familie aus dem Kosovo wird durch das BAFI abgelehnt mit der pauschalen Begründung in "Jugoslawien herrsche keine Verfolgung". (Vom VG anschließend als Asylberechtigte anerkannt nach Art. 16a GG !)*

Die **Nichtberücksichtigung individueller Härtefallgründe ist die Regel**. Beispiel: *Ein 23jähriger Angolaner soll zusammen mit seiner 9jährigen Schwester abgeschoben werden. Es wird nicht berücksichtigt, daß sie aus UNITA besetzten Gebieten stammen, daß der Bruder sofort zum Militärdienst eingezogen werden würde und ein 9jähriges Mädchen allein in einem von Krieg, Terror und Not bestimmten Land stehen würde.*¹³

VI. Verantwortungsvakuum

Die Aufnahme und Schutzgewährung von Flüchtlingen ist vorrangig politische und gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Sie kann nicht nur Gerichten und Behörden überlassen bleiben. Frühere humanitäre Regelungen sind in Folge des § 54 AuslG gänzlich entfallen. Dennoch bemühen sich einige Bundesländer um solche Regelungen und praktizieren sie. Baden-Württemberg weigert sich beharrlich, für bestimmte, akut hoch gefährdete Gruppen einen zumindest 6-monatigen Abschiebestopp zu erlassen, mit dem Hinweis, ein "Einvernehmen" zwischen Bund und Ländern nach § 54 AuslG komme sowieso nicht zustande. Der BMI oder ein einziges Bundesland können ohne Angabe von Gründen jedwede politische Lösung boykottieren, solange "Einvernehmen" mit "einstimmig" gleichgesetzt wird, was rechtlich zumindest zweifelhaft erscheint. Die "Nicht-Beschlüsse" der letzten IMK am 28.11.94 in Magdeburg und das Gezerre um die (monatliche) Verlängerung des Abschiebeschutzes für Kurden sind bezeichnend dafür, daß der Menschenrechtsschutz politischen Profilierungen und Opportunitäten untergeordnet wird.

¹⁰ siehe

¹¹ Siehe auch Artikel in der FR vom 4.1.95

¹² BVerfG 2 BvR 2371/93

¹³ (VG Freiburg Az A 4 K 10652/94)

Die vorgebliche "Einzelfallprüfung" ist eine Scheinlösung. Die oberste Landesbehörde vertritt die Auffassung, daß ihr rechtlich jegliche eigene Prüfungscompetenz und damit Ermessensspielraum genommen sei. Man teilt vielfach die Meinung der Kirchen, daß z.B. serbische Deserteure, Christen aus der Osttürkei und andere verfolgte Gruppen nicht abgeschoben werden dürften und bedauert gleichzeitig die Pflicht zur Exekution der Abschiebeandrohung (!) durch Bundesamt- und Gerichte. Im günstigsten (und meist nur im öffentlich bekannten Fall) kommt es zu einem Aufschub durch vorläufigen Nicht-Vollzug rechtskräftiger Abschiebungsbescheide. Ansonsten wird lapidar auf die Bundeszuständigkeit verwiesen. Die Lösung humanitärer Fälle wird somit auf Landesebene rechtlich verstellt. Keiner ist für das menschliche Schicksal mehr "zuständig". Die politische Verantwortung verkommt zu einem Konflikt negativer Zuständigkeiten zwischen Bund und Land, IMK und Ministerien, Behörden, Petitionsausschüssen und so fort....

Beispiele:

- Herr G. erhielt vom Petitionsausschuß des Bundestages die Nachricht: "für Aufenthaltsbeendigung sind die Länder zuständig", der Petitionsausschuß des Landtages verweist wegen der Entscheidung des Bundesamtes an den Petitionsausschuß des Bundestages.

- Eine syrisch-orth. Christin mit Kindern. Sie ist bedroht von ihrem mittlerweile zum Islam konvertierten Ehemann und dessen Familie, der sie zwangsislamisieren will. Ihre Weigerung und Flucht beschmutze die Ehre des islamischen Mannes. Ihr wird mit dem Tode gedroht. Asylrechtlich sei dies irrelevant, die Bedrohungen werden zu "familiären Schwierigkeiten" herabgestuft. Die Nichtberücksichtigung humanitärer Gründe und Abschiebehindernisse führt bei der Kirchengemeinde zu großem Unverständnis und der Bereitschaft Zuflucht zu gewähren. Der letzte Ausweg ist der Asylfolgeantrag mit ungewissem Ausgang.

- Herr G., ein junger Kurde, wird vom VG abgelehnt trotz der Bejahung erlittener Folter (Herr G. wurde anlässlich seiner Teilnahme an der Beerdigung des bekannten Politikers und Menschenrechtlers Vedat Aydin zur Staatssicherheitsdirektion in Diyarbakir gebracht und dort 3 Tage verhört und gefoltert). Begründet wird die Ablehnung damit: "Diese Folterungen in der Staatssicherheitsdirektion vermögen ein Bleiberecht des Klägers, gestützt auf das Asylgrundrecht, nicht zu begründen." Die erlittenen Folterungen würden nicht an asylrelevanten Merkmalen anknüpfen, da Herr G. an einer verbotenen Demonstration, dem Trauerzug, teilgenommen habe. Somit sei die Folter nicht asylrelevant. Darüberhinausgehende Abschiebehindernisse bestünden nicht. (VK Karlsruhe Az.: A 1 K 14489/93). Nach monatelangem "Kirchenasyl", breiter Öffentlichkeit und der Befassung durch Kirchenleitung, fast aller zuständigen Behörden und Minister erfolgte nach 7 Monaten die Anerkennung als Flüchtling nach § 51 AuslG über den Weg des Asylfolgeantrages.

- Eine algerische Familie in Konstanz: Der Ehemann und Vater war in Algerien als Grenzwächter tätig. Aus Furcht vor Anschlägen der FIS flüchtet er und wird nun als Deserteur von der Staatsmacht gesucht. Der Asylantrag wird unter Berufung auf allgemeine Aussagen eines AA-Berichtes von 1992 als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Inzwischen eskalieren die Verhältnisse in Algerien: Terrorakte nehmen zu, die deutschen Botschaftsangehörigen werden bedroht, ein amnesty-Bericht vom Herbst 1994 stellt fest, daß die Menschenrechtsverletzungen der Staatsorgane den Greuelthaten der FIS in nichts mehr nachstehen. Der Rechtsstaat löst sich zum Bürgerkrieg hin auf. Ungeachtet dessen wird die Abschiebung organisiert. Der BGS teilt den algerischen Sicherheitsorganen Namen und Flugnummer der Abzuschiebenden mit (!)¹⁴. In der Nacht, in der die Polizei die Familie abholen will, flieht der Vater auf das Dach der Unterkunft und droht mit seinem Selbstmord aus Panik vor der befürchteten Verfolgung. Auf dem Hintergrund dieser Dramatik entsteht ein breites Aktionsbündnis im ganzen Landkreis, quer durch Parteien, Kirchengemeinden und Repräsentanten aus Politik, Verwaltung und Kirche. Die Bundesregierung lehnt alle Verantwortung ab. Das AA verspricht lediglich einen neuen Lagebericht vorzubereiten. Dies geschehe jedoch unter "äußerst schwierigen Verhältnissen". Wohl unter

dem großen gesellschaftlichen Druck wird die gewaltsame Durchsetzung der Abschiebung abgebrochen, die Betroffenen erhalten eine vorläufige Duldung nach § 53.6 AuslG.

Nur die wenigsten Flüchtlinge haben aber eine solch breite Lobby. Wie es jetzt weitergehen soll, ist - wie in allen anderen akuten Fällen - völlig ungewiß. Selbst dann, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. Algerier, Kosovo-Albaner...), erhalten die Betroffenen statt einer Verlängerung der Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung und eine "Registrierbescheinigung" (ein rechtlich nicht vorhandener Status). Die Folge ist die amtliche Kündigung der Arbeitsverhältnisse. Deshalb notwendige Sozialhilfe wird ebenfalls verweigert, da die Betroffenen "illegal" seien. "Aufenthaltsbeendigungen werden in vielen Fällen durch eine rechtsstaatswidrige Zermürbungstaktik erzwungen".¹⁵ Vielen bleibt nur die erneute Flucht in die Illegalität. Die Zahl dieser Flüchtlinge nimmt ständig zu und führt zu einer Deregulierung des Flüchtlingsrechtes. Bleibt die Erkenntnis: Nicht das "Kirchenasyl" gefährdet das "Recht" und den Rechtsfrieden, sondern Gesetz und Verfahrenspraxis.

Karlsruhe, 1. Februar 1995
Wolfgang Weber

¹⁵ Prof. Dr. Rittstieg, Universität Hamburg, in einem Referat vor der Akademie Stuttgart-Hohenheim am 27.2.95

Dr. Ralf Rothkegel
Richter am BVerwG

Kirchenasyl Ein legitimes Korrektiv innerhalb der demokratischen Rechtsordnung oder eine Axt am Stamm des Rechtsstaates ?

Einleitung

"Der Rechtsstaat ist in Gefahr" - warnen die einen und meinen damit das geltende Ausländer- und Asylrecht. "Der Rechtsstaat ist in Gefahr" - befürchten auch die anderen, die den Widerstand von Mitbürgern gegen die Anwendung eben dieses Ausländer- und Asylrechts meinen. Kirchenasyl - legitimes Korrektiv innerhalb der demokratischen Rechtsordnung oder Axt am Stamm des Rechtsstaates? So sieht die Schwarz-Weiß-Malerei aus, wie wir sie als politische Auseinandersetzung um dieses Reizthema kennen. Politiker lieben nun mal den Griff zu Totschlagargumenten. Wir Juristen haben uns außerhalb der Politik demgegenüber darauf verständigt, daß wir einander mit juristischen Argumenten entgegnetreten. Doch Vorsicht! Dies verleiht den Meinungsstreit Beteiligten zwar den Anschein von Nüchternheit, Sachlichkeit, Objektivität. In Wirklichkeit pflegen aber auch wir, in der Regel also auch der Meinungsgegner, nicht frei von Interessen zu sein. Nur verbrämen wir sie mit juristischen Argumenten. Aus dieser Einsicht orte ich mich vor Ihnen, bevor ich sozusagen unter uns "Pastorentöchtern" zur Frage der Legitimität von Kirchenasyl zu argumentieren beginnen, als einen Sympathisanten des Kirchenasyls.

Vielleicht ermöglicht mir aber gerade dieses Vor- und Einverständnis besondere Sensibilität auch für die rechtlichen Grenzen, die einem Plädoyer für Kirchenasyl gezogen sind. An einen Freund pflegt man höhere ethische und moralische Ansprüche anzulegen als an jemanden, der einem innerlich fern steht.

I.

Klären wir nach diesen Vorbemerkungen, wie wir es als Juristen gelernt haben, erst einmal, welcher Lebenssachverhalt bei dem Phänomen Kirchenasyl überhaupt rechtlich zu beurteilen ist.

Schon eine oberflächliche Arbeit am Sachverhalt zeigt: Unter Kirchenasyl fällt sehr Heterogenes:

- die Mobilisierung öffentlichen Protestes gegen eine als inhuman bewertete Abschiebung eines Ausländers und seine Inschutznahme in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde,
- sein Verbergen, um ihn der Abschiebung zu entziehen,
- die Intervention bei Behörden und Gerichten, um ein Wiederaufgreifen eines abgeschlossenen Verfahrens zu erreichen,
- die Suche nach einem aufnahmebereiten Drittstaat, um dem Ausländer die Abschiebung in den Herkunftsstaat zu ersparen,

und vieles andere mehr.

Schon wenn wir an diese unterschiedlichen Sachverhalte mit einem ersten Judiz herangehen, stellen wir fest: Sie sind juristisch inkommensurabel. Sie unterscheiden sich nämlich vor allem darin, daß im einen Fall ein Konflikt mit den staatlichen Behörden eingegangen oder doch zumindest in Kauf genommen wird, während in anderen Fällen lediglich - u. U. sogar in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden - ausgeschöpft wird, was die Rechtsordnung ohnehin und ohne weiteres hergibt.

Thema des Referats nur die Konfliktsfälle, also die Fälle, in denen es um einen Konflikt zwischen Legalität und Legitimität gehen kann. Gemeint ist damit nicht nur der Extremfall.

- das Polizeikräfte gegen ein Kirchengebäude vorrücken, um einen dort versteckten Ausländer gewaltsam herauszuholen, sondern auch weniger dramatische Fälle.
- in denen engagierte Bürger einem untergebrachten Ausländer Hilfe leisten und sich weigern, den Behörden den Unterschlupf des Ausländers zu verraten.

Wenn diese Leute hingegen spornstreichs zur Ausländerbehörde laufen würden, um sie von der Unterkunftsgewährung zu unterrichten und um Aufschiebung der Abschiebung zu bitten, wie es ihnen in kirchlichen Handreichungen zum Kirchenasyl nahegelegt wird, hätten wir es schon nicht mehr mit unserem heutigen Thema zu tun. Denn hier würde gerade kein Konflikt mit der Staatsgewalt eingegangen. Dies muß nicht voraussetzender Gehorsam der Kirchen gegenüber dem Staat sein. Näherliegend ist, daß unter der von kirchlicher Seite ausgegebenen Devise einer "Kooperation statt Konfrontation" das Reizthema Kirchenasyl möglichst friedvoll und auf der Grundlage auch größtmöglicher Akzeptanz in der öffentlichen Meinung behandelt werden soll. Wenn es allerdings um die Leistung von verdecktem oder offenem Widerstand gegen den Staat geht, gleicht der in den Verlautbarungen der kirchlichen Repräsentanten und Autoritäten gewiesene Weg doch ziemlich dem Weg der Katze um den heißen Brei.

Gerade und nur um diesen Brei soll es aber jetzt gehen.

Hierbei bleiben aus Zeitgründen die speziell staatskirchenrechtlichen Aspekte außen vor.

Dafür konzentriere ich mich auf die Position des Jedermann, also auch einer außerhalb der Kirche stehenden Asylinitiative. Bei diesem Jedermann muß es sich um einen unbescholtenen Bürger handeln, der einem in Not befindlichen Ausländer helfen will und sich hierzu mit den staatlichen Behörden anlegt, weil er aus ethischen und humanitären Gründen angesichts des dem Ausländer drohenden Schicksals meint, nicht anders handeln zu können.

Damit fällt es aus meiner Sicht nicht unter das Thema Kirchenasyl, wenn Ausländer mit ihrem Schicksal für politische Ziele, seien sie ethisch-moralisch auch noch so hochstehend, instrumentalisiert werden, wenn es also an einer individuellen Gewissens- oder Glaubenskonfliktssituation auf Seiten des Nothelfers fehlt.

Dementsprechend soll es heute weniger um die Rechtsposition des in Bedrängnis befindlichen Ausländers gehen: er ist Widerständler gegen staatliche Zwangsgewalt, für dessen Position die speziellen Hintergründe nicht unmittelbar rechtserheblich sind, vor denen das Kirchenasyl zu sehen ist und die Position seines Nothelfers kennzeichnen.

Allerdings ist das Thema auch wieder nicht so eng zu sehen, daß nur Schutz für abgelehnte Asylbewerber gemeint sein soll. Zum Thema gehört auch die Schutzgewährung für Ausländer in Fällen, in denen es nicht um Schutz vor politischer Verfolgung (im Heimatstaat) geht, sondern beispielsweise um die

- Sicherstellung einer allein in der Bundesrepublik möglichen medizinischen Versorgung,
- die Verhinderung der Trennung von Kindern und Eltern,
- die Verschonung eines transportunfähigen Ausländers vor der Gefahr, seine Abschiebung nicht zu überleben, oder
- die Gefahr für einen ausländischen Delinquenten, im Abschiebestaat mit offenen Armen der Inquisition empfangen zu werden.

Zum Thema soll schließlich auch hier wieder weniger Dramatisches gehören, wie z. B.

- die Verhinderung einer für Außenstehende nicht nachvollziehbaren, inhuman erscheinenden Umverteilung eines Asylbewerbers, der dadurch aus seinen sozialen Bindungen herausgerissen wird oder in ein für ihn feindliches soziales Umfeld verbracht werden soll, oder

- die Sabotage der Abschiebung eines Ausländers, der seit langem in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik integriert ist.

Soviel also zur Arbeit am Sachverhalt. Sie hat uns - wenn auch nur beispielhaft - den Blick dafür geschärft, von welchem Verhalten wir sprechen, wenn wir Kirchenasyl meinen, und welches die Anlässe sein können, die zur Gewährung von Kirchenasyl führen.

Solche Sachverhalte werden für den Juristen zum Rechtsfall zumeist erst, wenn der Staat gegen das Kirchenasyl vorgeht oder vorgehen will. Dies kann mit strafrechtlichen Mitteln, aber auch mit den Mitteln des Ordnungsrechts, speziell des Polizeirechts, geschehen. Für bestimmte Personengruppen kann das Disziplinarrecht hinzukommen.

Wir pflegen als Juristen das Rechtsproblem mit Fragen einzugrenzen, die da lauten: Wie ist das Verhalten des X strafrechtlich zu würdigen? Oder: Hat eine verwaltungsgerichtliche Klage des X gegen die Polizeiverfügung, die ihm unter Androhung von Zwangsmitteln die Preisgabe des Aufenthaltes des Y auferlegt, Aussicht auf Erfolg? Und wir sehen unsere juristische Aufgabe zumeist als erfüllt an, wenn wir auf diese Fragen vertretbare Antworten gefunden haben.

Einem Sympathisanten des Kirchenasyls kann eine solche Behandlung des Themas aber nicht genügen. Er wird das Thema folgenreicher zu Ende denken: Unterstellt, X machte sich strafbar, welche Auswirkungen hätte dies auf den durch solches Verhalten geschaffenen, für rechtswidrig befundenen Zustand? Muß X, wenn er sich durch Beteiligung am Kirchenasyl strafbar macht, Y dem Zugriff der staatlichen Behörden preisgeben? Erst diese Fragestellung wird dem Kirchenasyl wirklich gerecht. Denn wer ethisch, moralisch, humanitär, altruistisch motiviert und entschlossen ist, das Schlimmste für einen anderen Menschen zu verhüten, wird unter Umständen bereit sein, auch Strafe hinzunehmen, weil sie ihm ein annehmbarer Preis erscheint, um den anderen vor viel größerer Gefahr zu schützen.

Bei einer solchen folgenreichen, auf die Frage des Fortbestandes des Kirchenasyls gerichteten Betrachtungsweise stoßen wir sehr bald auf die grundlegenden Unterschiede zwischen Strafrecht und Polizeirecht:

Strafverfolgung unterliegt dem Legalitätsgrundsatz. Dieser begründet eine polizeiliche Pflicht zum Einschreiten durch strafrechtliche Ermittlungen. Der polizeiliche Auftrag ist hier beendet, sobald Tat und Täter ermittelt sind. Dies ist beim Kirchenasyl bereits der Fall, wenn der Betreffende sich zur Gewährung des Kirchenasyls bekennt oder auf sonstige Weise der Aufenthalt des Ausländers und die am Kirchenasyl beteiligten Personen ermittelt sind. Der Fortbestand des Kirchenasyls kann davon unberührt bleiben.

Ein Polizeieinsatz nach Polizeirecht unterliegt demgegenüber dem Opportunitätsprinzip. Dieser Grundsatz beläßt der Polizei ein Ermessen zum Einschreiten. Polizeiliche Aufgabe ist hierbei die Beseitigung oder Verhinderung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Werden durch die Gewährung von Kirchenasyl die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört, ist die Polizei somit ermächtigt, die Störung zu beseitigen, das Kirchenasyl also zu beenden. Aufgrund ihres Ermessens darf die Polizei es je nach den Umständen des Einzelfalles aber auch bei dem vorgefundenen, polizeiwidrigen Zustand belassen. Wenn sie sich aber zum Einschreiten entschließt, ist sie gesetzlich verpflichtet, in ihrer (schriftlichen) Polizeiverfügung den Ermessensgebrauch, also die Motive ihrer Entscheidung zum Einschreiten, offenzulegen. Dabei muß die Polizeiverfügung erkennen lassen, daß die Polizei auch erwogen hat, das Kirchenasyl zu dulden. Fehlt es daran, ist die Polizeiverfügung wegen eines Begründungsmangels rechtswidrig und im Verwaltungsrechtsweg aufhebbar. Ergeht keine schriftliche Polizeiverfügung (wie in Fällen sofortigen Vollzugs), läßt sich, wenn die Polizisten sich weigern, das Anliegen der Kirchenasylinitiative zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, allein wegen des darin liegenden Ermessensmangels die polizeiliche Maßnahme gerichtlich unterbinden.

Nicht viel anderes gilt, wenn die allgemeinen Polizeibehörden der Ausländerbehörde Amts- oder Vollzugshilfe leisten und zur Durchsetzung beispielsweise einer Abschiebungsverfügung unmittelbaren Zwang gegen den Ausländer und ggf. gegen seine Unterstützer anwenden wollen. Die Herrschaft über die Zwangsmittelanwendung hat hier die Ausländerbehörde, das polizeiliche Handeln wird ihr zugerechnet. Die Polizei ist in solchen Fällen nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der ersuchten Maßnahme befugt, hier als der Rechtmäßigkeit Abschiebung des Ausländers und der Anordnung unmittelbaren

Zwangs zu ihrer Durchsetzung. Ich halte aber für fraglich, ob den allgemeinen Polizeibehörden hiermit auch die Herrschaft und Rechtmäßigkeitsverantwortung für Maßnahmen entzogen sind, durch die der Widerstand der Kirchenasylinitiative gegen die Abschiebung gebrochen werden soll. Die Polizei trägt die Verantwortung für die Notwendigkeit der Vollzugshilfe sowie für Art und Weise der in Vollzugshilfe durchgeführten Maßnahme. Dazu gehört m. E. auch die alleinige Verantwortung für ein Vorgehen gegen die Initiatoren des Kirchenasyls: denn dies sind nicht Adressaten des Ausländerrechts und nicht den Zwangsbefugnissen der Ausländerbehörde unterworfen.

Sie ahnen schon, daß aus folgenorientierter Sicht eine polizeirechtliche Betrachtung unseres Themas mindestens so spannend ist wie seine strafrechtlichen Aspekte. Allerdings konzentriert sich anscheinend bisher das Interesse aller auf die strafrechtliche Beurteilung der mit dem Kirchenasyl einhergehenden Verhaltensweisen. Dementsprechend findet sich in den kirchlichen Handreichungen zur Behandlung dieses Problemkreises außer vorsichtigem Zuspruch auch der Hinweis, daß, wer Kirchenasyl gewährt, selbst bei größter Gewissensnot das Risiko einer Bestrafung eingehe und bereit sein müsse, Strafe zu erdulden. Kein Wort dagegen dazu, was dies für den zu schützenden Ausländer bedeutet. Ebenfalls kein Wort an die Kirchenasylinitiativen dazu, was aus ihrem Kirchenasyl wird, wenn es den strafbar sein sollte. Hierauf gibt erst das Polizeirecht eine Antwort.

1. Strafrecht

a) AsylVfG und AuslG

Nach § 84 f. AsylVfG ist die Verleitung eines Ausländers zur mißbräuchlichen Asylantragstellung strafbar. Davon dürften Asylinitiativen im allgemeinen nicht betroffen sein.

§ 85 AsylVfG stellt sodann bestimmte Verstöße eines Ausländers gegen das Ausländerrecht unter Strafe. Die Strafbarkeit der Teilnahme daran richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB. In dieser Hinsicht kann auch eine Asylinitiative Adressatin des Strafrechts sein. Der Strafraum ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Von den Straftatbeständen des AuslG scheint § 92 a AuslG am ehesten einschlägig zu sein. Danach ist u. a. die wiederholte oder zugunsten mehrerer Ausländer erfolgte Hilfeleistung zum illegalen Aufenthalt strafbar (Strafraum: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Der Strafraum beträgt sogar mindestens sechs Monate bis zu zehn Jahren für denjenigen, der die Hilfe als Mitglied einer Bande leistet, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten (sprich: Hilfeleistung) verbunden hat. Die Strafvorschrift soll, wie auch aus ihrer Überschrift ("Einschleusen von Ausländern") hervorgeht, die typischerweise mit organisierter Schleppertätigkeit einhergehenden Verhaltensweisen treffen.

Ob es schon unter diese Vorschrift fällt, wenn beispielsweise eine Asylinitiative eine ausreisepflichtige Familie durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung unterstützt, ob dieser Fall strafrechtlich anders zu beurteilen ist als zum Beispiel der Fall, daß in einem gewerblichen Ausländerwohnheim Mietverhältnisse über den Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten werden, in dem Bewohner ausreisepflichtig geworden sind, will ich hier unerörtert lassen. Nach § 92 a AuslG strafrechtsrelevant wird solches Verhalten wohl jedenfalls dann sein, wenn ausreisepflichtige Ausländer versteckt werden. Vielleicht läßt sich aber selbst in solchen Fällen Straflosigkeit schon mit einer teleologischen Reduktion des personellen Anwendungsbereiches der Vorschrift begründen. Sie ist gegen das Schlepperunwesen gerichtet. Zumindest mir fällt es schwer, zu glauben, daß das Strafrecht mit "Bande" auch eine religiös beseelte Kirchenasylinitiative meinen könnte.

b) StGB

Im Schrifttum wird Strafbarkeit des Kirchenasyls sogar nach § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) erwogen. Auch insoweit habe ich aber von meinem Vorverständnis her Schwierigkeiten, mir unter einer kriminellen Vereinigung eine Kirchenasylinitiative vorzustellen. Gehen wir dieser Vorstellung trotzdem nach, stoßen wir auf das Tatbestandsmerkmal "Begehung von Straftaten". Was bedeutet "Straftat" in diesem Zusammenhang? Wenn schon die Verwirklichung des Tatbestandes von Strafvorschriften genügen soll, dann wohl nur unter erweiternder Auslegung von § 129 StGB; denn zu einer Straftat als Inbegriff der Voraussetzungen für Strafe gehören doch wohl Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Sieht man dies bei § 129 StGB enger - legt man also den Tatbestand dieser Vorschrift zu Lasten des Betroffenen weiter aus - wäre in der Tat schon die in einer Asylinitiative organisierte Hilfeleistung für abschiebungsbedrohte Ausländer unter dem Gesichtspunkt von § 129 StGB in Verbindung mit § 92 a AuslG ein Fall für den Staatsanwalt, und zwar selbst dann, wenn die einzelnen Hilfsmaßnahmen etwa wegen fehlender Schuld straflos sind oder die Schwelle der von § 129 StGB vorausgesetzten Gefährlichkeit häufig nicht erreichen. Auf den Strafrahmen wage ich dann gar nicht zu schauen. Ich beruhige Sie hin und wieder wieder damit, daß ich vom Strafrecht nichts verstehe. Bei den oben angesprochenen Fragen dreht es sich um Fragen der Tatbestandsmäßigkeit. Die strafrechtliche Problematik des Kirchenasyls liegt jedoch bei Rechtswidrigkeit und Schuld.

c) Ausschluß der Rechtswidrigkeit?

Als Rechtfertigungsgrund kommt hier in Betracht, daß das Unterlassen der Hilfeleistung denjenigen, der in der Lage ist zu helfen, in Gewissensnot gebracht hätte, daß also auch die behördliche Aufforderung, die Hilfe einzustellen, für den Betreffenden akute Gewissensnot begründet. Der Staat darf niemanden in Gewissensnot bringen. Dem steht das Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) entgegen. Nun erkennt die Rechtsordnung es an sich nicht an, wenn ihre Befolgung, das Ausüben von Rechtstreue und Rechtsgehorsam, jemanden in Gewissensnot bringen sollte. Dementsprechend ist ein Gewissenskonflikt nicht als Grund anerkannt, der die Rechtswidrigkeit eines strafrechtlich tatbestandsmäßigen Verhaltens ausschließen könnte (BVerfGE 73, 206 <252> - Sitzblockade -).

Das BVerfG hat sich in diesem Zusammenhang zum Phänomen sog. zivilen Ungehorsams geäußert. Dies ist eine Form von Widerstand gegen die Staatsgewalt, mit dem Bürger in demonstrativer, appellativer Weise öffentliche Kritik an von ihnen für ethisch illegitim gehaltenen staatlichen Entscheidungen äußern. Als Rechtfertigung für den Verstoß gegen Strafgesetze will das BVerfG solchen Protest selbst dann nicht gelten lassen, wenn er auf einer ernsthaften Gewissensentscheidung der daran Beteiligten beruht und diese sich durch ihren Widerstand für überragende Rechtsgüter einsetzen.

Schon wegen Fehlens der Gegenwärtigkeit einer Gefahr für solche Rechtsgüter wird man in Fällen von Kirchenasyl wohl auch keinen rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) annehmen können.

d) Ausschluß oder Minderung der Schuld?

Aus demselben Grund, aber auch wegen Fehlens der vom Gesetz hierfür vorausgesetzten engen persönlichen Beziehung des Nothelfers zu dem in Bedrängnis befindlichen Ausländer dürfte in aller Regel auch kein entschuldigender Notstand (§ 35 I StGB) vorliegen. Allerdings wird Straflosigkeit aufgrund eines Putativnotstandes (§ 35 II StGB) erwogen werden können.

Vor allem kann, weil hier Strafgesetze aus Gewissensnot verletzt wurden, das BVerfG für Gewissenstäter errichtete "Wohllollensgebot" (BVerfGE 32, 98 <109>) zum Tragen kommen.

Eine Gewissensentscheidung ist an den Kategorien von Gut und Böse orientiert und als ernsthaft von der Rechtsordnung zu respektieren, wenn der Gewissensträger sie nach sorgfältiger Abwägung aller für ihn in Betracht kommenden Handlungsalternativen als für ihn unbedingt verbindlich empfindet. Dann fällt sein Verhalten in den Schutzbereich der Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 4 I GG.

Gleiches gilt, wenn das Verhalten religiös motiviert ist. Dann muß der Staat, wenn er diese Verhalten unterbinden oder behindern will, das Grundrecht der Glaubensfreiheit beachten, die ebenfalls durch Art. 4 I GG geschützt ist und - wie die Gewissensfreiheit - keinem Vorbehalt des Gesetzes untersteht.

Im Rahmen der Strafverfolgung von Gewissenstätern trägt der Staat die objektive Beweislast für den Mangel der Ernstlichkeit der Gewissensentscheidung. Bei dem Nachweis, daß es sich bei der Geltendmachung von Gewissensnot um eine Schutzbehauptung handele, werden die Strafverfolgungsbehörden sich zumeist darauf stützen, daß die Furcht um den Ausländer nach den Ermittlungen aus vorangegangenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unbegründet, ein Gewissens- oder Glaubenskonflikt als Grund für die Gewährung von Kirchenasyl daher nur vorgeschoben sei. Dem Beschuldigten wird es dann obliegen, dem seine eigenen Erkenntnisse über die Gefährdung des Ausländers entgegenzuhalten. Dadurch wird er sich entlasten können, sofern er glaubhaft macht, daß er seine Erkenntnisse aufgrund gewissenhafter

Bemühungen gewonnen hat, herauszufinden, was es mit der Gefährdung des Ausländers wirklich auf sich hat. Andernfalls gilt: Strafe muß sein.

2. Polizeirecht

Wenn die Polizei als Ordnungsbehörde gegen die Gewährung von Kirchenasyl einschreitet, fragt sie weder nach der strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens der daran Beteiligten noch gar nach deren individueller Strafbarkeit. Für die Annahme einer Störung der öffentlichen Ordnung genügt schon, daß durch das Kirchenasyl die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben behindert wird, sei es die Durchsetzung eines zwingenden Gesetzesbefehls, sei es auch nur die Wahrnehmung einer Aufgabe, die an sich Ermessenssache ist. Allerdings wird es für das polizeiliche Ermessen, gegen die Störung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten oder nicht, einen Unterschied machen, ob das Kirchenasyl darauf abzielt, eine im Gesetz zwingend vorgesehene Maßnahme gegen den Ausländer zu vereiteln, oder nur darauf, die (Ausländer-) Behörde zu erneutem Ermessensgebrauch zu veranlassen.

Die Polizei wird bei der Ausübung ihres Ermessens auch Generalprävention im Blick haben; denn sie wird bestrebt sein, den angenommenen Gesetzesverstoß zu unterbinden oder zu beenden, um eine weitergehende Beschädigung der Rechtsordnung zu verhindern nach dem Motto: "Wehret den Anfängen" oder "Wo kämen wir hin, wenn sowas Schule machte?". Während für den Strafrichter mildernde Umstände bei einer Gewissenstat auch deshalb in Betracht kommen können, weil das strafbare Verhalten z. B. als ziviler Ungehorsam auch von vielen anderen politisch oder religiös engagierten Menschen als gerechtfertigt angesehen wird, kann ziviler Ungehorsam als Massenphänomen aus polizeilicher Sicht die öffentliche Ordnung gravierender stören als die Tat eines einzelnen "Moralapostels". Man wird daher das Motiv der Generalprävention in diesem Zusammenhang wohl als eine sachgerechte Erwägung polizeilichen Ermessens gelten lassen müssen.

Dabei wird allerdings verlangt werden dürfen, daß die Polizei zur Begründung ihres Einschreitens gegen das Kirchenasyl erkennen läßt, daß ihr die Gewissensmotivation dessen bewußt ist, gegen den sie vorgeht. Ein Einschreiten "aus Prinzip" wäre ermessensfehlerhaft. Vielmehr muß die Polizei dem Umstand Rechnung tragen, daß sie hier nicht Kriminalität bekämpft, sondern gegen Bürger einschreitet, deren Rechtstreue ansonsten nicht nur nicht in Frage steht, sondern die ihrerseits aus ehrlicher Überzeugung geltend machen, sie setzten sich durch ihr Verhalten gerade für die Durchsetzung des Rechts, und zwar den "Rechts in einem höheren Sinne", ein. Die Berufung auf dieses "Recht in höheren Sinne" ist dann regelmäßig nicht etwa Berufung auf selbstgesetztes Recht. Sie ist auch nicht etwa Vorwand für Eigenmacht und Selbstjustiz. Vielmehr sind Rechtswerte angerufen, die in Gestalt der Menschenrechte zum Kernbestand auch der staatlichen Rechtsordnung gehören. Eine Polizeiverfügung, durch die Kirchenasyl unterbunden werden soll, muß deshalb erkennen lassen, daß die Polizei sich darüber im Klaren ist, Gesetzesverstöße zu unterbinden, denen aufrichtige Überzeugung zugrunde liegt, sie seien zur Verwirklichung oder Wahrung höherrangigen Rechts unvermeidbar.

Damit die Polizei diese Grundhaltung derjenigen, gegen die sie vorgeht, erkennen und sachgerecht im Rahmen ihres Ermessens würdigen kann, muß sie darum die Betroffenen anhören und nach ihren Motiven befragen. Dabei muß sie sich auch auf eine Diskussion darüber einlassen, ob an der von den Betroffenen behaupteten Gefährdung des Ausländers etwas dran ist.

In diesem Zusammenhang wird zunächst sehr viel davon abhängen, welche Erkenntnisse in dieser Hinsicht in den bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gewonnen wurden.

Das polizeiliche Ermessen, gegen die Gewährung von Kirchenasyl einzuschreiten, kann in krassen Ausnahmefällen "auf Null reduziert" sein. Ein solcher Fall kann vor allem gegeben sein, wenn ein Ausländer, der sich um Angst um sein Leben gegen seine Abschiebung wehrt, hiermit vor Behörden und Gerichten aus formalen Gründen noch kein Gehör gefunden hat.

Die Polizeibehörde wird sich darum wohl oder übel entweder mit dem Inhalt diesbezüglicher Aktenvorgänge befassen oder zumindest von der Ausländerbehörde konkret darüber informieren lassen müssen. Kein leichtes Geschäft für die Polizei - aber ein im Hinblick auf die Grundrechte der Gewissens- und Glaubensfreiheit unerlässliches!

Uns selbst wenn aus den Akten eine eingetragene behördliche und gerichtliche Sachprüfung ersichtlich ist, mit der Feststellung daß die behauptete Gefährdung nicht besteht, wird die Polizei ein offenes Ohr für eine entgegenstehende Darstellung der Gefährdungslage durch die Asylgewährenden haben müssen. Denn diesen können - wie etwa Kirchengemeinden aufgrund von Auslandskontakten - weiter, neuere, vielleicht sogar unumstößliche Informationen vorliegen, aus denen sich ein anderes Bild ergibt als aus den bisher entstandenen Verwaltungsvorgängen. Die Polizei wird zur Begründung ihres Vorgehens darum auch deutlich machen müssen, daß sie das Vorbringen der Asylgewährenden ernstgenommen und daraufhin überprüft hat, ob diese nicht in der Einschätzung der Situation des Ausländers doch Recht haben können.

Ohne einen Dialog zwischen Polizei und den Asylinitiativen wird man sich eine korrekte Polizeiverfügung daher nicht vorstellen können. Die damit notwendige sachliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der jeweiligen Kircheninitiative kann der Polizei ihr Geschäft erst recht erschweren. Die ethisch-moralische Haltung, das Ausmaß an Zivilcourage und die Bereitschaft der im Kirchenasyl Engagierten dürften es aber rechtfertigen, der Polizei solche Anstrengungen zuzumuten und Sensibilität für das Anliegen der vor ihr in Anspruch genommenen Bürger abzuverlangen.

Und für die andere Seite gilt: Ohne konkrete, intensive Bemühungen von Asylinitiativen, über das Ausmaß der Gefährdung des in Schutz genommenen Ausländers Klarheit zu gewinnen, kann ich mir nicht vorstellen, daß VGs ein polizeiliches Einschreiten gegen die Gewährung von Kirchenasyl untersagen werden.

III.

Daraus folgt:

1. Kirchenasyl eignet sich als Instrument subsidiären Menschenrechtsschutzes nur in konkreten Fällen akuter Gefahren für höchste Rechtsgüter. Es geht über seine legitime Funktion hinaus, wenn es lediglich Ausdruck des Unbehagens und der Mißbilligung von staatlichen Entscheidungen ist, die den Ausländer nicht existentiell betreffen (Bsp.: Umverteilungsentscheidungen).
2. Kirchenasyl eignet sich nicht als ein anderes Mittel der Politik, um die Öffentlichkeit gegen eine als inhuman und unzulänglich empfundene staatliche Ordnung des Ausländer- und Asylrechts zu mobilisieren. Das unterscheidet es von zivilem Ungehorsam, dessen Erscheinungsformen es äußerlich durchaus teilen kann.
3. Nur wenn Kirchenasyl diese Grenzen einhält, kann es als Korrektiv gelten, das innerhalb unserer Rechtsordnung in der Ausgestaltung des geltenden Ausländer- und Asylrechts nicht nur legitim ist, sondern sogar notwendig sein kann.

II Fazit

I. Kein Kirchenasylrecht in der Bundesrepublik

Dem modernen Verfassungsstaat ist der das Mittelalter prägende Dualismus von Staat und Kirche fremd. Die Kirchen genießen keine Privilegien mehr, auf die sie zurückgreifen könnten. Kirchengebäude sind keine rechtsfreien Zonen, in der staatlichen Recht keine Anwendung findet. Ein Sonderasylrecht der Kirchen existiert in der Bundesrepublik folglich nicht.

Diese neue Situation anerkennen auch die Kirchen. Beim modernen Kirchenasyl steht daher nicht mehr der Heilige Ort, sondern die Gemeinde im Vordergrund, die Schutz und Zuflucht bietet. Das Kirchenasyl hat sich quasi personalisiert. Die innere Haltung der Kirchenasyl Gewährenden, ihre christliche Beistandspflicht und ihre Wissensnöte bieten den Ansatzpunkt für die verfassungsrechtliche Bewertung der gesamten Problematik.

II. Kirchenasyl und Art. 4 GG

Die Christenpflicht, den Fremden aufzunehmen und dem Verfolgten beizustehen, die sich im modernen Kirchenasyl ausdrückt, ist eine uralte und biblisch begründete Form der christlichen Nächstenliebe. Dieses Engagement der Kirchen genießt als Diakonie den Schutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG.

Kirchenasyl wird nie leichtfertig gewährt. In jedem konkreten Einzelfall stehen die betroffenen Gemeindeglieder vor einer Gewissensentscheidung zwischen der Befolgung der staatlichen Asylgesetze und dem göttlichen Gebot der Nächstenliebe. Diese Gewissensentscheidung ist ebenfalls von Art. 4 GG geschützt. Nach h.M. geht der Schutz aus Art 4 GG aber noch weiter und umfaßt auch die Gewissensverwirklichungsfreiheit, also das Recht, die einmal gefundene Gewissensüberzeugung auch in die Tat umzusetzen.

In bestimmten Konstellationen können durch das Gewähren von Kirchenasyl Strafnormen z.B. des Ausländerrechts tatbestandlich verletzt sein. Ist dies der Fall, sind die Kirchenasyl Gewährenden aus Art. 4 GG gerechtfertigt und dürfen folglich nicht bestraft werden. Was grundrechtlich geschützt ist, kann vom Strafrecht nicht mit Sanktionen belegt werden. Verfassungsmäßiges Handeln kann nicht rechtswidrig sein.

Dieser grundrechtliche Schutz aus Art. 4 GG wirkt sich zugunsten der Flüchtlinge als „Rechtsreflex“ aus. Bei einer Entscheidung über die Abschiebung eines Flüchtlings im Kirchenasyl muß auch die Religionsfreiheit der Kirchenasyl Gewährenden Berücksichtigung finden. Die in diesem Zusammenhang notwendige Güterabwägung kann dazu führen, daß der Flüchtling einen Anspruch auf Duldung hat, bis über eine Petition der Kirchengemeinde entschieden ist oder die Weiterreise in einen aufnahmebereiten Drittstaat organisiert werden kann.

te. Keinesfalls jedoch kann allein die Tatsache des Kirchenasyls ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht des Flüchtlings begründen.

III. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam wird allgemein als öffentliche, friedliche (symbolhafte) Übertretung einer Verbotsnorm aus politisch-moralischer Motivation definiert. Neben dem Schutz des Konzeptes von Abschiebung bedrohten Flüchtlings geht es den Kirchenasyl Gewährenden auch um eine allgemeine Kritik an den bestehenden Asylgesetzen. Insoweit erfüllt auch das moderne Kirchenasyl die genannten Voraussetzungen. In Deutschland stehen Rechtsprechung und Lehre von wenigen Ausnahmen abgesehen - dem zivilen Ungehorsam ablehnend gegenüber. Ausgehend von der Annahme, ziviler Ungehorsam schließe die Bereitschaft ein, strafrechtliche Sanktionen auf sich zu nehmen, wird jede Rechtfertigung eines zivilen Ungehorsams abgelehnt. Richtig ist dagegen die Auffassung, zum zivilen Ungehorsam gehöre die Bereitschaft, sich einem Gerichtsverfahren zu stellen, in dem alle Umstände der „Tat“ beleuchtet werden. Im Laufe dieses Verfahrens kann sich dann herausstellen, daß die tatbestandliche Verletzung einer strafrechtlichen Verbotsnorm im Einzelfall durch ein Grundrecht gerechtfertigt sein kann. Das Kirchenasyl ist demnach eine aus Art. 4 GG gerechtfertigte Art des zivilen Ungehorsams.

IV. Ergebnis

Die harte Kritik, mit der manche Politiker und Juristen das Kirchenasyl angegriffen, ist so nicht gerechtfertigt. Das moderne Kirchenasyl gefährdet den Rechtsstaat keineswegs; vielmehr nutzen die Kirchenasyl Gewährenden die Freiheiten, die ihnen nur der moderne Verfassungsstaat bieten kann, um sich für bedrohte Menschen einzusetzen. Die Kirchen sind dadurch zu wahren Ombudstellen für Flüchtlinge in Deutschland geworden.

So gibt es in der Bundesrepublik zwar kein *Rechtsinstitut Kirchenasyl* mehr, aber ein *Grundrecht auf Kirchenasyl*, das seine Legitimität allein aus der Religions- und Gewissensfreiheit des Art. 4 GG ableitet.

aus: Andreas Siegmund
„Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls“
konstanzer Schriften zur rechtswissenschaft Bd. 126
(Diss.) , S. 155 f

KIRCHENASYL

Strafrechtsgrundlagen

Verschiedene kirchlich orientierte Gruppen haben sich veranlaßt gesehen, Ausländern, die durch bestandskräftigen Verwaltungsakt bzw. rechtskräftiges Urteil verpflichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, Schutz gegen behördliche Maßnahmen zu bieten, wenn die Ausländer der Ausreisepflicht nicht entsprechen wollen. Diese Entwicklung wirft die Frage nach einer strafrechtlichen Beurteilung auf (siehe auch DEUTSCHE POLIZEI 7/94).

1. Gemäß § 92 Absatz 1 Nr. 2 Ausländergesetz kann ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt werden, wenn er sich im Bundesgebiet ohne den erforderlichen Paß oder Ausweisersatz aufhält. Gemäß § 64 Asylverfahrensgesetz genügt für die Ausweisungspflicht die behördliche Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die jedoch gemäß § 67 Asylverfahrensgesetz dann erlischt, wenn eine erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist bzw. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung. Danach hat der

Ausländer keine Aufenthaltsgestattung mehr.

Wer nun einen ausreisepflichtigen Ausländer versteckt, kann sich unter Umständen gemäß § 26 StGB der Anstiftung zu einem Vergehen nach § 92 Absatz 1 Nr. 2 Ausländergesetz strafbar machen, sofern er den Betroffenen bewußt und willentlich zu einem illegalen Verbleib bestimmt. Wenn der Ausländer jedoch von sich aus bereits entschlossen ist, der Ausreisepflicht nicht nachzukommen, scheidet eine strafbare Anstiftung aus.

In diesem Falle kann jedoch eine mit Strafe bedrohte Beihilfe gemäß § 27 StGB in Betracht kommen. Sie setzt voraus, daß der Gehilfe das Zustandekommen der Haupttat will; er muß also den illegalen Aufenthalt unterstützen. Welche Hilfe dabei geleistet wird, ist unerheblich. Beispielsweise kommt in Frage das Gewahren von Unterkunft und Verpflegung, das Verleugern des Aufenthalts gegenüber Polizei und Ausländerbehörde, aber auch die psychische Unterstützung, also das Bestärken des Ausländers in seinem Entschluß, unerlaubt im Bundesgebiet zu bleiben.

>

KIRCHENASYL

(Fortsetzung von Seite 25)

2. Einer Begünstigung gemäß § 257 StGB kann sich strafbar machen, wer einen Ausländer vor dem Zugriff der Polizei verborgen hält. Dafür ist Voraussetzung, daß der Verantwortliche einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm Vorteile der Tat zu sichern. Hier wäre unter Vorteil der Tat der illegale Aufenthalt zu verstehen, der durch die Begünstigungshandlung für die Zukunft gesichert werden soll.

3. Weiter könnte eine Strafbarkeit nach § 113 StGB in Frage kommen, etwa wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von der Polizei zwecks Abschiebung abgeholt werden soll, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt davor geschützt werden soll. Eine Widerstandshandlung kann be-

reits vorliegen, wenn den Beamten der Zutritt zu Räumen durch bloßes Verschließen der Tür verweigert wird.

Wenn es darauf ankommt, ob die Polizei eine Kirche für Amtshandlungen betreten darf, muß berücksichtigt werden, daß dafür eine richterliche Anordnung – außer bei Gefahr im Verzug – nötig ist. Jedoch kann die Durchsuchung angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich dort Personen aufhalten, die gegen ausländerbehördliche Strafvorschriften verstoßen. – α –

4. Treffen der Kirchenasylinitiativen aus der Bundesrepublik und den Nachbarländern

Dirk Vogelskamp Martin Rupp

Zwischen wachsendem Engagement und Kriminalisierung

- Die Entwicklung der Kirchenasylinitiativen 1996/97 -

1. Kriminalisierungstendenzen

Zusammenfassend läßt sich die Entwicklung des "Kirchenasyls" im letzten Jahr sowohl als wachsendes Engagement der Gemeinden für abschiebungsbedrohte Flüchtlinge, zugleich aber auch als zunehmende Kriminalisierung und Diskreditierung der Kirchenasylpraxis beschreiben. Wir haben es insofern mit einer sehr ambivalenten Entwicklung zu tun.

Allein im letzten Jahr haben über 300 asyl- und schutzsuchende Flüchtlinge in etwa 80 evangelischen und katholischen Gemeinden Zuflucht und Unterstützung gefunden. Diese große Hilfsbereitschaft der Gemeinden ist außerordentlich beeindruckend und ermutigend. Diese Entwicklung unterstreicht, daß immer noch sehr viele Gemeinden bereit sind, Flüchtlinge, die in ihrer Existenz bedroht sind, im Gemeindeasyl vor Abschiebung zu schützen.

"Kirchenasyl" ist seit der Änderung des Grundrechts auf Asyl nicht mehr spektakuläre Praxis weniger Gemeinden, die politisch ignoriert werden könnte. Die vielen Kirchenasylgewährungen im letzten Jahr sind ja nicht nur ein Ausdruck christlicher Beistandspflicht und notwendigen zivilen Ungehorsams, sondern sie transportieren - implizit und explizit - öffentlich Kritik an der bundesdeutschen Flüchtlings- und Asylpolitik, die die Rechte der Flüchtlinge fortgesetzt verletzt und die den Flüchtlingsschutz systematisch und kontinuierlich ausgehöhlt hat.

In einigen Bundesländern reagieren die politisch Verantwortlichen auf die sich ausweitende Kirchenasylpraxis inzwischen mit ungewohnter Härte und Unnachgiebigkeit. Die bislang gehandhabte politische Zurückhaltung wird nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die dem "neuen Asylrecht" Verfassungskonformität attestieren (Die Grundrechte der Flüchtlinge werden demnach durch das neue Asylrecht nicht angetastet), vielerorts aufgegeben. Allein im letzten Jahr wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz (illegaler Aufenthalt) gegen PfarrerInnen und Gemeindeglieder (PresbyterInnen) eingeleitet. Allein 20 Ermittlungsverfahren sind uns bekannt geworden. Auch wenn mittlerweile ein großer Teil der Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, verfehlen die Strafandrohungen ihr Ziel nicht: Gemeinden massiv einzuschuchtern und zu verunsichern. Zu-

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband und der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche

7. bis 9. März 1997 [25]

mal dann, wenn in dem eskalierenden Konflikt jene Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen bereit sind, nicht mit dem politisch notwendigen Rückhalt und nicht mit entschiedener Unterstützung ihrer Kirchenleitungen rechnen können

In Köln wurde erstmals ein "Kirchenasylverfahren" vor dem Amtsgericht eröffnet. Den beiden angeklagten Pfarrern konnte allerdings keine materielle Unterstützung eines illegal in der Stadt lebenden Roma nachgewiesen werden. Da die beiden Pfarrer nach eigener Aussage den Mann weder beherbergt noch anderweitig unterstützt, sondern ihm lediglich ihre Hilfe für den Notfall zugesagt hatten, mußten sie vom Vorwurf der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt (Kirchenasyl) freigesprochen werden. Dieser Freispruch stellt - entgegen anderslautenden Interpretationen - kein Grundsatzurteil zugunsten des Kirchenasyls dar. Über ein Kirchenasyl, das nicht stattgefunden hat, kann auch nicht geteilt werden.

Kriminalisiert werden aber auch Flüchtlinge, die in Gemeinden Schutz suchen. In Berlin wurden erstmals Flüchtlinge im Kirchenasyl wegen illegalen Aufenthalts (§ 92 Ausländergesetz) zu fünf Monaten Knast auf Bewährung verurteilt. In zwei anderen, uns bekannten Fällen wurden bereits Ermittlungsverfahren wegen illegalen Aufenthalts gegen Schutzsuchende im Kirchenasyl eingeleitet. Gegen jene nigerianischen Flüchtlinge, denen z. Zt. in verschiedenen Gemeinden in Hannover Kirchenasyl gewährt wird, sind jetzt - juristisch sehr umstritten - Haftbefehle zur Abschiebung erlassen worden.

Im Dezember letzten Jahres spitzte sich in Berlin der latente Konflikt um die Kirchenasylpraxis zu. In der Ostberliner Kirchengemeinde am Baumschulenweg (Treptow) wurden Kirchenraum durchsucht und das Protokollbuch des Presbyteriums beschlagnahmt, um die Namen der Mitglieder des Gemeindegremiums zu ermitteln, die den Beschluß zur Gewährung des Kirchenasyl für einen Vietnamesen gefaßt hatten. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wertete die Durchsuchungsaktion als einmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und als Verschärfung des staatlichen Verhaltens gegenüber Gemeinden, die abschiebungsbedrohten Flüchtlingen Schutz gewähren.

Die politische Auseinandersetzung um "Kirchenasyl" wurde in den letzten Monaten durch die strafrechtliche Ermittlung gegen

Kirchenasylgemeinden und die polizeiliche Auflösung zweier "Kirchenasyle" nachhallig verstärkt. Das massierte Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden richtet sich zwar immer gegen einzelne - PfarrerInnen, Flüchtlinge oder Gemeindeglieder - , zielt aber politisch auf alle, die Flüchtlinge zu unterstützen bereit sind. Die politisch und juristisch unverhältnismäßigen Reaktionen, zu der sich der demokratische Rechtsstaat durch die Kirchenasylpraxis herausgefordert

sieht, wären differenzierter aufzuarbeiten, als ich das an dieser Stelle leisten kann. Bei einer Auswertung standen nicht allein "Rechtsfragen" im Vordergrund. Während z.B. in Frankreich die polizeiliche Räumung der Kirche von St. Bernard ein Sturm des Protestes entfachte und eine politische Kampagne für die Rechte der Illegalen (sans papiers) hervorrief, wird es in der Bundesrepublik beinahe einspruchslos hingenommen, daß die Hilfsbereitschaft und der demokratische Protest der Gemeinden kriminalisiert und diskreditiert wird, daß Flüchtlinge im Kirchenasyl von der Polizei festgenommen und abgeschoben werden. Wir werden gemeinsam überlegen müssen, wie wir dieser Tendenz, der Kriminalisierung und Diskreditierung der Kirchenasylpraxis, begegnen können.

2. Kriterien und Bewertung beendeter Kirchenasyle

Ich möchte, bevor ich die Entwicklung des Kirchenasyls im letzten Jahr darstelle, kurz auf drei Kirchenasyle eingehen, von denen zwei bereits 1995 beendet werden konnten, aber erst in diesem Jahr zu einem tatsächlichen Abschluß gekommen sind. Diese Beispiele zeigen, daß die Bewertung der Kirchenasyle immer nur vorläufig vorgenommen werden kann. Damit wird auch zu Recht, wie ich finde, die gern zitierte "Erfolgsquote" relativiert und ihr Aussagegewicht eingeschränkt. Die tatsächliche Wirksamkeit eines Kirchenasyls ist nicht ohne weiteres zu ermitteln.

a) Im oberbayerischen Peißenberg war im Januar 1995 die serbisch-makedonische Familie Murganic etwa zwei Wochen im Kirchenasyl. Die Familie sollte abgeschoben werden. Der Mann, in Serbien geboren, erhielt für Makedonien jedoch keine Einreisepapiere. Die Familie drohte mit der Abschiebung getrennt zu werden. Wegen fehlender Einreisedokumente stellte die Ausländerbehörde der Familie schließlich eine Duldung aus, die bis zum November 1996 immer wieder verlängert wurde. Dann erhält der Mann ein gültiges Einreisevisum für Makedonien und der Familie droht erneut die Abschiebung. Der Unterstützerkreis stellt noch eine Petition an den bayerischen Landtag, der Familie doch noch aus humanitären Gründen ein Bleiberecht auszusprechen. Der Petitionsantrag wird jedoch Ende Januar abgelehnt. Anfang Februar dieses Jahres reist die Familie freiwillig aus, um der zwangsweisen Abschiebung zuvorkommen.

b) Von Oktober bis November 1995 befand sich sechs Wochen lang eine siebenköpfige kurdische Familie in Elze bei Hildesheim im Kirchenasyl. Dort wurde sie vor drohender Abschiebung geschützt. Als das Verwaltungsgericht der Familie Rechtschutz bis zur Entscheidung des Asylverfahrens gewährte, konnte das Kirchenasyl beendet werden. Im Januar dieses Jah-

res wurde dann die Familie endgültig durch das Bundesamt (BAF) als asylberechtigt nach Art 16a, Abs. 1 Grundgesetz anerkannt.

c) Nach 4 Jahren und 8 Monaten endete in den vergangenen Tagen in Köln das Kirchenasyl der funfköpfigen Familie Ibrahimov aus Mazedonien. Aufgrund Ausdauer der Gemeinde und der Kompromißbereitschaft der Ausländerbehörden hat die Familie jetzt eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Bereits seit letztem Jahr genossen die Eltern und die jüngste Tochter Schutz vor Abschiebung bis zur Entscheidung des Asylverfahrens, das nun zurückgezogen wird.

Die drei Kirchenasylbeispiele machen vielleicht deutlich, daß eine Bewertung der Kirchenasyle (erfolgreich/gescheitert) unmittelbar nach ihrer Beendigung nur schwerlich vorgenommen werden kann. Ob ein Kirchenasyl letztlich erfolgreich ist, entscheidet sich oftmals erst zu einem viel späteren Zeitpunkt, wenn Verfahren abgeschlossen oder andere Entscheidungen ergangen sind. Der Erfolg eines Kirchenasyls kann auch von Bedingungen abhängig sein, auf die einzelnen Gemeinden nur geringen oder gar keinen Einfluß haben. Vergleichen Sie mir einmal das Schicksal der Familie Murganic aus Peißenberg mit dem der Familie Ibrahimov in Köln. In Bayern waren die Ibrahimovs wahrscheinlich chancenlos geblieben.

Durch Kirchenasyl wird in den meisten Fällen zuerst einmal die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und damit ein notwendiger Zeitaufschub erreicht. Für die Flüchtlinge steigen dadurch nachweislich die Chancen in anhängigen oder neuen Verfahren, doch noch mit Hilfe der Gemeinden befristet Schutz oder ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten - und zwar unter denselben politischen und rechtlichen Bedingungen und in denselben administrativen Verfahren, in denen ihnen bislang ein Schutzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland verwehrt wurde. Kirchenasyl kann nur so erfolgreich sein, wie es die Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung nach den rechtlichen Vorgaben zuläßt. Der Erfolg eines Kirchenasyls hängt entscheidend von den Bedingungen im Asylverfahren und von der Handhabung des Abschiebeschutzes ab. Darum ist es notwendig, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft viel stärker als bisher auf Korrekturen an den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen dringt, wie sie von vielen Flüchtlingsinitiativen schon lange eingefordert werden. Die politische Forderung nach notwendigen Korrekturen an der Asylverfahrenspraxis sollte von den Kirchenasylinitiativen stärker unterstützt und übernommen werden. Als Beispiel sei hier die Forderung nach unabhängiger und kostenloser Verfahrenberatung vor der Anhörung beim Bundesamt (BAF) und nach dem Bundesamtsentscheid genannt.

3. Kirchenasylgewährungen im Laufe des Jahres 1996

3.1. Anzahl der Flüchtlinge im Kirchenasyl

Bekanntgeworden sind 76 Kirchenasyle mit insgesamt etwa 294 Flüchtlingen, darunter etwa 147 Kinder und Jugendliche - allein 43 Kirchenasyle sind 1996 neu eröffnet worden, das sind ca. 60% der Kirchenasylgewährungen im laufenden Jahr. Hinzuzufügen ist, daß weitere Kirchenasyle in Eisenberg, Gaggenau-Rothfels, Konstanz, Leipzig und Zwickau gewährt wurden und teilweise beendet werden konnten. Dazu liegen uns keine näheren Informationen vor. Deshalb haben wir sie in der Auswertung nicht miteinbezogen. Es sind also etwa 50 Kirchenasyle für abschiebungsbedrohte Flüchtlinge im letzten Jahr neu eingerichtet worden, d.h. etwa jede Woche finden in der Bundesrepublik Deutschland Flüchtlinge Zuflucht in einer christlichen Kirche.

3.2. Herkunftsländer

Kurden aus der Türkei haben in 26 Kirchengemeinden vorübergehend Zuflucht gefunden (34% der Kirchenasyle). Sie stellen mit 137 Flüchtlingen (49 Ev./88 Ki.) die größte Gruppe der Zufluchtssuchenden (etwa 46%) dar.

6 Kirchenasyle wurden für Roma-Flüchtlinge (28 Personen) gewährt.

5 Kirchenasyle für Togoer (8 Personen), darunter das Gruppenkirchenasyl in Regensburg.

Flüchtlinge aus Armenien (15 Personen) und Flüchtlinge aus Zaire (7 Personen) haben in jeweils 4 Kirchengemeinden Zuflucht gefunden (finden können).

Flüchtlinge aus Nigeria (25 Personen) und sonstige Flüchtlinge aus der Türkei (10 Personen) wurden in jeweils 3 Kirchengemeinden aufgenommen. Damit machen Flüchtlinge aus der Türkei 50% aller Flüchtlinge im Kirchenasyl aus.

Flüchtlinge aus Algerien, Angola, Äthiopien, Iran, Kosovo, Syrien, Ukraine fanden jeweils zweimal Schutz in Kirchengemeinden.

Flüchtlinge aus Bulgarien, Côte d'Ivoire, Ghana, Indien, Jugoslawien, Libanon, Liberia, Pakistan, Rumänien, Sudan, Vietnam waren jeweils einmal im Kirchenasyl.

3.3. Nicht beendete Kirchenasyle

15 Kirchenasyle mit 135 Flüchtlingen werden weiter fortgesetzt. Allein 18 Kirchenasyle werden bereits länger als ein Jahr gewährt. Die durchschnittliche Aufenthaltszeit der bislang nicht abgeschlossenen Kirchenasyle betragt jetzt schon 10 Monate. Damit verstärkt sich die im letzten Jahr einsetzende Tendenz, daß Kirchenasyle durch Flüchtlingsverwaltung und Politik ins Leere gelaufen lassen werden, indem sie die Suche nach (eivernehmlichen) Lösungen verweigern. Für diese Kirchenasyle ist keine Lösung in Sicht. Und die Kirchenasylinitiativen haben bislang kein Mittel gefunden, die politischen und administrativen Blockaden aufzulösen.

3.4. Beendete Kirchenasyle

a) Abgebrochene Kirchenasyle

10 Kirchenasyle mit 38 Flüchtlingen wurden auf unterschiedlicher Weise abgebrochen.

3 Kirchenasyle endeten dadurch, daß die Flüchtlinge wegen Aussichtslosigkeit die Gemeinden verließen und untertauchten.

3 Kirchenasyle endeten mit einer erzwungenen "freiwilligen" Ausreise. In zwei Fällen ging die Verhaftung und Abschiebung eines Familienangehörigen voraus.

In 2 Kirchenasylfällen wurden Zufluchtssuchende, die sich nicht in den kirchlichen Räumen aufgehalten hatten, noch während des Kirchenasyls verhaftet und umgehend abgeschoben. Eine Familie verlor dadurch jegliche Aussicht auf ein Bleiberecht und zog die Ausreise vor.

Zwei Kirchenasyle (Wunsiedel und Nottuln) wurden durch Polizeieinsatz aufgelöst und die Flüchtlinge umgehend abgeschoben.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es während der Kirchenasylgewährungen 1996 insgesamt zu 4 Verhaftungen von Flüchtlingen gekommen ist, die sich im Schutz des Kirchenasyls befanden, aber außerhalb kirchlicher Räumlichkeiten angetroffen und festgenommen wurden. Nur in einem Fall wurde der Flüchtling nicht abgeschoben. Einschließlich der polizeilich aufgelösten Kirchenasyle wurden insgesamt 14 Personen, die sich im Schutz eines Kirchenasyls befanden, festgenommen und bis auf einen Menschen alle abgeschoben. Diese ganz offensichtlich Mißachtung des Kirchenasyls ist eine neue Entwicklung und stellt eine massive Verschärfung

der Auseinandersetzung dar, die mit der oben beschriebenen Kriminalisierung der Kirchenasylpraxis einhergeht. Eine Antwort haben wir darauf bislang nicht gefunden.

Die abgebrochenen, gescheiterten und polizeilich aufgelosten Kirchenasyle machen etwa ein Viertel (24,4%) der beendeten Kirchenasyle aus.

b) Sonstig beendete Kirchenasyle

31 Kirchenasyle mit 121 Flüchtlingen konnten anderweitig beendet werden (75,6%)

- in 12 Fällen werden die Flüchtlinge vorläufig geduldet (29,2%)

- in 7 Fällen werden die Asylfolgeanträge bearbeitet (17%)

- in 5 Fällen erfolgte die Ausreise bzw. die Weiterwanderung in einen Drittstaat (12,2%)

- in 2 Fällen wurden die Asylanträge trotz Einreise über ein sicheres Drittland (Gefahr der Kettenabschiebung) angenommen

- in 2 Fällen wurden Flüchtlinge durch die Altfallregelung begünstigt

- in 2 Fällen erfolgt ein Aufenthalt durch Eheschließung

- in einem Fall ist die freiwillige Rückkehr tatsächlich möglich geworden (Einstellung eines Strafverfahrens im Herkunftsland)

Meine erste Bewertung lautet: Der größte Teil (75 %) der Flüchtlinge in beendeten (oder abgebrochenen) Kirchenasyle konnte vor einer Abschiebung bewahrt werden. Was aus den Flüchtlingen wird, die jetzt lediglich geduldet sind oder ein Asylverfahren durchlaufen, kann heute noch nicht gesagt werden. Mit großer Sicherheit wird ein Teil der Flüchtlinge dann immer noch in der Bundesrepublik Deutschland leben. Das ist schon angesichts der rigiden und forcierten Abschiebep Praxis mit über 20 000 Abschiebungen im letzten Jahr ein beachtlicher Erfolg.

Aktuelle Kirchenasylgewährungen März 1997

Zunächst die Fakten: Gegenwärtig gewähren bundesweit 36 evangelische und katholische Gemeinden insgesamt 146 Flüchtlingen Kirchenasyl. Damit ist die Zahl der Kirchenasylgewährungen gegenüber dem März 1996 leicht angestiegen.

Wie in den vergangenen Jahren bilden kurdische Flüchtlinge aus der Türkei die größte Gruppe unter den Zufluchtsuchenden. So können 13 Familien mit insgesamt 63 Personen z. Z. nicht in die Türkei abgeschoben werden, weil christliche Gemeinden ihnen Schutz gewähren. 5 Gemeinden beherbergen Romafamilien aus Ex-Jugoslawien, darunter befindet sich eine Familie seit nunmehr 4 Jahren in der Obhut einer Kölner Gemeinde. In Hannover schützen 4 Gemeinden den zwölf nigerianische Oppositionelle vor der Abschiebung. Jeweils 2 Gemeinden gewähren syrischen, algerischen und armenischen Flüchtlingen Kirchenasyl. Darüber hinaus bieten Gemeinden Flüchtlingen aus Bulgarien, Rumänien, Äthiopien, Pakistan, Angola, Iran, Indien und der Ukraine Flüchtlingsschutz.

In 4 bayerischen Gemeinden befinden sich darüber hinaus insgesamt 19 Flüchtlinge im „stillen“ Kirchenasyl, d. h. die Ausländerbehörden sind darüber zwar informiert, die Gemeinden rechnen sich allerdings bessere Chancen aus, für die Flüchtlinge etwas zu erreichen, wenn die Öffentlichkeit außen vor bleibt. Auch in drei niedersächsischen Gemeinden und einer Gemeinde in NRW befinden sich Flüchtlinge im „stillen“ Kirchenasyl.

Seit Anfang Januar gingen bundesweit 9 Kirchenasyle zu Ende, nicht immer mit Erfolg.

- So kehrten zwei kurdische Familien unfreiwillig in die Türkei zurück. Eine Familie, deren Familienvater im vergangenen Jahr in Barsinghausen verhaftet worden war, willigte ein, in die Türkei zurückzukehren, weil das Asylverfahren aussichtslos war. Im westfälischen Nottuln, beendeten die Behörden Ende Januar gewaltsam das Kirchenasyl für die Familie Araz.

- Bei der armenischen Familie, die im niedersächsischen Springe Zuflucht gefunden hatte, kann dagegen von einer freiwilligen Rückkehr gesprochen werden. Diese war möglich geworden, nachdem ein Strafverfahren wegen Landesverrats eingestellt worden war.

In 6 weiteren Fällen, waren die Gemeinden mit ihrem Anliegen, eine Abschiebung zu verhindern, erfolgreich

- In einem Fall konnte eine Gemeinde für einen nigerianischen Flüchtling die Aufnahme eines Asylverfahrens durchsetzen

- Zweimal konnte mit Hilfe der Gemeinden ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Hier wurden Duldungen ausgestellt

- Zwei Romafamilien erhielten nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit den Behörden Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung in Nordrhein-Westfalen

- Ein algerischer Flüchtling steht kurz vor der Eheschließung, so daß er ebenfalls nicht mehr abgeschoben werden kann

Auf drei aktuelle Ereignisse will ich näher eingehen. auf die gewaltsame Beendigung des Kirchenasyls im westfälischen Nottuln, das Gruppenkirchenasyl für nigerianische Oppositionelle in Hannover und die spektakuläre Protestaktion kurdischer Flüchtlinge gegen die Abschiebung in der Dortmunder St.-Petri-Kirche.

Am 29. Januar umstellte ein Großaufgebot der Polizei das Ev. Gemeindehaus in Nottuln. Mitarbeiter der Ausländerbehörde präsentierten einen Durchsuchungsbeschuß des Landgerichts und schafften die kurdische Familie Araz, die dort seit dem vergangenen Oktober Zuflucht gefunden hatte, unverzüglich zum Flughafen. Von Düsseldorf wurde die Familie nach Istanbul abgeschoben und dort verhaftet. Der älteste Sohn der zehnköpfigen Familie hatte sich am Vorabend der Räumung abgesetzt. Erst am folgenden Tag gelang es Rechtsanwälten, die letzten Familienmitglieder wieder freizubekommen. Inzwischen ist der Familienvater im Südoosten der Türkei mehrmals verhaftet und verhört worden

Verantwortlich für diese eklatante Mißachtung des gewaltfreien Schutzausmaßes in einer christlichen Gemeinde und die skandalöse Abschiebung in die Türkei war nicht nur der Oberkreisdirektor von Coesfeld. Der hatte von Anfang keinen Zweifel daran gelassen, die Abschiebung - trotz begründeter Zweifel an deren Rechtmäßigkeit - durchzusetzen zu wollen. Auch der Verwal-

tungsrichter, der zuvor die Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt hatte, nahm neue Belege für die Gefährdung der Familie in der Türkei nicht zur Kenntnis. Mitverantwortlich für die unbarmherzige Vollstreckung des Ausländerrechts waren auch die Abgeordneten des Petitionsausschusses im Düsseldorfer Landtag. Die Parlamentarier hatten Anfang Dezember vergangenen Jahres - auf Initiative des Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen, Siegfried Martsch - das Kirchenasyl einstimmig mißbilligt. Kirchenasyl, hieß es in dem Grundsatzbeschuß des Petitionsausschusses, verfindere zukünftig einvernehmliche Lösungen

Diese offene Kampfansage an die Kirchenasylbewegung blieb nicht unversprochen. Das ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW, zahlreiche Gemeinden, Flüchtlingsgruppen und entsetzte Bürgerinnen und Bürger protestierten bei den Verantwortlichen - mit erstannlichem Erfolg. Am 26. Februar revidierte die Mehrheit des Petitionsausschusses mit den Stimmen von SPD und Bündnisgrünen den Grundsatzbeschuß zum Kirchenasyl. „Angesichts der großen öffentlichen Aufmerksamkeit“, heißt es in dem Beschuß kleinlaut

Trotz dieses Erfolges bleibt festzuhalten. Ein Aufschrei der Entrüstung über die gewaltsame Räumung des Kirchenasyls blieb aus

Ein weiteres Kirchenasyl, das die Schwierigkeiten und Widersprüchlichkeiten der aktuellen Situation kennzeichnet, ist das Gruppenkirchenasyl in Hannover. Seit dem Sommer vergangenen Jahres kämpfen dort nigerianische Oppositionelle gegen ihre Auslieferung an die Henker Ken-Saro-Wiwas - ein bemerkenswertes Beispiel der Selbstorganisation von Flüchtlingen. Ende Juli fanden 22 Nigerianer zunächst Zuflucht in der Ev.-luth. Uhlhorn-Kirche und begannen dort einen Hungerstreik mit dem Ziel, einen Abschiebestop nach Nigeria durchzusetzen. Das lehnt das niedersächsische Innenministerium bis heute ab. Die Landesregierung verweist auf die Beschlüsse der Innenministerkonferenz, wonach ein genereller Abschiebestop für Nigerianer - trotz der vielfach dokumentierten Verstöße gegen die Menschenrechte in Nigeria - nicht gerechtfertigt ist.

Die Abschiebungen wurden zunächst jedoch nicht vollzogen. Anfang Januar fanden zwölf der Hungerstreikenden erneut Aufnahme in hannoveraner Kirchengemeinden, weil ihre Abschiebung unmittelbar bevorstand. Inzwischen erwirkte die Stadt Hannover Haftbefehle für nigerianische Flüchtlinge im Kirchenasyl. Der Grund: Sie weigern sich, zur Vorbereitung der Abschiebung Paßersatzpapiere bei der Botschaft Nigerias zu beantragen.

Der Ausgang des Kirchenasyls in den vier ev.-luth. Gemeinden ist ungewiß - trotz der großen Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Ermutigend ist allerdings die breite Unterstützung, die

das Kirchenasyl in Hannover findet. Sie reicht von der United Democratic Front of Nigeria über Organisationen und Einzelpersonen aus Kirchen, Gewerkschaften, Menschenrechtsarbeit, Nord-Süd-Initiativen, Parteien, Schulen und Hochschulen.

Ich denke, in diesem Gruppenkirchenasyl liegt für die Asylrechtsbewegung eine große Chance, über den Einzelfall hinaus, die restriktive Asylpolitik und den Zynismus der bundesdeutscher Politiker in Fragen der Menschenrechte öffentlich zu kritisieren. Diese zukunftsweisende Kirchenasylinitiative sollte die Bundesarbeitsgemeinschaft mit ganzer Kraft unterstützen. Die niedersächsischen Behörden halten allerdings an ihrer unachgiebigen Haltung fest. Sie fürchten angesichts systematischer Menschenrechtsverletzungen in vielen Herkunftsländern offenbar einen Präzedenzfall.

Flexibler zeigten sich die Behörden in Nordrhein-Westfalen um Umgang mit den Forderungen von über vierzig Kurden, die Ende Januar die Dortmunder St.-Petri-Kirche besetzt und mit einem Hungerstreik gegen die Abschiebung in die Türkei protestiert hatten. Nach drei Wochen reagierte das Düsseldorfer Innenministerium auf dieses spektakuläre „Kirchenasyl“. Das Ministerium forderte die zuständigen Ausländerbehörden schriftlich auf, im Falle von 15 unmittelbar von der Abschiebung bedrohten Flüchtlingen nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Daraufhin brachen die kurdischen Flüchtlinge ihren Hungerstreik ab.

Der glückliche Ausgang des Kirchenasyls für die beiden Kölner Romafamilien Ende Februar - eine Familie war 4 Jahre und 8 Monate in der Obhut einer Gemeinde - zeigt, daß Kirchengemeinden einen langen Atem brauchen, wenn sie Zuflucht suchende vor der Abschiebung schützen wollen. Es zeigt aber auch, daß die Ausländerbehörden ihre Ermessensspielräume zugunsten von Flüchtlingen nutzen können, wenn sie nur wollen.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung. Ich habe im Dezember die Nachfolge von Dirk Vogelskamp in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und des Ökumenischen Netzwerks Nordrhein-Westfalen angetreten. Ich habe großen Respekt vor dem christlich begründeten Engagement der Gemeinden und dem Mut der Flüchtlinge, sich in aller Öffentlichkeit der Abschiebung zu widersetzen. Ich hoffe sehr, daß ich nicht zum Nachlaßverwalter der Kirchenasylbewegung werde. Das zivilgesellschaftliche Engagement christlicher Gemeinden, ihre praktische Kritik an der organisierten Unmenschlichkeit staatlicher Flüchtlingspolitik, muß weiterhin unüberhörbar sein.

BISCHOF DR. WOLFGANG HUBER

Kirchenasyl im Konfliktfeld zwischen Kirche und Staat

(Evangelische Akademie Mülheim, 14. Januar 1995)

Die Zeiten des Kirchenasyls sind vorbei. Niemand muß befürchten, es kehre eine Zeit wieder, die Tacitus so beschrieb: "Es kam nämlich immer häufiger in den Griechenstädten vor, daß willkürlich und unbeschränkt Asyle errichtet wurden; es füllten sich die Tempel mit dem schlimmsten Sklavengesindel; im gleichen Zufluchtsort fanden Verschuldete Aufnahme und Schutz vor ihren Gläubigern und sogar Leute, die man irgendwelcher Kapitalverbrechen verdächtige, und keine Obrigkeit war stark genug, aufrührerische Umtriebe des Volkes, wenn es die Untaten von Menschen in Schutz nahm, als sei dies eine den Göttern schuldige heilige Handlung, zu bekämpfen."

Wirklich: die Zeiten des Kirchenasyls als eines von der staatlichen Rechtsordnung unabhängigen Rechtsinstituts sind vorbei. Nur aus der Not heraus ist ein Kirchenasyl, das ich lieber Gemeindeasyl nenne, im letzten Jahrzehnt wieder aktuell geworden. Dessen notgedrungene Notwendigkeit wird in den Kirchen derzeit mit einer Einhelligkeit anerkannt, die mich immer wieder erstaunt. Deshalb werde ich ganz gegen meine Gewohnheit dieses kurze Referat mit relativ vielen Zitaten würzen. Denn mir liegt daran, deutlich zu machen: Was ich aus kirchlicher Sicht und in theologischer Verantwortung zum Problem des sogenannten "Kirchenasyls" beitragen will, ist nicht das Ergebnis individueller Überlegungen, sondern das Resultat eines breiten Prozesses der kirchlichen Urteilsbildung. Insbesondere ist in diesem Feld das Maß der Übereinstimmung zwischen evangelischen und katholischen Positionen bemerkenswert. Ich kann deshalb den Ausgangspunkt meiner Überlegungen zum "Kirchenasyl" auch nicht besser charakterisieren als mit einem schon häufig verwendeten und vielleicht auch in dieser Tagung schon aufgegriffenen Zitat aus der gemeinsamen Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Bischofskonferenz vom 26. November 1992. Es beschreibt für mich in einleuchtender Form die Basis, auf der alles kirchliche Engagement im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssituation beruht:

"Die Bibel bezeugt die unantastbare Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Volk, zu einer Kultur und zu einer Religion. Sie erzählt viele Geschichten von Menschen, die auf der Flucht und ohne Heimat sind. Heimatlosigkeit ist immer wieder das Los Israels gewesen. Verfolgung und Vertreibung haben bis heute das Schicksal vieler Menschen geprägt. Darum ist und bleibt es Ausdruck und Gebot unseres christlichen Glaubens, für Fremde zu sorgen und Gastfreundschaft zu gewähren. 'Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen', sagt Christus.

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist zugleich eine moralisch verpflichtende Aufgabe, ohne deren Übernahme ein Gemeinwesen die Grundlagen eines humanen Zusammenlebens verliert.

Diese Verpflichtung hat ihren rechtlichen Niederschlag unter anderem in den völkerrechtlichen Vereinbarungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention gefunden, die unser Land übernommen hat. Sie findet ihren Ausdruck vor allem aber auch im Grundgesetz. Das dort verankerte Asylrecht sichert politisch Verfolgten ein individuelles Recht auf Asyl zu. Diese Fassung des Asylrechts ist ein Vermächnis aus den Erfahrungen unserer Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus und zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Menschenrechte. Es darf in seiner grundsätzlichen Gültigkeit nicht gefährdet oder gar preisgegeben werden; andererseits darf es nicht für eine allgemeine Zuwanderung in Anspruch genommen werden."

In welchem Verhältnis steht die gegenwärtige Fassung des Asylrechts mitsamt der gegenwärtigen Praxis seiner Anwendung zu diesen Grundsätzen? Damit hier Mißverständnisse vermieden werden, will ich ausdrücklich hervorheben: Korrekturen am Verfahren der Asylgewährung habe ich selbst in den Jahren 1992/93 für durchaus notwendig angesehen. Der von manchen vertretenen Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland den Zuzug von Asylsuchenden nicht beschränken und reglementieren dürfe, habe ich mich damals nicht angeschlossen. Aber die Frage heißt, ob das Grundrecht auf Asyl die gesetzlichen Änderungen, die zum 1. Juli 1993 in Kraft traten, unbeschädigt überstanden hat.

Um diese Frage zu klären, hat der Rat der EKD die Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten beauftragt, der Synode im November 1994 über die Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor

Abschiebung zu berichten. Das Ergebnis ist jetzt in den EKD-Texten (Nr. 51) leicht zugänglich. Ich kann dieses Ergebnis nur erschütternd nennen. Eine Zeitung faßte es in der bedrückenden, aber treffenden Schlagzeile zusammen: "Ein Gesetz gefährdet das Recht." Minutiös zeigt der Bericht, daß die gegenwärtigen Regelungen und ihre praktische Anwendung das Asylrecht in seinem Wesensgehalt bedrohen und immer stärker mit der Gefahr verbunden sind, daß in ihrem Leben unmittelbar bedrohte Menschen in unserem Land derzeit nicht den Schutz finden, den unser an den elementaren Menschenrechten orientiertes Selbstverständnis fordert.

Die in diesem Bericht zusammengestellten Erfahrungen und Einsichten zeigen eindeutig, daß Korrekturen im Bereich des Asylverfahrensrechts und seiner praktischen Anwendung dringend nötig sind, wenn das Asylrecht in seinem Wesensgehalt bewahrt werden soll, und wenn in ihrem Leben unmittelbar bedrohte Menschen wirksamen Schutz finden sollen. Es ist auch an der Zeit, die eigenständigen Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge endlich umzusetzen: dabei fordert derzeit die Situation von Kriegsdienstverweigerern aus dem ehemaligen Jugoslawien, die im Fall ihrer Rückführung schwere Strafen fürchten müßten, besondere Aufmerksamkeit. Daß diese Rückführung derzeit nicht stattfindet, weil Resjurgoslawien die Aufnahme ablehnt, verschafft ebenso lediglich eine Schonfrist wie die Tatsache, daß Bundesinnenminister Kanther die Abschiebung von Kurden noch einmal befristet ausgesetzt hat.

Das zentrale Thema der Diskussion liegt nach meiner Überzeugung in denjenigen Revisionen von Asylrecht und Asylverfahren, die angesichts der beschriebenen Situation notwendig sind. Der Bericht an die Synode der EKD hebt folgende revisionsbedürftige Punkte ausdrücklich hervor: die Drittstaatenregelung, die auf Staaten beschränkt werden muß, in denen politisch Verfolgte einen tatsächlichen Schutz erlangen können; die Fristen im Asylverfahren (insbesondere das Flughafenverfahren), die eine verlässliche Erkenntnis von politischer Verfolgung oft unmöglich machen; die äußeren Lebensbedingungen der Asylsuchenden, die deren Fähigkeit zu einem geordneten Verfahren außerordentlich erschweren und häufig in Spannung zu unserer Vorstellungen von Menschenwürde stehen; und schließlich die Abschiebungen einschließlich der Abschiebehaft, die in einer Reihe von Fällen direkt mit rechtswidrigen Handlungen verbunden sind.

Dabei hat mich in den letzten Monaten im Zusammenhang mit Abschiebungen die Trennung von Familien - selbst dann, wenn beispielsweise die Ehefrau schwer krank und auf die Hilfe ihres Ehemanns angewiesen war -, das Festhalten von Kranken in der Abschiebehaft und die Unterbringung von Jugendlichen in der Abschiebehaft zusammen mit Erwachsenen ganz besonders beschäftigt. An solchen Vorgängen zeigt sich, daß im Bereich des Asylverfahrens derzeit Grundwerte, die für unsere Verfassungsordnung insgesamt fundamental sind, an den Rand geschoben, ja sogar offen mißachtet werden.

Warum rufe ich diese Fakten in Erinnerung, die allen hier im Raum - leider - vertraut sind? Ich will darauf aufmerksam machen: Nicht über diese Tatbestände und Wege zur Korrektur wurde in den letzten Monaten diskutiert, sondern über das Kirchenasyl. Ich sehe darin eine Verschiebung der öffentlichen Debatte, der wir als Kirche nicht die Hand bieten können. Nicht das Kirchenasyl ist das eigentliche Thema, sondern das eigentliche Thema ist der gegenwärtige Zustand des Grundrechts auf Asyl. Es ist in meinen Augen dringen notwendig, die Debatte auf dieses eigentliche Thema zurückzulenken.

Damit mir nicht ausweichendes Verhalten vorgeworfen wird, will ich mich auf diesem Hintergrund mit einigen Überlegungen der Begründung, der begrenzten Leistungsfähigkeit und den Grenzen des sogenannten "Kirchenasyls" zuzuwenden. Lassen Sie mich einen Definitionsvorschlag voranschicken: Kirchenasyl ist eine subsidiäre Handlung von Gemeinden, durch die ein Versagen unseres Gemeinwesens gegenüber elementaren Menschenrechten notdürftig und zeitlich befristet ausgeglichen werden soll. Kirchenasyl steht also seinem Ansatz und seinem Wesen nach nicht in Opposition zum Rechtsstaat, sondern in dessen Dienst. Bischof Klaus Engelhardt, der Vorsitzende des Rates der EKD, hat das vor der EKD-Synode im November deutlich formuliert: "Als Christen sind wir mitverantwortlich für das Recht als die grundlegende Institution des gemeinsamen Lebens. Und deshalb sage ich: auch der Beistand für Menschen, die durch eine Abschiebung an Leib und Leben bedroht werden, ist auf seine Weise ein Dienst an der Rechtsordnung."

Diese Aussage wird durch die neuere Geschichte des Kirchenasyls belegt. In ihm geht es nicht darum, daß die Kirche einen rechtsfreien Raum in Anspruch nimmt, sondern daß sie ihre spezifischen Möglichkeiten nutzt, um Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen. Es geht auch nicht

um zeichenhafte Regelverletzungen, wie sie in der Theorie des zivilen Ungehorsams eine Rolle spielen; sondern es geht um wirksame Hilfe für gefährdete Menschen, bei der die Regelverletzung nicht - um der öffentlichen Aufmerksamkeit willen - intendiert, sondern gegebenenfalls eine unvermeidliche Folge ist. In ihm geht es auch nicht darum, die Scheu vor der Heiligkeit sakraler Räume zu mißbrauchen, um die Polizei von einem Eingreifen abzuhalten. Sondern es geht darum, glaubhaft zu machen, daß hier Menschen nicht aus Eigeninteresse, sondern aus Fürsorge für das Geschick des gefährdeten Nächsten tätig werden. Das Kirchenasyl ist seinem Wesen nach Gemeindeasyl. Die Gemeinde versteht sich dabei nicht als rechtsfreier, sondern als gewaltfreier Raum. Die Hoffnung, daß dies auch auf der Seite des staatlichen Gewaltmonopols respektiert wird, hat sich bisher erfüllt. Bei allen Kontroversen läßt sich dies als eine entscheidende Erfahrung mit dem Kirchenasyl nur dankbar feststellen.

Ich will meine grundsätzliche Überlegung durch einen Blick auf die Entwicklung des Kirchenasyls in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verdeutlichen. In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden seit Anfang der achtziger Jahre Flüchtlinge, denen bei einer Abschiebung Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben droht, von Kirchengemeinden und Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Landeskirche betreut. Alle rechtlichen Wege, die sich anbieten, werden dabei genutzt; wo immer es geht, wird versucht, Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die in ihrer Heimat gefährdet sind, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu verschaffen. Im äußersten Notfall, nach entsprechender Prüfung und zeitlich befristet nehmen Gemeinden solche Menschen im "Kirchenasyl" auf.

Einer der Auslöser für solche Aktivitäten war der Tod von Kemal Altun im Jahr 1983 sowie der Tod von sechs Häftlingen in der Berliner Abschiebehaft in der Sylvesternacht 1983/84. Seit diesen Anfängen hat sich die Erfahrung immer wieder bestätigt, daß auch formal unanfechtbar durchgeführte Asyl- und Verwaltungsverfahren zu Ergebnissen führen können, die Menschen in unmittlere und voraussehbare Lebensgefahr bringen. Die Erfahrung zeigt aber auch, daß solche Gefahr in manchen Situationen politisch bewußt in Kauf genommen wurde. Die Notwendigkeit, zur Gewährung von Kirchenasyl bereit zu sein, wurde beispielsweise durch einen Kriterienkatalog der B-Länder unterstrichen, der auf der Innenministerkonferenz bereits am 3.10.1986 beraten wurde. Danach sollte

von Abschiebungen in Krisengebiete nur abgesehen werden, "solange dem Ausländer dort für sein Leben oder seine Freiheit Gefahren drohten wären, die wesentlich über das Maß dessen, was in dem Staat allgemein oder von einer bestimmten Volks- und Religionsgruppe allgemein zu erdulden ist, hinausgehen."

Es war deutlich und muß deutlich bleiben, daß Christen, christliche Gemeinden und die Kirchen insgesamt einer solchen Relativierung grundlegender Menschenrechte unter keinen Umständen zustimmen oder zusehen können. Zwar wurde dieser Kriterienkatalog zum Glück nicht herrschendes Recht. Doch geltendes Recht wurden eben jene Bestimmungen zur Modifikation des Art. 16 GG, die zu dem schon zitierten Ergebnis führten: "Ein Gesetz ~~besteht~~^{erhebt} das Recht."

Es wird geschätzt, daß in Berlin-Brandenburg, das ich naheliegenderweise als Beispiel gewählt habe, seit Anfang der achtziger Jahre etwa 1000 Personen im Kirchenasyl waren. Dieselben Schätzungen sagen, daß in 90 % der Fälle die ursprünglichen Entscheidungen, deren Vollzug durch das Kirchenasyl zunächst aufgeschoben wurden, auch tatsächlich revidiert wurden. Das zeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle die Verfolgungsfurcht der Flüchtlinge schließlich auch von staatlicher Seite als begründet anerkannt wurde und daß die Einschätzungen der Gemeinden auch durch staatliche Entscheidung bestätigt wurden.

Kirchenasyl ist nur in den Fällen begründet und vertretbar, in denen die Gemeinden nach sorgfältiger Recherche zu dem Ergebnis gekommen sind, daß im Fall einer Abschiebung eine unmittelbare Gefährdung besteht, die auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. Kirchenasyl zielt darauf, daß es in überschaubarer Zeit zu einer Revision der staatlichen Entscheidung in diesem Fall kommt. Auch hierin liegt ein wichtiger Unterschied des Kirchenasyls zum Konzept des zivilen Ungehorsams. Im Vordergrund steht nicht das Ziel, durch zeichenhafte Regelverletzung die Revision einer generellen politischen Maxime zu erreichen; sondern im Vordergrund steht das Ziel, durch konkrete Hilfe dauerhaften Schutz für einen gefährdeten Menschen zu erwirken. Daß dabei auch die Revisionsbedürftigkeit rechtlicher Regelungen deutlich wird, die zu dieser Gefährdung beitragen, ist eine Nebenwirkung, aber nicht das Hauptziel von Kirchenasyl.

Um es mit den Worten von Hans-Richard Reuter zu sagen: "Die Kirchen sind vorrangig verpflichtet, einerseits die Hilfe für Verfolgte und

Flüchtlinge als diakonische Aufgabe zu begreifen, andererseits gegenüber den gesetzgebenden staatlichen Körperschaften für eine menschenrechtsorientierte Kodifizierung und Ausgestaltung des staatlichen Asylrechts einzutreten. ... In diesem Rahmen bedeutet 'Kirchenasyl' die durch Mitglieder christlicher Gemeinden gewährte Zuflucht und Fürsprache für menschenrechtswidrig Verfolgte" und stellt eine Form subsidiären Menschenrechtsschutzes dar.

Für die Überlegungen, die ich vorgetragen habe, kann ich einen breiten Konsens innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland voraussetzen. Eine Differenz hat es im Zusammenhang von zehn Thesen des Rates der EKD zum Kirchenasyl gegeben, die im September 1994 veröffentlicht wurden. In ihnen heißt es unter anderem, wer Hilfe in rechtswidriger Form leiste, müsse "dies allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen"; "die Kirche als handelnde und verantwortliche Institution" dürfe dafür nicht in Anspruch genommen werden. Diese Aussage hat gerade bei denen Enttäuschung und Widerspruch ausgelöst, die sich im Beistand für Verfolgte und Bedrohte über lange Zeit engagiert haben. Ich selbst habe mich dazu bereits am 30. September 1994 in einer Weise geäußert, die ich auch hier noch einmal wiederholen möchte. "Problematisch ist die These, die Verantwortung für die Folgen des 'Kirchenasyls' müßten die einzelnen allein tragen. Beschlüsse zum Schutz von Flüchtlingen werden aber von Gemeindegremien getroffen. Diese gemeinschaftlich getroffene Entscheidung darf nicht individualisiert werden. Wir dürfen die Gemeinden nicht im Stich lassen."

Meine Überlegungen sollten auf eine vierfache Gefahr hinweisen, die mit der politischen Diskussion über Kirchenasyl während der letzten Monate verbunden war:

- Es wurde über Kirchenasyl diskutiert statt über die Schwächen des gegenwärtigen Asylverfahrens.
- Es wurde über zeichenhaften zivilen Ungehorsam diskutiert statt über konkrete Hilfe für gefährdete Menschen, die als einzigen Maßstab deren Würde und deren elementare Menschenrechte zugrundelegte.
- Man hat der Kirche unterstellt, sie relativiere den Rechtsstaat; statt anzuerkennen, daß das Kirchenasyl in seiner zeitgenössischen Form aus der Bereitschaft entstanden ist, den Rechtsstaat auch dort noch ernst zu nehmen, wo er sich selbst preiszugeben droht.

- Man hat das Kirchenasyl als Gefährdung des Rechtsfriedens dargestellt statt anzuerkennen, daß ein unpolemisch praktiziertes und verstandenes Kirchenasyl einen wichtigen - und einseitigen leider nötigen - Beitrag zum Rechtsfrieden darstellt.

Mein heutiges Ziel wäre erreicht, wenn diese vier Gefahren der Vergangenheit angehören würden.

„Kirchenasyl“ als Herausforderung für Staat und Kirche

Dr. Jörg Winter*

„Kirchenasyl – Zuflucht für Menschenwürde“ – „Letzte Rettung Kirche“ – „Regierung streitet mit Bischöfen“ – „Kirchenasyl umstritten“ – „Kirchen auf dem Weg zur Selbstjustiz?“ – „Scharfe Kritik an Kirchenasyl“. So oder ähnlich lauten die Schlagzeilen, die in den letzten Monaten häufig in der Presse zu lesen waren. Am sogenannten „Kirchenasyl“ hat sich eine öffentliche Kontroverse entwickelt, die nicht nur das Verhältnis von Staat und Kirche berührt, sondern grundsätzliche Fragen des Selbstverständnisses eines demokratischen Rechtsstaates, der sich der Menschenwürde verpflichtet weis, aufwirft. Die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Diskussion liegen zu einem wesentlichen Teil im Begriff des „Kirchenasyls“, der zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Es ist hier nicht der Ort, die historische Entwicklung des „Kirchenasyls“ nachzuzeichnen.¹ In historischer Sicht bleibt festzuhalten, daß die Kirche – mit unterschiedlicher Akzeptanz durch die staatliche Seite – über Jahrhunderte hinweg das Recht für sich in Anspruch genommen hat, sich der zu ihr Geflohenen anzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren. Sie hat sich dabei leiten lassen von den schlichten und elementaren Einsichten der biblischen Überlieferung: „Den Fremdling sollst du nicht bedrängen und bedrücken“ (2. Mose 20, 22).² Jesus sagt im Neuen Testament im Matthäusevangelium in seiner Rede über das Weltgericht: „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen. – Was ihr einem von meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan.“ Schon seit den Tagen der christlichen Urgemeinde gehört es zum unverzichtbaren Charakter einer christlichen Gemeinde, sich besonders für die Schwachen und die Opfer der jeweiligen Gesellschaftsordnung einzusetzen und für ihre Rechte einzutreten. Dabei ist es kein Zufall, daß dieses Gebot zur Nächstenliebe namentlich und ausdrücklich auch für die Fremden gilt. Das Volk Israel selbst hat die Erfahrung der Knechtschaft und Unterdrückung in einem fremden Lande machen müssen. Solche bedrängenden eigenen Erfahrungen waren es auch, die dem elementaren Grundsatz politischer Ethik im Grundgesetz zum Durchbruch verholfen haben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Auch er zieht die Konsequenz aus einer historischen Erfahrung, nämlich der politischen Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland.³ Bis heute ist es die Aufgabe der Kirche die biblisch-theologischen Orientierungen für den Umgang mit Fremden zur Geltung zu bringen und die nötigen Impulse für eine verantwortliche Praxis des Asylrechts zu geben. Sie erinnert damit den Staat nicht nur an das biblische Gebot im Umgang mit Fremden, sondern zugleich an die von ihm selbst gesetzten ethischen Maßstäbe. Dazu gehört vornehmlich die Achtung der Menschenwürde und das Bekenntnis zu den unverletzli-

* Der Autor ist Oberkirchenrat in der Evangelischen Landeskirche in Baden und Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg und Heidelberg.

1 Vgl. dazu: Flohr, *Asylrecht, Von den Anfängen bis heute*, Berlin 1988; Jacobs, *Kirchliches Asylrecht, Aspekte zu seiner geschichtlichen und gegenwärtigen Geltungskraft*, ZevKR 35 (1990), 25 ff.

2 Vgl. zur biblisch-theologischen Begründung die Handreichung der EKD *Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land*, EKD-Texte 16, Hannover 1986; Huber, „Ich war fremd, ihr nehmt mich auf“, *Das Sonntagsblatt*, Nr. 9 1995, S. 18.

3 Zur Entstehungsgeschichte des Art. 16 a. F. vgl. Kreuzberg, *Grundrecht auf Asyl*, Köln u. a., 1984.

chen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt in Artikel 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die historische Entwicklung des Asylrechts hat allerdings dazu geführt, daß die Kirche gegenüber dem Staat zum Schutz von Verfolgten keinen eigenen Rechtstitel mehr hat. Es ist heute unstrittig und allgemein anerkannt, daß es in einem Rechtsstaat allein Sache der zuständigen staatlichen Behörden und Gerichte ist, darüber zu entscheiden, ob einem Flüchtling Asyl gewährt wird oder nicht. Auch die Kirche bestreitet dem Staat nicht sein „Asylgewährungsmonopol“.⁴ Deshalb trifft die Behauptung nicht zu, daß Pfarrer oder Mitglieder einer Kirchengemeinde „an die Stelle des staatlichen Asylverfahrens ihr eigenes Verfahren“ setzen, wenn sie Asylbewerbern Zuflucht gewähren.⁵ Die Anerkennung des staatlichen Monopols zur Gewährung von Asyl kann aber nicht bedeuten, daß die Kirche die staatliche Asylpolitik in jedem Falle widerspruchlos zu akzeptieren hat. Vielmehr kann und soll die Kirche „den Staat immer wieder danach fragen, ob sein Handeln von ihm als ein legitim staatliches Handeln verantwortet werden könne, d. h. als Handeln, in dem Recht und Ordnung nicht Rechtlosigkeit und Unordnung geschaffen werden... Sie greift damit gerade nicht in die Verantwortlichkeit des staatlichen Handelns ein, sondern schiebt dem Staat im Gegenteil die ganze Schwere der Verantwortung für das ihm eigentümliche Handeln zu.“⁶ Das was *Dietrich Bonhoeffer* 1933 im Blick auf den nationalsozialistischen Staat im Zusammenhang mit der Judenfrage gesagt hat, gilt heute nicht weniger im Blick auf das Asylrecht für den demokratischen Rechtsstaat. Auch er bedarf immer wieder der Erinnerung an seine eigenen ethischen Grundlagen. Der demokratische Rechtsstaat kann nämlich einer Tyrannis nicht einfach statisch entgegengesetzt werden, so als ob er ein unverlierbarer und in seiner Existenz ungefährdeter Zustand wäre, wie uns etwa das Schicksal der Weimarer Republik gezeigt hat. Nach den gemachten Erfahrungen sollte gerade in unserem Staat das Bewußtsein dafür vorhanden sein, daß es auch im demokratischen Staat Fehlentwicklungen geben kann und nicht alle Entscheidungen, die von einer Mehrheit der Entscheidungsgremien getragen werden, ihre ethische Legitimität unbefragbar in sich tragen. Unsere Rechtsordnung stellt daher eine breite Palette legaler Möglichkeiten zur Verfügung, auf den politischen Willensbildungsprozeß Einfluß zu nehmen und sich gegen einmal gefallene Entscheidungen zur Wehr zu setzen. Wenn in diesem Zusammenhang von „Widerstand“ die Rede ist, hat das nichts zu tun mit Aufruhr, Revolution oder Staatsfeindlichkeit. Ein solcher „Widerstand“ fragt im Gegenteil aus einer positiven Haltung zum Staat heraus, wie über den bestehenden Rechtszustand hinaus die „bessere Gerechtigkeit“ erreicht werden kann. Dieser „Widerstand“ ist eine staatsbürgerliche Haltung, eine Sache des Geistes, „die bewegende Kraft, deren das Recht und der Rechtsstaat zu ihrer fortwährenden Erneuerung und damit zur Verhinderung ihrer Entartung bedürfen“⁷. Auf diesem Hin-

4 Vgl. dazu: *Ehnes*, Asyl und Kirchliches Handeln, in: Rau/Reuter/Schlaich, (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Bd. III, (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft Bd. 51), Gütersloh 1994, S. 613.

5 So: v. *Münch*, „Kirchenasyl“: Ehrenwert, aber kein Recht, NJW 1995, 566.

6 *Bonhoeffer*, Die Kirche vor der Judenfrage, in: Bethge (Hrsg.), Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, 2. Bd. München 1959, S. 46.

7 *Kaufmann* (Hrsg.) Einleitung zum Sammelband Widerstandsrecht (Wege der Forschung Bd. CLXX III), Darmstadt 1972, S. XIII.

tergrund sind auch die Fälle des „Kirchenasyls“ zu sehen. Sie sind ihrem Wesen nach „keine subversive Aktion gegen die staatliche Ordnung“, sondern – so formuliert der Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche in Thüringen treffend in seiner Erklärung vom 8. September 1994 – das Kirchenasyl dient „der Vertiefung der Intention des Grundgesetzes“.⁸ Es ist eine Handlung zum Schutz akut bedrohten Lebens, die dazu helfen soll, Zeit zu gewinnen für eine der Bedeutung eines Menschenlebens entsprechende Überprüfung der Frage durch die zuständigen staatlichen Stellen, ob nicht doch eine Duldung ausgesprochen werden kann, bis die Flüchtlinge ohne Gefahr um ihr Leben in ihre Heimat zurückkehren können. „Kirchenasyl“ in diesem Verständnis bedeutet „die durch Mitglieder christlicher Gemeinden gewährte Zuflucht und Fürsprache für menschenrechtswidrig Verfolgte.“ Als „subsidiärer Menschenrechtsschutz“ kann das „Kirchenasyl“ in Notfällen ethisch gerechtfertigt sein, wenn sich das staatliche Asylrecht nicht am Maßstab der Menschenwürde und der Achtung der Menschenrechte orientiert.⁹ Die einzelnen Fälle sind also kein Ausdruck einer gegen den Staat gerichteten politischen Programatik. Sie sind zunächst und primär entstanden aus der Beistandspflicht der christlichen Gemeinde für bedrohte Menschen im konkreten Einzelfall nieder. Aber die Einzelfälle gewinnen zugleich allgemeine Bedeutung, denn sie können „auf Mängel in der allgemeinen Rechtslage oder der einzelnen Gesetzesregelungen hinweisen, die dann mit dem Ziel einer Änderung zum Gegenstand öffentlicher Kritik und Auseinandersetzung gemacht werden müssen“.¹⁰ Es ist deshalb eine Verkürzung der Problematik, das „Kirchenasyl“ ausschließlich als Gewissensproblem der handelnden Personen vor Ort zu behandeln. Vielmehr ist die Kirche als Ganze ebenso wie der Staat durch die Frage herausgefordert, was sie zum Schutz der Menschenwürde der an Leib und Leben bedrohten Flüchtlinge und zur Wahrung ihrer Menschenrechte in deren Heimatländern zu tun gedenken. Unverkennbar besteht ein Zusammenhang zwischen der zunehmenden Zahl von Fällen des „Kirchenasyls“ und Fehlentwicklungen im Asylrecht, die die humanitäre Substanz unseres Staates gefährden. Die „Zeit“ vom 1. Juli 1994 hat in einem Dossier über die Erfahrungen mit dem neuen Asylrecht nach einem Jahr festgestellt: „Das deutsche Asylrecht hat seinen Wesenskern verloren. Ein humanes Prinzip wich einem kleinmütigen Vorschriftenkatalog. An die Stelle des uneingeschränkten Grundrechts ‚Politisch Verfolgte genießen Asylrecht‘ ist eine Paragraphenmaschine getreten. Wo früher gewissenhaft geprüft wurde, wird heute schematisch abgefertigt – und abgeschoben.“ Dieses Fazit der „Zeit“ deckt sich mit einer Auswertung der Erfahrungen mit dem neuen Asylrecht, die die Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten der EKD vorgenommen hat. In ihrem Bericht für den Rat der EKD zur Praxis des Asylverfahrens kommt sie zu folgendem Ergebnis:

„Als Resümee der verfügbaren Informationen über Abschiebungen nach der Asylrechtsänderung muß festgestellt werden, daß die bereits vor dem 1. Juli 1993 in vielen

⁸ Die Erklärung ist mit weiteren landeskirchlichen Stellungnahmen zum „Kirchenasyl“ abgedruckt in epd-Dokumentation Nr. 43/94.

⁹ Reuter, Kirchenasyl und staatliches Asylrecht, in: Rau/Reuter/Schlaich (Anm. 4), S. 598.

¹⁰ Erklärung des Rates der EKD vom 9./10. September 1994, abgedruckt epd-Dokumentation Nr. 43/94, S. 94.

Fällen problematische und rechtlich fragwürdige Abschiebep Praxis sich erheblich verschärft hat. Es ist deutlich, daß die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Abschiebungsschutz bei politischer Verfolgung und bei Gefahr für Leib und Leben nicht sorgfältig genug ist und die vorhandenen Möglichkeiten nicht ausschöpft um menschenrechtswidrige Abschiebungen auszuschließen. ... Weiter ist festzustellen, daß individuelle Härtefallgründe oftmals weder geprüft noch anerkannt werden. In Verbindung mit den häufig zu beobachtenden rigiden Abschiebungsmethoden stellt dies nach unserer Überzeugung eine Verletzung der Menschenwürde dar, die im Widerspruch zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland steht.“¹¹

Diese Analysen der gegenwärtigen Situation machen deutlich, daß die Kritik am „Kirchenasyl“ viel zu kurz greift, wenn sie lediglich auf formaljuristisch abgeschlossene Verfahren verweist. Das Problem besteht ja gerade darin, daß diese Verfahren nach der Überzeugung vieler Experten des Asylrechts und den Erfahrungen, die in den Kirchengemeinden mit konkreten Fällen gemacht werden, eine Verletzung der Menschenwürde von Flüchtlingen nicht mehr mit Sicherheit ausschließt, wenn diese in ihre Heimatländer abgeschoben werden. In einem demokratischen Rechtsstaat, der sich die Achtung der Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte zum obersten Ziel gesetzt hat, muß aber der Bürger gerade darauf vertrauen dürfen, daß der Staat keine Handlungen vornimmt oder zuläßt, die mit diesen Prinzipien nicht in Einklang stehen. Deshalb wird die Sache auf den Kopf gestellt, wenn behauptet wird, das „Kirchenasyl“ stelle den Rechtsstaat in Frage. Es ist gerade umgekehrt: Die Erfahrung, daß menschenrechtswidrigen Abschiebungen nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen sind, untergraben das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Es kann freilich nicht ausgeschlossen werden, daß die Personen, die sich am „Kirchenasyl“ beteiligen, mit dem staatlichen Recht in Konflikt geraten können und sich u. U. sogar mit strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert sehen – z. B. wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG.¹² Ein solcher strafrechtlich relevanter Verstoß gegen die Rechtsordnung liegt sicher vor, wenn die Flüchtlinge an einem der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber geheim gehaltenen Ort versteckt werden, um sie der Abschiebung zu entziehen. Die damit verbundenen Risiken kann die Kirche den handelnden Personen nicht abnehmen. Sie kann deshalb auch nicht zur Gewährung von „Kirchenasyl“ aufrufen. Insofern ist es richtig, wenn immer wieder gesagt wird, wer sich auf sein Gewissen beruft, muß auch bereit sein, die Folgen einer solchen Gewissensentscheidung zu tragen. Ebenso richtig ist aber, daß ein solcher Gewissenskonflikt „auch die staatliche Ordnung zu der gewissenhaften Überprüfung (zwingt), ob die angewandte staatliche Regelung wirklich erforderlich und verhältnismäßig ist. Keine rechtliche Regelung kann ausschließen, daß ein Gewissen durch Gottes Wort so gebunden ist, daß es in solche Konflikte

11 Asylsuchende und Flüchtlinge. Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung, EKD-Texte 51, Hannover 1994, S. 33.

12 Zu den strafrechtlichen Fragen vgl.: *Robbers*, Kirchliches Asylrecht?, AöR 1988, 48 ff.; *ders.*, Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl, in: Barwig/Bauer (Hrsg.), Asyl am Heiligen Ort, Ostfildern 1994, S. 117 ff.

kommt. Die Kirche wird einem so gebundenen Gewissen ihren Beistand nicht verweigern.“¹³

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* zur Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Glaubensfreiheit auf das Strafrecht. In ganz anderem Zusammenhang hat das *BVerfG* 1971 entschieden:

„Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie begründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten. Verwirklicht er durch dieses Verhalten nach herkömmlicher Auslegung einen Strafbestand, so ist im Lichte des Art. 4 Abs. 1 GG zu fragen, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung den Sinn staatlichen Strafens überhaupt noch erfüllen würde. Ein solcher Täter lehnt sich nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung gegen die staatliche Rechtsordnung auf; das durch die Strafordnung geschützte Rechtsgut will auch er wahren. Er sieht sich aber in eine Grenzsituation gestellt, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgebot in Widerstreit tritt und er fühlt die Verpflichtung, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Ist diese Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft allgemein herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen. Kriminalstrafe ist – unabhängig von ihrer Höhe – bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion. Die sich aus Art. 4 Abs. 1 GG ergebende Pflicht aller öffentlichen Gewalt, die ernste Glaubensüberzeugung in weitesten Grenzen zu respektieren, muß zu einem Zurückweichen des Strafrechts jedenfalls dann führen, wenn der konkrete Konflikt zwischen einer nach allgemeinen Anschauungen bestehenden Rechtspflicht und einem Glaubensgebot den Täter in eine seelische Bedrängnis bringt, der gegenüber die kriminelle Bestrafung, die ihn zum Rechtsbrecher stempelt, sich als eine übermäßige und daher seine Menschenwürde verletzende soziale Reaktion darstellen würde.“¹⁴

Was hier für die Glaubensfreiheit gesagt ist, muß in gleicher Weise auch für die im Glauben begründete Gewissensfreiheit gelten, die ebenfalls in Art. 4 Abs. 1 GG garantiert ist. Legt man die vom *BVerfG* entwickelten Maßstäbe zugrunde, so verbietet sich eine Strafverfolgung des „Kirchenasyls“ im Regelfall jedenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen.¹⁵ Der vom *Bundesverfassungsgericht* entschiedene Fall bezog sich auf die Strafbarkeit einer unterlassenen Hilfeleistung im Zusammenhang mit einer verweigerten Bluttransfusion aus religiösen Gründen, die zum Tode der Ehefrau des Beschuldigten geführt hatte. Wie viel mehr treffen die Ausführungen des *Bundesverfassungsgerichts* auf solche Handlungen zu, die dem Schutz bedrohter Menschenleben und der Verteidigung der Menschenrechte dienen. Einem demokratischen

13 Denkschrift der EKD, Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie, Gütersloh 1985, S. 27.

14 *BVerfGE* 32, 108ff.

15 Vgl. dazu: *Robbers*, a. a. O. (Anm. 12).

Rechtsstaat würde es gut anstehen, solche Fälle nicht mit Hilfe des Staatsanwalts zu lösen und die Beteiligten als Staatsfeinde und Rechtsbrecher abzustempeln, sondern er sollte eine Antwort darauf geben, welche Konsequenzen er selbst im Hinblick auf seine Asylrechtspraxis und die unbedingte Einhaltung der Menschenrechte und Menschenwürde aus diesen Vorgängen zu ziehen bereit ist.

Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie

42

Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe

Eine Denkschrift der
Evangelischen Kirche
in Deutschland

1985

1. Politische Macht und demokratische Legitimität

Macht ist unverzichtbar, damit der Staat seinem Auftrag nachkommen kann. Zugleich haben die Bürger und besondere Institutionen die Aufgabe, Macht zu kontrollieren. Demokratie ist ohne Kontrolle und Balance der Macht undenkbar. Deshalb ist es notwendig, danach zu fragen, wie diejenigen, denen staatliche Macht anvertraut ist, mit ihr umgehen. Wenn sie nicht das Vertrauen der Bürger gewinnen, kann die demokratische Staatsform nicht bestehen.

Der Staat ist verpflichtet, das Leben seiner Bürger vor Gewalt zu schützen. Zur Wahrung politischer Freiheit und des Rechts muß er seine Machtmittel einsetzen, um Angriffen auf das Recht und die staatliche Ordnung, dem Terror und der Zerstörung des politischen Gemeinwesens entgegenzutreten. Die Machtmittel des Staates sind rechtlich begrenzt. Aber die staatlichen Schutzaufgaben müssen auch getragen sein von Zustimmung zur staatlichen Ordnung. Auf bloßen äußeren Zwang und auf Gewalt läßt sich kein Gemeinwesen dauerhaft gründen.

Im Interesse der Vertrauenswürdigkeit wird im demokratischen Staat zum einen die Macht durch verschiedene Institutionen kontrolliert. Das Rechtswesen gewährleistet die Einhaltung der Gesetze und wacht somit über die Einhaltung der Grenzen der Macht. In Wahlen hat der Bürger die Möglichkeit, politische Macht zu vergeben und zu entziehen. Den Parteien, die um die Macht kämpfen, ist selbst eine demokratische Struktur auferlegt. Eine besondere Rolle für die Kontrolle der Macht spielt das freie Funktionieren der Öffentlichkeit. Versammlungsfreiheit, Demonstrationsrecht, die Möglichkeit von Betroffenen, Bürgerinitiativen zu bilden, sind dafür wesentlich. Besonders die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien (Presse, Funk, Fernsehen) sollen in unserem Zeitalter der Massenkommunikation eine Öffentlichkeit gewährleisten, die ihren Namen verdient. Den Medien sind dabei selbst Machtpositionen erwachsen, die zum Mißbrauch führen können. Auch sie bedürfen deshalb der demokratischen Kontrolle durch Aufsichtsgremien, durch zweckentsprechende Einrichtungen ihrer inneren Struktur, aber auch durch Regelungen, die Pluralität sichern oder wiederherstellen.

Das demokratische Gemeinwesen braucht zum anderen vertrauenswürdige Repräsentanten, also verantwortliche Frauen und Männer, die Führungsaufgaben so verlässlich wahrnehmen, daß die Bürger sich an Person und Position orientieren können. Der Kampf um den Erwerb und die Erhaltung von politischer Macht ist ein notwendiges Element im politischen Prozeß. Politiker müssen dabei das Vertrauen bei den Bürgern erwerben. Der demokratische Staat ist darauf angewiesen, daß Politiker sich an ethischen Maßstäben messen und von anderen darauf ansprechen lassen. Hier wird es stets neben Anerkennung überzeugender Beispiele ein großes Maß an Zweifeln und enttäuschten Erwartungen geben. Politiker sind Menschen wie alle anderen auch. Die Bereitschaft, politische Verantwortung stellvertre-

tend zu übernehmen und Macht auszuüben, schließt deshalb ein, sich der öffentlichen Kritik zu stellen.

- Von den Bürgern wird wie in jedem Staat so auch im demokratischen Rechtsstaat die Beachtung und Befolgung der Gesetze gefordert. Das bedeutet jedoch keinen unbedingten und vor allem keinen unkritischen Gehorsam. Die notwendige Grundlage für den Gehorsam der Bürger im demokratischen Staat ist das Vertrauen, daß die Institutionen der Verfassung und die Regeln des politischen Verfahrens den Weg zu Korrekturen offenhalten und der Selbstherrlichkeit politischer Macht eine Fessel anlegen. Dazu gehört, daß die Übertragung stellvertretender politischer Verantwortung und Herrschaft durch freie Wahlen verbindlich geregelt ist und daß das Rechtswesen intakt ist. Die politische Form entscheidet hier über den Unterschied von Freiheit und Unfreiheit, von Diktatur und Demokratie. Diese freiheitliche demokratische Staatsform zu respektieren und zu bewahren ist deshalb der Beitrag, den jeder Bürger zur Vertrauenswürdigkeit unseres Staates erbringen soll.

- Die politische Auseinandersetzung einschließlich der Kritik an der Regierung ist in der Demokratie ein konstruktives Element des politischen Lebens. Die Ablösung der Regierung gehört zur politischen Normalität. Jede politische Gruppe darf um öffentliche Zustimmung werben und hat die Chance, durch Ablösung der Regierung selbst die Macht zu gewinnen. Aus diesem Grunde hat das Widerstandsrecht in einem demokratischen Rechtsstaat eine andere Bedeutung als in anderen Staatsformen. Die Demokratie stellt vielfältige Möglichkeiten bereit, Veränderungen im Namen der Vernunft und des Rechtes durchzusetzen. Aus dieser Eigenart der freiheitlichen Demokratie ergibt sich ein Recht zum Widerstand nur gegen den, der es unternimmt, die Ordnung des Grundgesetzes zu beseitigen, sofern eine andere Abhilfe nicht möglich ist (Art. 20 Abs. 4 GG). Dies ist ein Widerstandsrecht zugunsten der Ordnung des Grundgesetzes, nicht gegen sie.

- Eine andere Frage ist das Widerstehen des Bürgers gegen einzelne gewichtige Entscheidungen staatlicher Organe, wenn der Bürger die Entscheidung für verhängnisvoll und trotz formaler Legitimität für ethisch illegitim hält. Wer nur eine einzelne politische Sachentscheidung des Parlaments oder der Regierung bekämpft, will damit nicht das ganze System des freiheitlichen Rechtsstaats in Gefahr bringen. Sieht jemand grundlegende Rechte aller schwerwiegend verletzt und veranschlagt dies höher als eine begrenzte Verletzung der staatlichen Ordnung, so muß er bereit sein, die rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um Widerstand, sondern um demonstrative, zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können. Die Ernsthaftigkeit und Herausforderung, die in solchen Verstößen liegt, kann nicht einfach durch den Hinweis auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems und seiner Mehrheitsentscheidungen abgetan werden. Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden.

Kirchen sind keine rechtsfreien Räume

Die aus der Betroffenheit erwachsene Bereitschaft zur Hilfe für Asylsuchende stößt immer wieder an politische Grenzen. Wie weit dürfen Christen gehen, wenn sie um der hilfesuchenden Menschen willen solche Grenzen nicht akzeptieren können? In einzelnen Fällen haben Kirchen- und Gemeinden oder christliche Initiativgruppen Flüchtlinge, deren drohende Abschiebung ihnen zu Unrecht angeordnet schien oder deren Leben sie in Gefahr sahen, vorübergehend bei sich aufgenommen, teilweise auch versteckt, und dann versucht, mit den Behörden Lösungen für die Betroffenen zu finden. Die mögliche Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nahmen sie dabei in Kauf. In einigen Fällen hatte eine solche Aktion Erfolg, in anderen endete der Versuch allerdings ergebnislos und tragisch.

Diese Form eines »Asyls in der Kirche« ist in der Schweiz weiter verbreitet als bei uns und löste dort eine heftige öffentliche Diskussion aus. Während von seiten des Staats erklärt wird, gegen rechtsstaatliches Handeln gebe es keine Legitimation zum Widerstand, argumentieren Sprecher der betroffenen Kirchengemeinden, auch der Rechtsstaat sei keineswegs vor Fehlern gefeit, gegen eine Abschiebung, die zur Bedrohung von Leib und Leben der Schutzsuchenden führe, sei deshalb aufschiebender Widerstand geboten. Auch in den nordamerikanischen Kirchen hat sich ein Netz engagierter Gemeinden gebildet, die Flüchtlingen aus Mittelamerika Asyl gewähren und sie vor dem staatlichen Zugriff schützen (»Sanctuary Movement«).

In solchen Aktionen lebt die Erinnerung daran, daß im alttestamentlichen Israel wie in fast allen Religionen und noch in der mittelalterlichen Kirche mit dem Heiligtum eine Asyl- und Schutzfunktion verknüpft war. In einem modernen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland ist die Lage allerdings anders. Er kann nicht darauf verzichten, seine Gesetze und die rechtmäßigen Anordnungen seiner Organe nötigenfalls überall im Staatsgebiet durchzusetzen. Es gibt keine rechtsfreien Räume, auch die Kirchen sind es nicht. Wer in einem konkreten Einzelfall zu der Überzeugung kommt, der Staat erfülle seinen Verfassungsauftrag nicht, sondern verletze das Grundrecht auf Asyl, dem steht der Rechtsweg zu den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten offen.

Sind alle Rechtsmittel ausgeschöpft, wie es in den geschilderten Aktionen der Fall war, so erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob es eine Berechtigung für rechtswidriges Handeln aus Gewissensgründen gibt. Die bereits zitierte Denkschrift der EKD »Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie« erörtert das Widerstandsrecht in seiner traditionellen Form und unterscheidet davon ausdrücklich »das Widerstehen des Bürgers gegen einzelne gewichtige Entscheidungen staatlicher Organe, wenn der Bürger die Entscheidung für verhängnisvoll und trotz formaler Legitimität für ethisch illegitim hält«. Die Denkschrift sagt dazu: »Sicht jemand grundlegende Rechte aller schwerwiegend verletzt und veranschlagt dies höher als eine begrenzte Verletzung der staatlichen Ordnung, so muß er bereit sein, die rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um Widerstand, sondern um demonstrative, zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können. Die Ernsthaftigkeit und Herausforderung, die in solchen Verstößen liegt, kann nicht einfach durch den Hinweis auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems und seiner Mehrheitsentscheidungen abgetan werden. Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden« (a. a. O., Seite 21 f.). Die Denkschrift versucht also nicht, solche »demonstrative(n), zeichenhafte(n) Handlungen« für rechtmäßig zu erklären, würdigt sie aber als Anfragen an das geltende Recht und ermahnt den Staat, sie als Gewissensäußerungen ernstzunehmen.

2.7 Vorübergehende Schutzgewährung durch Kirchengemeinden („Kirchenasyl“)

Von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge wenden sich in den letzten Jahren zunehmend an Kirchengemeinden und bitten um Schutz und Fürsprache. Ihre Zahl hat insbesondere nach der Asylrechtsänderung 1993 zugenommen. In Einzelfällen nehmen Gemeinden Flüchtlinge vorübergehend in kirchlichen Räumen auf und setzen sich dafür ein, bei den verantwortlichen Stellen eine erneute Prüfung der Fälle zu erwirken und ggf. die Entscheidung für eine Abschiebung zu revidieren.

In vielen solcher Fälle hat sich herausgestellt, daß tatsächlich sog. Abschiebungshindernisse vorlagen oder Gefahren für Leib, Leben und Freiheit der Betroffenen im Asylverfahren nicht erkannt wurden. Abschiebungen wurden ausgesetzt. Eine systematische Auswertung aller dieser Fälle – vor allem unter rechtlichen Gesichtspunkten – steht noch aus.⁵⁰ Es ist jedoch offenkundig, daß in fast allen Fällen gravierende Mängel im Asylverfahren vorlagen. Dazu gehören Fehlbeurteilungen, die aus Übersetzungsfehlern und fehlender Sachkenntnis der Anhörerinnen und Anhörer resultieren⁵¹, frauenspezifische Verfolgungssituationen, die im Anhörungsverfahren nicht angemessen vorgetragen werden konnten⁵², und Mängel in Klageverfahren bei Verwaltungsgerichten.

⁵⁰ Für eine Analyse der Kirchenasylfälle in Baden S. Wolfgang Weber, „Kirchenasyl“ als Folge und Problem der Asylrechtspraxis, Karlsruhe, Februar 1995. Zu den geschichtlichen, rechtlichen, theologischen und praktischen Aspekten des Kirchenasyls S. Wolf-Dieter Just (Hrsg.), Asyl von unten, Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – ein Ratgeber, rororo aktuell Nr. 13356. Die zehn Thesen des Rates der EKD zum Kirchenasyl vom September 1994 und Stellungnahmen von Landeskirchen, kirchlichen Einrichtungen und Einzelpersonen finden sich in der epl-Dokumentation 43/1994 mit dem Titel: Die Legitimität von Kirchen-Asyl bleibt weiterhin unstritten.

⁵¹ S. Wolfgang Weber, a.a.O., S. 3 und Wolf-Dieter Just, a.a.O., S. 10 und S. 82ff.

⁵² Vgl. hierzu den Fall einer Nigerianerin, die im Juli und August 1994 in der evangelischen Kirchengemeinde Lendrnngs Kirchenasyl fand. Siehe auch epl-Dokumentation 43/1994, S. 10f; einen ähnlichen Fall schildert W. Weber, a.a.O., S. 2.

Diese bestanden darin, daß Betroffenen zu rasch „Unglaubwürdigkeit“ unterstellt wurde, wenn sich angeblich „Widersprüche“ zwischen dem Vortrag vor dem Bundesamt und dem vor dem Verwaltungsgericht zeigten, jedoch Versuche unterblieben, diese „Widersprüche“ durch Nachfragen aufzuklären⁵³.

Die vorübergehende Schutzgewährung und die Unterstützung von Kirchengemeinden haben in solchen Fällen der Wahrheitsfindung gedient und vielfach rechtswidrige Abschiebungen verhindert. Dennoch bleibt die Praxis des „Asyls in der Kirche“ umstritten, vor allem wenn sie zu Konflikten mit staatlichen Stellen führt. Kritiker sehen in solchem Handeln eine Gefährdung des Rechtsstaates. Auch die ehrenwertesten Motive rechtfertigten nicht Verstöße gegen bestehende Gesetze und gegen Entscheidungen von Behörden und Gerichten.

Das aus dem Mittelalter bekannte kirchliche Asylrecht ist mit dem Aufkommen des modernen Rechtsstaates abgeschafft worden. Als ein vom Staat unabhängiges Rechtsinstitut wird es von den Kirchen auch nicht beansprucht. Es gibt jedoch eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen. Sie ist durch das biblische Zeugnis begründet und gilt auch gegenüber Flüchtlingen, die sich im Falle einer Abschiebung an Leib, Leben und Freiheit bedroht sehen⁵⁴.

Kirchengemeinden, die sich rechtmäßig⁵⁵ für die Verwirklichung eines Verfassungsgrundsatzes einsetzen, stellen nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern tragen zu dessen Erhalt bei. Ein „Kirchenasyl“, das darauf zielt, Flüchtlinge vor einer Abschiebung in die genannten Gefährdungssituationen zu bewahren, ist ein Beitrag zum Rechtsfrieden. Es ist „eine subsidiäre Handlung von Gemeinden, durch die ein Versagen unseres Gemeinwesens gegenüber elementaren Menschenrechten notdürftig und zeitlich befristet ausgeglichen werden soll. Es steht also seinem Ansatz und seinem Wesen nach nicht in Opposition zum Rechtsstaat, sondern in dessen Dienst.“⁵⁶

Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ sind in 80 bis 90 % der Kirchenasylfälle die ursprünglichen Entscheidungen, die betreffenden Flüchtlinge abzuschieben, revidiert worden. Die Verfolgungsfurcht der Flüchtlinge wurde also nachträglich auch von staatlicher Seite als begründet anerkannt und die Einschätzung der Gemeinden bestätigt. Es sind Fälle bekannt, in denen Flüchtlinge, deren Abschiebung nach Gewährung von Kirchenasyl erneut überprüft wurde, nachträglich nach Art. 16a GG oder nach § 51 AusLG anerkannt wurden.⁵⁷

⁵³ S. Wolfgang Weber, a.a.O., S. 4ff.

⁵⁴ Vgl. die Gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. November 1992.

⁵⁵ Thesen des Rates der EKD zum Kirchenasyl, a.a.O., These 2.

⁵⁶ Wolfgang Huber, „Ich war fremd, ihr nehmt mich auf“, in: Das Sonntagsblatt Nr. 9, 3. März 1995, S. 18.

⁵⁷ Anerkannt nach Art. 16a GG wurde z. B. eine 26jährige Frau aus Zaire mit ihrer 2jährigen Tochter, die zwischen Mai 1994 und Mai 1995 dreimal von der Evangelischen Gemeinde Ailtuneburg (Landkreis Cuxhaven) ins Kirchenasyl genommen wurde (s. dazu die Kurzdokumentation der Gemeinde). Allerdings hat der Bundesbeauftragte gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus. – Ebenfalls anerkannt wurde nach Art. 16a GG eine fünfköp-

Die Diskussion über das Kirchenasyl und der in diesem Zusammenhang gemachte Vorschlag zur Einführung von Kontingenten für die Aufnahme von Flüchtlingen durch die Kirchen bestätigen die verbreitete Sorge, daß die gegenwärtige Asylpraxis Flüchtlingen den von der Verfassung gebotenen Grund- und Menschenrechtsschutz nicht in ausreichendem Maße bietet⁵⁸. Weder die weitere Gewährung von Kirchenasyl in Einzelfällen noch solche Kontingente können den Mangel beheben. Er muß im staatlichen Recht und seiner Anwendung korrigiert werden.

ASYLSUCHENDE UND FLÜCHTLINGE

Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung

6.4.3 Hilfe und Schutz bedrohter Menschen im Einzelfall („Kirchenasyl“)

(255.) Immer wieder kommt es vor, daß Kirchengemeinden Flüchtlinge und Asylbewerber vorübergehend in kirchlichen Räumen aufnehmen, um sie vor einer drohenden Abschiebung zu schützen. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel durch die Betroffenen sehen manche in der Gewährung eines solchen „Kirchenasyls“ häufig die letzte Möglichkeit, um in einem konkreten Einzelfall Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden und eine drohende Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland abzuwenden. Die Bemühungen der Zuflucht gewährenden Kirchengemeinden sind dabei regelmäßig darauf gerichtet, bei den verantwortlichen Stellen eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte zu erreichen sowie eine Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken. Tatsächlich hat sich in vielen dieser Fälle auch herausgestellt, daß Abschiebehindernisse vorlagen oder Gefahren für Leib, Leben und Freiheit im Asylverfahren nicht erkannt wurden. Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ haben seit 1983 etwa 2.500 Personen in Kirchengemeinden Schutz vor einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung gefunden. In etwa 70 % der Fälle von Schutzgewährung von Kirchengemeinden konnten diese rechtliche oder humanitäre Lösungen zugunsten bedrohter Flüchtlinge erwirken. Diese reichten von einer Anerkennung nach Art. 16a GG bis hin zur freiwilligen Rück- oder Weiterreise in Zusammenarbeit mit den Behörden.

(256.) Die kirchlichen Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit im allgemeinen und diejenigen mit der Schutzgewährung durch Kirchengemeinden im Einzelfall im besonderen belegen, daß angesichts der anhaltend großen Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die in Deutschland Schutz suchen, und einer weitgehenden Schematisierung der Anerkennungsregeln sorgfältige Einzelfallüberprüfungen nicht immer vorgenommen werden können. Rechts- und Verfahrensverstöße können deshalb vorkommen. Das Asylrecht stellt auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „politischen Verfolgung“ ab. Ob eine solche gegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob sich konkrete Tatsachen feststellen lassen, aus denen der Rückschluß auf eine politische Verfolgung zu ziehen ist. Das setzt voraus, daß das Tatsachenmaterial vollständig ist und verlangt, daß dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör geschenkt wird. Die auf dieser Grundlage vorgenommenen Bewertungen bleiben wie bei jedem Akt menschlicher Erkenntnis naturgemäß Zweifeln unterworfen. Es ist daher verständlich und auch legitim, wenn Kirchengemeinden in bestimmten Einzelfällen nach gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, sich schützend vor einen Menschen stellen zu müssen, um zu vermeiden, daß ihm der ihm zustehende Grundrechtsschutz versagt wird.

(257.) Gleichwohl ist und bleibt die Praxis des „Asyls in der Kirche“ umstritten, vor allem wenn sie zu Konflikten mit staatlichen Stellen führt. Weder nehmen die Kirchen damit aber für sich einen rechtsfreien Raum in Anspruch noch bestreiten sie dem Staat das Recht, seine Entscheidungen gegebenenfalls auch innerhalb kirchlicher Räume durchzusetzen. Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft. Sie verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung. Diejenigen, die aus einem Gewissenskonflikt heraus weitergehen und sich zu einem begrenzten Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften entschließen, müssen dafür freilich wie bei allen Aktionen zivilen Ungehorsams auch selbst die Verantwortung tragen.

aus: „..... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“
Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen
durch Migration und Flucht

Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats
zur Frage des "Kirchenasyls" vom 29. März 1994

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seiner Sitzung vom 29. März 1994 zur Frage der Gewährung von "Kirchenasyl" folgendes festgestellt:

1. Es ist Aufgabe der Kirche, unabhängig von staatlichen Entscheidungen für Verfolgte und Bedrängte da zu sein, wenn diese ihrer Hilfe bedürfen. Der historisch überkommene Gedanke des "Kirchenasyls" mündet heute in den Auftrag, für die unantastbare Menschenwürde von Flüchtlingen einzutreten. Indem die Kirche bewußt macht, daß auch sie Ebenbilder Gottes und unsere Geschwister sind, vermag sie Kräfte zu mobilisieren, die unter den Trümmern der Geschichte unterzugehen drohen. "Die Kirche vermittelt in den aktuellen Auseinandersetzungen über das Asylrecht den transzendenten Bezug, ohne den Menschen auf Dauer nicht menschenwürdig zusammenleben können." (Georg Flor, Asylrecht, Berlin 1988, Seite 144).
2. Die Kirche erkennt an, daß es in einem Rechtsstaat Sache der zuständigen staatlichen Behörden und Gerichte ist, ob einem Flüchtling Asyl gewährt wird oder nicht. Die Kirche beansprucht nicht, in dieser Frage aus eigenem Recht Entscheidungen zu treffen. Sie hat keinen Rechtstitel mehr und kann keinen besonderen Rechtsschutz gewähren. Sie wird deshalb ihren Auftrag, für die Interessen der Flüchtlinge einzutreten, in aller Regel im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten wahrnehmen.
3. Die Kirche sieht jedoch auch den möglichen Konflikt zwischen rechtsstaatlicher Entscheidung und biblisch ethischer Verantwortung. Es kann Situationen geben, in denen Christen nach bestem Wissen und Gewissen zu der Überzeugung kommen, daß eine nach staatlichem Recht zulässige Abschiebung die Betroffenen der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (Folter) aussetzen oder sogar in Lebensgefahr bringt. In solchen Fällen kann es als "ultima ratio" gerechtfertigt und geboten sein, gegen den Willen des Staates Maßnahmen zu ergreifen, die eine drohende Abschiebung verhindern.
4. Solche Handlungen kommen in der Regel nur als zeitlich befristete Notmaßnahmen in Betracht und setzen eine sorgfältige Abwägung aller damit verbundenen Folgen für die daran Beteiligten voraus. Diese müssen auch bereit sein, evtl. persönliche Konsequenzen zu tragen. Ziel muß es sein, evtl. mögliche Handlungsalternativen offen zu halten und weitere Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen zu ermöglichen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat ist bereit, die Beteiligten in solchen Situationen zu beraten und sie zu unterstützen.

Asyl in Kirchengemeinden

Stellungnahme der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

1. Es ist Aufgabe der Kirche, für verfolgte und bedrängte Menschen da zu sein, wenn diese ihrer Hilfe bedürfen. In den biblischen Schriften stehen Flüchtlinge und Fremde unter dem besonderen Schutz Gottes. In der Kirchengeschichte waren Kirchen Orte des Asyls. Der moderne Rechtsstaat hat sich diese Verpflichtung selbst zu eigen gemacht und gewährt Flüchtlingen Asyl. Es gibt allerdings Beispiele, daß Abschiebungen erfolgen, die nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundgesetz und dem Asylrecht selbst zu vereinbaren sind.

2. Die Kirche erkennt an, daß in einem Rechtsstaat die zuständigen staatlichen Behörden und Gerichte zu entscheiden haben, ob Flüchtlingen Asyl gewährt wird oder nicht. Die Kirche beansprucht nicht, in dieser Frage aus eigenem Recht Entscheidungen zu treffen. Sie kann keinen besonderen Rechtsschutz gewähren und wird ihren Auftrag, für die Interessen der Flüchtlinge einzutreten, im Rahmen der rechtlich und humanitär gegebenen Möglichkeiten wahrnehmen. Es kann dann nötig werden, daß Zeit gefunden wird, um rechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen und im konkreten Einzelfall nach Lösungen zu suchen.

3. Zwischen rechtsstaatlichen Entscheidungen und christlicher Verantwortung kann es Konflikte geben. Es gibt Situationen, in denen Christen nach bestem Wissen und Gewissen zu der Überzeugung kommen, daß eine geplante Abschiebung die Betroffenen der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (z.B. Folter) aussetzt oder sogar in Lebensgefahr bringt. In solchen Fällen kann es gerechtfertigt und geboten sein, gegen den Willen staatlicher Stellen Maßnahmen zu ergreifen, um die Würde und das Leben von Menschen zu schützen.

4. Im evangelischen Kirchenrecht gibt es kein Recht auf »Kirchenasyl«. Die Kirche kennt aber die Aufgabe des Dazwischentreten (Interzession, wenn Unmenschlichkeit droht. Mitglieder der Kirchengemeinde können sich bei einer Entscheidung, Asyl in der

Kirchengemeinde zu gewähren, auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs.1 und 2 des Grundgesetzes) berufen. Dabei ist zu bedenken, daß auch der Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit die verfassungsgemäße Rechtsordnung in einem geordneten Rechtsstaat nicht außer Kraft setzt. Vielmehr soll bei einer Aufnahme von Flüchtlingen Zeit gewonnen werden, um mit den zuständigen Behörden nach menschlich und rechtlich vertretbaren Lösungen zu suchen. Beteiligte müssen dabei auch bereit sein, persönliche Konsequenzen zu tragen, und sich darüber im klaren sein, daß ziviler Ungehorsam das Risiko der Strafbarkeit einschließt.

5. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aufnahme von Flüchtlingen in Kirchengemeinden, um sie vor Abschiebung zu schützen, liegt beim Kirchenvorstand, der darüber zu beschließen hat.

6. Die staatlichen Stellen sind durch eine Gewährung des »Asyls« in Kirchengemeinden nicht gehindert, einen rechtlich legitimen Zugriff geltend zu machen. Dabei sollen sie allerdings den Grundsatz der »Verhältnismäßigkeit« beachten, das heißt, die staatlichen Maßnahmen dürfen nicht unangemessen hart im Hinblick auf den angestrebten Zweck sein.

7. Die Kirchenleitung hat dafür Verständnis, daß Kirchengemeinden als ultima ratio Flüchtlinge aufnehmen, um sie vor Abschiebung zu schützen. Die verantwortlichen kirchlichen Organe sollten von Anfang offen und vollständig informiert werden. Dadurch können Kirchengemeinden beraten, begleitet und unterstützt werden. Dies schließt die notwendige rechtliche Beratung ein. Wenn eine Kirchengemeinde vor der Frage steht, ob sie Flüchtlinge aufnehmen und vor Abschiebung schützen will, dann wird empfohlen, sich an den »Gesichtspunkten zum Asyl in Kirchengemeinden« zu orientieren.

Darmstadt, den 12. Juli 1994

Für die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Dr. Peter Steinacker

Kirchenpräsident Prof. Dr. Peter Steinacker

Beschluß der 6. Tagung der Achten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 24.-26. Juni 1994

Die Synode der EKHN erklärt ihre Solidarität mit den Kirchengemeinden, die zum Schutz von Abschiebung bedrohter Flüchtlinge Kirchenasyl gewähren wollen in den Fällen, in denen dadurch eine nochmalige rechtliche Prüfung und damit eine humanitäre Lösung im Einzelfall begründet erreichbar erscheint.

Wir beanspruchen kein gesondertes Recht für die Kirche. Wir respektieren aber die Gewissensentscheidung von Christen und Christinnen, Menschen, denen entgegen der Einschätzung der staatlichen Organe Gefahr für Leib und Leben droht, zu schützen.

Wir ermutigen die Mitglieder von Kirchenvorständen, sich mit der Thematik intensiv zu beschäftigen. Insbesondere sollten sie sich auch auf Fragen des rechtlichen Beistandes für die Asylsuchenden und für die Kirchenasyl-Gewährenden vorbereiten.

Wir begrüßen die Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz, Familien, die länger als vier Jahre und Alleinstehende, die länger als acht Jahre in der BRD leben, im Rahmen einer Altfallregelung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Wir bitten die Kirchenleitung, diese Initiative in ihren Gesprächen auch mit den Hessischen Landesbehörden zu unterstützen.

Erklärung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zum "Kirchenasyl" in Jena , 8.9.1994

Angesichts der drohenden Abschiebung armenischer Flüchtlinge, die in Jena untergebracht sind, hat sich die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jena in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Asyl e.V. und dem Eine-Welt-Haus Jena nach intensiver Beratung entschlossen, den Armeniern, die darum bitten, Asyl zu gewähren. Der Landeskirchenrat stellt sich hinter diese Entscheidung und erklärt dazu folgendes:

- Die Kirche nimmt nicht für sich in Anspruch, innerhalb des Rechtsstaates einen rechtsfreien Raum anzubieten.
- Wenn aber trotz formaler Legitimität Bürger eine staatliche Entscheidung für ethisch illegitim halten, müssen sie die Möglichkeit haben, sich entsprechend ihrem Gewissen zu verhalten. Dafür tritt die Kirche heute ebenso ein, wie zur Zeit der DDR. Die Demokratie ist in Gefahr, ihren freiheitlichen Charakter zu verlieren, wenn die Gewissensbedenken und -entscheidungen ihrer Bürger nicht gewürdigt und geachtet werden. Insofern dient die Entscheidung von Christen und Bürgern in Jena, armenischen Flüchtlingen Asyl in kirchlichen Räumen zu gewähren, der Vertiefung der Intention des Grundgesetzes.
- Das "Kirchenasyl" ist deshalb seinem Wesen nach keine subversive Aktion gegen die staatliche Ordnung, sondern eine Handlung zum Schutz akut bedrohten Lebens. Sie soll helfen, Zeit zu gewinnen für eine der Bedeutung eines Menschenlebens entsprechende Überprüfung der Frage, ob nicht doch eine Duldung ausgesprochen werden kann, bis die Flüchtlinge ohne Gefahr um ihr Leben in ihre Heimat zurückkehren können.
- Die an der Gewährung des "Kirchenasyls" Beteiligten handeln in dem Bewußtsein, dafür rechtliche Konsequenzen zu tragen.

Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg. 5, 29).

Dieser Text und eine Reihe weiterer Beschlüsse und Veröffentlichungen von kirchenleitenden Organen zum Thema "Kirchenasyl" sind gesammelt in der sehr empfehlenswerten

epd - Dokumentation Nr.43/94 (17.Okt.94):

Trotz der Thesen des Rates der EKD:

Die Legitimität von Kirchen-Asyl bleibt auch weiterhin umstritten

Eine Sammlung von Stellungnahmen und ausgewählten Reaktionen, mit einer ausführlichen Einleitung von Wolf-Dieter Just: "Kirchenasyl - wer trägt die Verantwortung?"

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

49

Landeskirchenamt • Postfach 3726 u. 3727 • 30037 Hannover

Hannover, den 6. Juni 1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241- 331
Telefax: 0511/1241-

Auskunft erteilt:

Az.: 8638 III 17 R 517

Rundverfügung K 6 / 1994

An die
Superintendenturen

Nachrichtlich
An die
Landessuperintendenturen

Sehr geehrte Damen und Herren,
vor dem Hintergrund der engagierten öffentlichen Debatte über das sogenannte "Kirchenasyl" möchten wir Ihnen zu Ihrer Kenntnis und als Beratungsgrundlage für Kirchengemeinden, die vor einer solchen Entscheidung stehen, nachfolgende Informationen und Gesichtspunkte mitteilen.

Das aus dem sogenannten "Asylkompromiß der Parteien" hervorgegangene neue Ausländerrecht hat dazu geführt, daß gegenwärtig Ausländer in steigender Zahl abgewiesen und abgeschoben werden. Menschen, die um Asyl oder um eine Aufenthaltsgenehmigung gebeten haben, werden nach negativem Ausgang des Verfahrens konsequent abgeschoben. Christen können sich dabei vor die äußerst weitreichende Frage gestellt sehen, ob sie - nachdem alle rechtlichen Mittel für die betroffenen Menschen ausgeschöpft worden sind - diesen von Abschiebung bedrohten Menschen das sog. "Kirchenasyl" gewähren sollten. Der Anlaß für diese "Asylgewährung" ist in aller Regel eine vom Urteil staatlicher Behörden und Gerichte abweichende Einschätzung der Gefahrensituation für die Betroffenen im Falle einer Abschiebung. Die Glaubensüberzeugung, Fremden in Not zur Hilfe verpflichtet zu sein, führt dann zur Entscheidung, Menschen vor einer wahrscheinlichen Gefahr für Leib und Leben bei der Abschiebung in ihre Heimatländer zu schützen, indem sie in kirchlichen Räumen beherbergt werden.

b. w.

Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01)
Ev. Darlehensgenossenschaft Kiel Nr. 18 805 (BLZ 210 603 37)

Post giro Hannover Nr. 101 00 305 (BLZ 250 100 30)
Nord-LB Hannover Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00)

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3, 7 und 9 bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

(Glaubens- und Gewissensfreiheit) zum Ausdruck kommt. 'Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden.' (Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe, S. 22)

Das Grundrecht des Artikels 4 GG kann aber unter Umständen rechtfertigend oder entschuldigend in Bezug auf die Strafverfolgung zur Geltung kommen, wenn aus einer bestimmten Glaubensüberzeugung gehandelt wird.

'Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie gegründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten... Ein solcher Täter lehnt sich nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung gegen die staatliche Rechtsordnung auf... Er steht sich aber in eine Grenzsituation gestellt, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgut in Widerstreit tritt, und er fühlt die Verpflichtung, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Ist diese Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen. Kriminalstrafe ist - unabhängig von ihrer Höhe - bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion...' (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 32. Bande, S. 98 ff.)

Das Bundesverfassungsgericht knüpft diese Ausführungen ausdrücklich an das Vorliegen von Glaubensüberzeugungen an. "Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits" und "Rechtsstaat andererseits" stehen hier nicht als Gegensätze im unlösbaren Konflikt nebeneinander, sondern bilden einen gemeinsamen Regelungsrahmen. Die Grundrechte, im einzelnen also auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sind eben gerade wesentlicher Bestandteil unseres demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaates.

Das sog. "Asyl in der Kirche" darf und will also nicht grundsätzlich und generell das Funktionieren des Rechtsstaates in Frage stellen, sondern für einen konkreten Einzelfall aus Gewissensgründen nach einer für die konkret betroffenen Menschen erträglichen Lösung suchen und nimmt dafür bewußt persönliche Risiken in Kauf. Da die Verantwortlichen weiterhin der Rechtsordnung unterworfen sind, müssen sie ggf. auch rechtliche Sanktionen auf sich nehmen. Zum kirchlich angemessenen Umgang mit einer solchen Konfliktsituation gehört auch, daß offen und rasch Verbindung mit den zuständigen Behörden aufgenommen wird, unbeschadet der unterschiedlichen Sichtweise beider Seiten.

Wir bitten um sorgfältigen Umgang mit dem sog. "Kirchenasyl". Es ist kein Mittel zur politischen Demonstration, sondern äußerste Zuflucht, um Menschen in akuter Gefahr für Leib und Leben zu helfen. Durch das gegenwärtig vorhandene große öffentliche Interesse am sog. "Kirchenasyl" darf nicht in den Hintergrund gedrängt werden, daß an sehr vielen Stellen in unseren Kirchen qualifizierte Hilfe für Asylsuchende und Ausländer geleistet wird. Dazu kann auch die Gewährung von Unterkunft gehören. (Dies darf nicht verwechselt werden mit dem, was unter dem sog. "Kirchenasyl" gemeinhin verstanden wird.) Die vielfältige Hilfe von Kirchengemeinden findet oft mit großer Selbstverständlichkeit und in aller Stille statt, getragen von dem grundsätzlichen Auftrag der Kirche Jesu Christi, gastfrei zu sein (vgl. Hebr 13,2) und Bedrängten und Schutzbedürftigen Heimat zu bieten. In jedem Fremden, der als Flüchtling Aufnahme sucht, erkennt die Kirche das Gesicht ihres Herrn, der selbst als Kind nach Ägypten flieht

mußte, der nicht hatte, "wo er sein Haupt hinlegen" (Lk 9,58) konnte und der vor den Toren der Stadt gekreuzigt wurde. Bei ihrem Handeln steht die Kirche unter dem Urteil des eschatologischen Weltenrichters ("Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan" Mt 25,40) nach dem Maßstab: "Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen." (Mt 25,35) Die ersten christlichen Gemeinden teilten die Erfahrungen der Fremdlingschaft des Volkes Israel. Von daher besteht eine tiefe Beziehung der Kirche zu Flüchtlingen.

Von einem Kirchenvorstand, der vor der Entscheidung steht, eventuell das sog. "Kirchenasyl" zu gewähren oder abzulehnen, sollten folgende Fragen eingehend bedacht werden:

1. Sind alle irgend erreichbaren Informationen über die betroffenen Menschen verfügbar?
2. Sind auch andere Mittel als das sog. "Kirchenasyl" (z.B. Eingaben, Petitionen, Unterschriftensammlungen, Leserbriefe) denkbar, die dazu führen könnten, eine beschlossene Abschiebung aufzuhalten oder abzuwenden?
3. Kann eine verbindliche Übereinkunft mit der Ausländerbehörde erzielt werden, daß die Abschiebung ausgesetzt wird?
4. Sind alle rechtlichen Fragen geklärt, insbesondere: ist es erfolgversprechend, eine weitere Behörde, ein Gericht oder den Petitionsausschuß anzurufen?
5. Ist genaue Information über die tatsächliche und aktuelle Lage in dem Land, in das abgeschoben werden soll, vorhanden?
6. Sind die Konsequenzen mit den betroffenen Menschen genau bedacht, denen evtl. das sog. "Kirchenasyl" gewährt werden soll?
7. Weil das sog. "Kirchenasyl" immer nur eine Übergangslösung sein kann: Ist ein konkretes Ziel im Blick? (z. B. Aussetzung der Abschiebung oder Bleiberecht). Was geschieht nach Beendigung des sog. "Kirchenasyls"?
8. Klärung von praktischen Fragen:
 - Wie wird der Unterhalt gesichert?
 - Wer betreut die ins sog. "Kirchenasyl" genommenen Menschen? Gibt es einen Helferkreis?
 - Welche Konsequenzen entstehen für die Gemeindegarbeit?
 - Wer leistet die Öffentlichkeitsarbeit?
 - Wer hält die Verbindung zu Rechtsanwälten, staatlichen Behörden und kirchlichen Instanzen?
9. Ist eine Abstimmung mit dem Kirchenkreis erfolgt?
10. Sind die Landessuperintendentur und das Landeskirchenamt informiert? Besteht Verbindung zum Ausländerbeauftragten?

Wir sind zu weiteren Beratungen jederzeit bereit und bitten ausdrücklich darum, uns in allen sich anbahnenden oder bereits bestehenden Fällen sog. "Kirchenasyls" sofort zu unterrichten, um gemeinsam ein menschen- und sachgerechtes Vorgehen zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Ev. Landeskirche in Baden Ev. Oberkirchenrat 76133 Karlsruhe Eing. 2 OKT. 1997 AZ: 8675

„Leamngverfahren“ Kirchenasyl

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und die Evangelische Kirche im Rheinland haben für den Fall, daß Kirchengemeinden beschließen, in ihren Räumen ausreisepflichtige Asylsuchende aufzunehmen, folgende Vorgehensweise verabredet (Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. 3. 1997 an die zuständigen Ausländerbehörden, Az.: 316/19406-3):

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in der Kirchengemeinde sucht die Kirche den Kontakt mit den zuständigen staatlichen Stellen und trägt nachprüfbarere Fakten vor, die belegen sollen, daß die Asylsuchenden bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlung im Vorfeld einer Aufnahme in einer Kirchengemeinde ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falls zu suchen.

Kirche und Recht (KuR) 1997, Seite 255

2. Beschließt das Presbyterium einer Kirchengemeinde, Asylsuchenden ohne Aufenthaltsstatus in ihren Räumen Aufenthalt zu gewähren, informiert die Kirchengemeinde unverzüglich die zuständige Ausländer- und Sozialbehörde.

3. Die Kirchengemeinde bittet die Ausländerbehörde, in eine erneute Prüfung unter Würdigung der von der Kirchengemeinde vorgetragenen Fakten einzutreten und für die Zeit dieser Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erbracht.

4. Hält die Ansländerbehörde – nach einer Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten – an einer Abschiebung fest, infomiert sie die Kirchengemeinde über diese Entscheidung vor eventuellen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Nach der Rechtslage ist ein weiterer zeitlicher Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht mehr möglich.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß es ein Kirchen-Asyl-Recht weder nach kirchlichem Recht noch nach staatlichem öffentlichem Recht gibt, was auch von den öffentlich-rechtlichen Kirchen ebenso beurteilt wird. Deshalb handelt es sich bei der vorstehenden Vereinbarung um eine gegenseitige Vertrauensäußerung. Diese soll dazu dienen, Einzelfälle in einem geordneten Verfahren zu besprechen und, falls möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

(Mitgeteilt vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz)

Kirchenasyl – Ein praktischer Wegweiser für Gemeinden¹

In fast allen Gemeinden leben ausländische Flüchtlinge, gelegentlich unbemerkt oder schlecht gelitten, vielfach aber in guter Nachbarschaft mit den Gemeindegliedern. In nicht wenigen Gemeinden gibt es Asylarbeitskräfte, die Kontakt zu den Flüchtlingen gefunden haben, sie unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Gemeinden organisieren Flüchtlingscafés, Sprachkurse, Schularbeitshilfen, Rechts- und Sozialhilfeberatung, übernehmen Patenschaften, machen Besuche in Flüchtlingsheimen. Meist sind von den Kirchenkreisen Ansprechpartnerinnen und -partner für die Arbeit mit Flüchtlingen und Ausländern benannt worden, und/oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, zumeist durch Caritas und Diakonie, beauftragt, die Flüchtlinge zu beraten und zu betreuen. Auch andere Wohlfahrtsverbände, Rechtsanwälte und Initiativen haben es sich (ganz oder teilweise) zur Aufgabe gemacht, ausländischen Flüchtlingen beizustehen.

In Gemeinden, in denen einzelne Mitglieder oder Arbeitskräfte die Flüchtlinge unterstützen, ist hinreichend bekannt, wie schwierig diese Aufgabe oft ist. Nicht selten sind Auseinandersetzungen mit den Behörden nötig, um den Flüchtlingen zu ihrem Recht zu verhelfen, eine vernünftige Unterkunft zu bekommen, ausreichende Sozialhilfe oder Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten, für die Kinder Schul- und Ausbildungsplätze zu bekommen.

Oft müssen sich die Unterstützerinnen und Unterstützer aber mit einer Situation auseinandersetzen, mit der viele Flüchtlinge im Laufe

¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf einer Orientierungshilfe, die von katholischen und evangelischen Christen in Nordrhein-Westfalen im Mai 1991 erarbeitet worden ist. Sie ist für diesen Beitrag überarbeitet und durch Erfahrungen des Arbeitskreises »Asyl in der Kirche« (Berlin) ergänzt worden.

ihres Aufenthaltes bei uns konfrontiert werden: der Aufforderung, die Bundesrepublik zu verlassen. Unser grundgesetzlich verbürgtes Asylrecht ist durch Verwaltungsentscheidungen und Rechtsprechung mittlerweile soweit ausgehöhlt worden, daß nur noch vier bis fünf Prozent aller Asylsuchenden auf dem Verwaltungswege und nach Schätzungen noch einmal dieselbe Anzahl im Gerichtsverfahren als asylberechtigt anerkannt werden. Etwa 70 Prozent werden letztinstanzlich abgelehnt. Viele dieser Asylsuchenden wären jedoch bei einer Rückkehr in ihr Heimatland gleichwohl aus den unterschiedlichsten Gründen gefährdet. Deshalb wird auch den meisten dieser Menschen der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik aus rechtlichen, humanitären, politischen oder verfahrenstechnischen Gründen gewährt.

Weil offensichtlich eine politische Verfolgung oder sonstige erhebliche Gefährdung im Heimatland vorgelegen hat, wurden in der Vergangenheit ganze Gruppen von Flüchtlingen (z. B. Tamilen, Libanesen, Christen und Yeziden aus der Türkei oder auch Roma aus Jugoslawien) durch Ländererlasse vor Abschiebung geschützt. Aber diese Bleiberechtserlasse sind den restriktiven Bestimmungen des neuen Ausländerrechts und der in unserem Land zu beobachtenden allgemeinen Tendenz der verstärkten Verdrängung und Abwehr von Flüchtlingen weitgehend zum Opfer gefallen.

Wenn nicht von einheimischen Initiativen und Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden geholfen wird, wird die Abschiebung immer häufiger das Schicksal von Flüchtlingen sein. Kirchenasyl ist in diesen Fällen oft die letzte Möglichkeit, zu intervenieren.

Die Frage danach stellt sich in der Regel dann, wenn alle anderen juristischen Mittel ausgeschöpft sind. Zum Kirchenasyl wird sich eine Gemeinde erst entschließen, wenn sie vorher bereits Erfahrungen mit Flüchtlingen und ihren Problemen gesammelt und wenn sie sich mit den theologischen und humanitären Aspekten der Flüchtlingsproblematik auseinandergesetzt hat.

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in den Räumen einer Kirchengemeinde, dessen ausschließliche Absicht darin besteht, Schutz vor Abschiebung zu gewähren, um dadurch inhumane und menschenrechtswidrige Härten für die betroffenen Menschen zu

vermeiden, oder um sie vor Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland zu bewahren. Es sind also zwei Beweggründe, die für ein Kirchenasyl im Falle einer Abschiebung entscheidungsrelevant sein können.

Im ersten Fall handelt es sich darum, daß durch Abschiebung etwa Familien dauerhaft getrennt werden sollen, daß durch langjährigen Aufenthalt eine soziale Verfestigung und Integration stattgefunden hat, die für die hier geborenen Kinder nicht ohne schwere Schäden aufgelöst werden kann, oder daß bei schweren physischen und psychischen Erkrankungen nur in Deutschland eine erfolgversprechende medizinische Behandlung, Therapie oder Rehabilitation möglich erscheint.

Im zweiten Fall erstreckt sich die Gefährdung für Leib und Leben von der unmittelbaren Gefahr physischer Gewalt durch den Heimatstaat über Lebensgefährdung durch Kriegs- und Bürgerkriegseinwirkungen bis hin zu lebensbedrohlicher Gefährdung durch fehlende soziale und ökonomische Lebensgrundlagen.

Kirchenasyl setzt immer eine Gewissensentscheidung voraus, deren Ergebnis von der Überzeugung bestimmt ist, daß die Würde und die Lebensrechte einzelner Menschen durch staatliches Handeln in bedrohlicher Weise verletzt oder eingeschränkt werden sollen. Kirchenasyl setzt keine anderen Rechtsnormen als die in der Verfassung und im internationalen Recht geltenden, aber es unterstellt, daß auch staatliches Handeln unter Einhaltung des Legalitätsprinzips im Einzelfall fundamentale Rechtsnormen mißachten kann.

Die Kirchengemeinde, die Kirchenasyl gewährt, will nichts anderes als einen Zitaufschub, damit alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft und alle Informationen ausgewertet werden. Sie will also letztlich nichts anders, als daß geltendes Verfassungsrecht, in dessen Mittelpunkt die Wahrung der Menschenwürde steht, zur vollen Durchsetzung gelangt. Soweit damit aus Gewissensgründen ein Verstoß gegen einzelne gesetzliche Bestimmungen verbunden ist, werden die für die Kirchengemeinde handelnden Personen bereit sein müssen, dafür die volle Verantwortung zu tragen. Dieses stellt das staatliche Gewaltmonopol nicht in Frage; es bedeutet auch keinen Anspruch auf rechtsfreie Räume im Bereich der Kirche; aber es ist eine kräftige Anfrage an das Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit staatlichen Vollzugshandelns.

Darin sind sich die Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden und ihre einzelnen Mitglieder mit der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland einig, in deren Denkschrift über »Evangelische Kirche

und freiheitliche Demokratie« (1985) unter anderem die Sätze zu finden sind:

«Grundelemente des freiheitlichen demokratischen Staates sind Achtung der Würde des Menschen, Anerkennung der Freiheit und der Gleichheit. Daraus folgt das Gebot politischer und sozialer Gerechtigkeit. Der Gedanke der Menschenwürde ist inhaltlich eine Konsequenz der biblischen Lehre von der Gottes Ebenbildlichkeit des Menschen als Geschöpf Gottes.» (S. 13)

«Der von Gott gegebene Auftrag an jeden Staat ist es demnach, Recht zu schützen, Frieden zu wahren, dem Bösen zu wehren und das Gute zu fördern.» (S. 15)

«Damit ist die Möglichkeit von Gewissenskonflikten nicht ausgeschaltet. Das Gewissen kann in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten. Auch ein Handeln unter Berufung auf die Gewissensfreiheit findet am Recht eine Grenze; auch gegen den auf Grundlage eines individuellen Gewissenskonflikts begangenen Rechtsverstoß wendet der Staat seine Gesetze an. Ein solcher Gewissenskonflikt zwingt aber auch die staatlichen Organe zu der gewissenhaften Überprüfung, ob die angewandte staatliche Regelung wirklich erforderlich und verhältnismäßig ist. Keine rechtliche Regelung kann ausschließen, daß ein Gewissen durch Gottes Wort so gebunden ist, daß es in solche Konflikte kommt. Die Kirche wird einem so gebundenen Gewissen ihren Beistand nicht verweigern.» (S. 27)

Aus strafrechtlicher Sicht ist dazu zu sagen, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet und daher von der Verfassung ein »Wohllollensangebot« gegenüber Gewissensstärtern besteht. Materiell stellt Kirchenasyl, wenn überhaupt, Beihilfe zu einem Verstoß gegen das Ausländergesetz dar.

Trotz vielhundertfachen Kirchenasyls in den zurückliegenden zehn Jahren hat es bisher in keinem Fall eine rechtskräftige Verurteilung deswegen gegeben, jedoch in Einzelfällen die gewaltsame Festnahme von Flüchtlingen in Kirchenräumen sowie die Androhung und auch – in Nürnberg – Verhängung von Geldbußen.

Fragen vor der Entscheidung, Flüchtlinge in der Gemeinde aufzunehmen

Bevor die Gemeindeversammlung oder das Presbyterium im konkreten Einzelfall die Gewährung von Kirchenasyl beschließt, sollten vorher wichtige Fragen geklärt oder zumindest besprochen worden sein.

Eine Gemeinde, die sich ernsthaft mit dem Schutz für Flüchtlinge auseinandersetzt, wird ihre Entscheidung, Asyl zu gewähren, zwar nicht von der restlosen Vorabklärung aller Einzelheiten abhängig machen. In den Fällen bisher gewährten Kirchenasyls hat sich auch für die jeweiligen Initiatoren und Aktiven ein vermutlich kaum geahntes Engagement und Solidaritätsgefühl entwickelt. Aber Gemeindeversammlung und aktiv Beteiligte sollten sich über Voraussetzungen, Ziel, Durchführung und Konsequenzen der Aktion von vornherein soweit wie möglich im klaren sein:

- Um welche Flüchtlinge (aus welchem Land / aus welchen Ländern) handelt es sich? Sind ausreichende Informationen vorhanden?
- Verschaffen Sie sich einen Eindruck über die Gründe der angedrohten Abschiebung und über die Folgen für die Hilfesuchenden (Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben, Trennung von der Familie, Zerstörung bereits erfolgter Integration hier etc.). Sie sollten die Überzeugung gewinnen, daß Sie aus christlich-ethischen, aus rechtlichen oder aus anderen wichtigen Gründen den Flüchtlingen helfen müssen.
- Prüfen Sie zunächst mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin der Flüchtlinge und/oder mit einer Beratungsstelle, ob eine Aufnahme nötig ist. Es besteht akute Gefahr, wenn die Flüchtlinge Meldebescheinigungen mit dem Stempelaufrdruck «Flugticket vorlegen» besitzen.
- Sind alle Rechtsmittel und andere, ähnliche Möglichkeiten (Petitionen, Gespräche mit Behörden, Ministerien, Parlamentariern und sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten) ausgeschöpft worden? Gibt es Aktionsformen und alternative Maßnahmen, die anstelle des Kirchenasyls möglicherweise ebenfalls zum Ziel führen können (z. B. Unterschriftensammlungen, Fürbitten und Mahnwachen, gezielte Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches)?
- Wenn es keine Alternative zur kirchlichen Schutzgewährung gibt: Sind die Fakten und Argumente, die zu diesem Schritt der Gemeinde führen, plausibel in der Öffentlichkeit vertretbar?
- Rechtfertigen die Umstände des Einzelfalls das «Mittel» Kirchenasyl? Hier sind besonders die Fragen nach dem Vertrauen und der Glaubwürdigkeit zu stellen.
- Prüfen Sie, welche räumlichen, zeitlichen, finanziellen und personellen Mittel Sie haben und mobilisieren können. Wenden Sie sich gegebenenfalls an andere Gemeinden zur Unterstützung.
- Sprechen Sie mit den Flüchtlingen, ob diese die Belastungen einer Aufnahme mit ungewissem Ausgang tragen können. Die Flüchtlinge sollten wissen, daß Sie zu helfen bereit sind, aber nicht für den Erfolg garantieren können.

Fragen zum Ziel des Kirchenasyls

Das Ziel, das mit dem Kirchenasyl erreicht werden soll, sollte so genau wie möglich definiert sein. Die Formel «Stoppt die Abschiebung!» genügt im Einzelfall nicht.

Ob symbolische oder tatsächliche Schutzgewährung: Die Gemeinde wird sich in der Regel für ein offenes demonstratives Verfahren entscheiden. Sie demonstriert mit der Gewährung von Unterkunft in Kirche oder Gemeindehaus für den Schutz des bedrohten Lebens und für das Ernstnehmen der Angst des Flüchtlings vor Schikanen, Strafen oder unsäglichen Lebensbedingungen bei der Heimkehr. Einige, möglichst viele Gemeindeglieder betreuen die Flüchtlinge, um deutlich zu machen, daß mit der hier beabsichtigten Abschiebung Unrecht geschieht. Sie drücken damit aus: Wir geben gewaltlos Schutz und erinnern an Gottes höheres Recht, indem wir uns hier in der Kirche augenfällig mit den Flüchtlingen solidarisieren.

Die Gemeinde singt, betet möglicherweise jeden Abend Gottesdienst und lädt zu anderen Gemeindeveranstaltungen in Gegenwart der Flüchtlinge ein und gibt Polizei, Behördenvertretern und Journalisten offen Auskunft darüber, warum hier ziviler Ungehorsam stattfindet, unter Berufung auf Gottes Barmherzigkeit und Gebot, in Kenntnis der Gesetzeslage und der tatsächlichen Lebensumstände und Erfahrungen

der Flüchtlinge in ihrem Heimatland. Die Gemeinde appelliert an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Behörden und die politischen Institutionen und Parlamente, hier die Menschenrechte nicht durch gewaltsame Abschiebung zu verletzen. Daneben sind folgende Fragen zu klären:

- Wird ein dauerhaftes Bleiberecht für die geschützten Flüchtlinge gefordert, oder soll die Abschiebung nur vorübergehend ausgesetzt werden?
- Wird den Behörden vorgeworfen, den bisherigen Sachverhalt nicht gründlich genug geprüft bzw. nicht die richtigen Konsequenzen gezogen zu haben, oder haben sich in dem vorliegenden Fall grundsätzlich neue Aspekte ergeben, die aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr geprüft werden können, gleichwohl aber eine Abschiebung nicht rechtfertigen?
- Handelt es sich bei den zu schützenden Flüchtlingen um besondere Einzelfälle, bei denen wegen der individuellen Voraussetzungen eine diese Umstände zu berücksichtigende Behördenentscheidung erwartet wird, oder ist die gesamte Gruppe (z. B. Roma, Kurden), aus der die zu schützenden Flüchtlinge stammen, gefährdet?
- Soll die Gewährung von Kirchenasyl als symbolische Aktion erfolgen, oder soll tatsächlich ein effektiver Schutz vor dem zu erwartenden Behördenangriff erreicht werden?

Organisatorische Fragen

- Wo sollen die zu schützenden Flüchtlinge untergebracht werden: Kirche, Pfarr- oder Gemeindehaus, sonstige zur Gemeinde gehörende Räumlichkeiten?
- Welche Gemeindeglieder oder sonstigen engagierten Personen sind bereit, bei der Versorgung der Flüchtlinge mitzuwirken, «Wachdienste» zu übernehmen, Telefonketten zu organisieren, für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zu zeichnen, Verhandlungen mit den Behörden zu übernehmen?
- Wie kann die Finanzierung der Aktion sichergestellt werden? Für die Versorgung der Flüchtlinge und für die Öffentlichkeitsarbeit können nicht unbeträchtliche Kosten anfallen!
- Wie lange soll Kirchenasyl gewährt werden (für einige Tage oder Wochen, im Rahmen einer symbolischen Aktion oder ggf. über mehrere Monate, bis definitive Entscheidungen gefallen sind)?
- Wie sind die potentiellen Befürworter (z. B. Persönlichkeiten aus der liberalen Öffentlichkeit) zu gewinnen (wer hat Kontakte?), wie können Kritiker erreicht, informiert und umgestimmt werden?
- Wie können Erfahrungen aus anderen Kirchengemeinden (die schon Kirchenasyl gewährt haben) nutzbar gemacht werden?

Fragen zur Betreuung der aufgenommenen Flüchtlinge

- Fragen Sie die Flüchtlinge nach der Vorgeschichte ihres Falles, nach allen Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Unterstützern etc., die sich bisher um ihren Fall gekümmert haben. Nehmen Sie Kontakt zu diesen Personen auf. Unterrichten Sie auch die Kirchenleitungen, die Bischöfe und die kirchlichen Beauftragten für Ausländerarbeit.
- Sprechen Sie das Vorgehen regelmäßig mit der betreuenden Beratungsstelle und mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin ab.
- Bilden Sie eine verantwortliche Betreuergruppe, die regelmäßige Treffen für alle interessierten Gemeindeglieder durchführt. Beteiligen Sie dabei vor allem auch die Betroffenen.
- Sprechen Sie mit den Flüchtlingen über ihre weitere Lebensperspektive für den Fall, daß die Abschiebung verhindert werden kann, und was Sie im Falle des Scheiterns Ihrer Bemühungen noch tun können.
- Vermeiden Sie Überversorgung, Überbehütung und Entmündigungen. Fordern Sie die Flüchtlinge auf, soviel wie möglich selbst zu tun.
- Es ist möglich, daß Sie sich von den Flüchtlingen enttäuscht fühlen. Richten Sie sich darauf ein, daß die Flüchtlinge auf Ihre Hilfsangebote anders reagieren können, als Sie es erwarten. Ihre Erwartungen sollten Sie den Flüchtlingen gegenüber deutlich machen.

- Grundsätzlich ist damit zu rechnen, daß mit Ablauf einer Duldung Sozialhilfeansprüche wegfallen.
- Sie sollten bei den Mitteln, die Sie den Flüchtlingen zur Verfügung stellen, auf eine Gleichbehandlung mit den anderen Flüchtlingen achten.
- Zahlen Sie nach Möglichkeit eine feste Summe regelmäßig aus. Lassen Sie die Flüchtlinge selbständig wirtschaften.
- Bitten Sie andere Gemeinden und Spender, Sie finanziell bei der Versorgung der Flüchtlinge zu unterstützen.
- Prüfen Sie zusammen mit einer Beratungsstelle, ob noch Ansprüche auf Krankenbehandlung bestehen.
- Falls keine Ansprüche auf Krankenbehandlung bestehen, sprechen Sie Ärzte in ihrer Gemeinde oder Ihnen bekannte Ärzte an. Erkundigen Sie sich bei den Beratungsstellen nach Ärzten, die in solchen Fällen beraten und helfen können.
- Für die Flüchtlingskinder besteht Schulpflicht. Wenn möglich, sollten Sie dafür sorgen, daß die Kinder die bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls versuchen Sie, die Kinder in einer Schule anzumelden. Unter Umständen können kleinere Kinder in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

Konsequenzen des Kirchenasyls

Ebenso wie über Ziel und organisatorische Durchführung sollte sich die Gemeinde über die möglichen Konsequenzen ihres Kirchenasyls im klaren sein. Die Konsequenzen können natürlich nicht «geplant» werden, eine vorausschauende Durchführung der Aktion wird jedoch Reaktionen und Folgen für das eigene Handeln bedenken und mögliche Gegenstrategien entwickeln.

- Die Gemeinde muß prüfen, ob die zu schützenden Flüchtlinge und die sie aktiv unterstützenden bereit und in der Lage sind, eine unter Umständen länger andauernde Aufnahme durchzuhalten. Von allen Beteiligten wird womöglich ein hohes physisches und psychisches Durchstehvermögen verlangt. Eine befristete, aber gut durchgeturnte symbolische Aktion kann vielleicht mehr bewirken als der an nicht ausreichendem Durchstehvermögen scheiternde Versuch, Flüchtlingen tatsächlich Schutz bieten zu wollen.
- Kirchenasyl wird oft die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit erregen. Da dies in der Regel auch wesentliches Ziel der Aktion ist, kann die Bedeutung einer guten Öffentlichkeitsarbeit nicht hoch genug eingeschätzt werden. Alle erreichbaren Medien sollten von Beginn der Aktion an durch Pressekonferenzen und -mitteilungen über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Gemeinde, Kirchenasyl zu gewähren, informiert sein. Von der Gemeinde sollten Pressesprecher/innen abgestellt werden. Eine unzureichende Öffentlichkeitsarbeit kann und wird dem Ziel des Kirchenasyls entgegenwirken.
- Mit einem Kirchenasyl wird die behördliche Entscheidung (der Ausländerbehörde, des Regierungspräsidenten, des Innenministers) massiv in Frage gestellt. Es ist für eine Kirchengemeinde im allgemeinen nicht unbedingt üblich, gegenüber staatlichen Behörden auf direkten Konfrontationskurs zu gehen. In den Gegenreaktionen der kritisierten Behörden findet sich daher auch nicht selten der Hinweis, daß eine der Nächstenliebe verpflichtete Gemeinde (der die betroffenen Behördenvertreter nicht selten selbst angehören) weder das Recht noch die Aufgabe hat, die Entscheidungen und Maßnahmen demokratisch legitimierter Institutionen und nach Recht und Gesetz verfahren der Behörden zu unterlaufen oder zu verhindern. Neben der Argumentation, die das Schicksal des zu schützenden Flüchtlings im Auge hat, muß die Gemeinde daher darauf achten, ihr Handeln theologisch legitimieren und begründen zu können. Schließlich repräsentieren auch die Gemeindeglieder die verschiedenen politischen Strömungen in unserem Land. Will man es an der Frage des Kirchenasyls nicht zu einer Zerreißprobe in der Gemeinde kommen lassen, muß sie ihre christliche Verantwortung als Entscheidungsgrundlage in den Vordergrund stellen.
- Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte auf keinen Fall abbrechen. Eine Gemeinde mit ihren verschiedensten Aufgaben wird es sich auch kaum leisten können, ihre Kontakte zur Verwaltung abzubrechen. Im Verwaltungs- und parlamentarischen Gefüge wird man mit Sicherheit auch Verbündete finden, die bereit

sind, im Konflikt zu vermitteln und die verantwortlichen Behördenvertreter zum Einlenken oder zur Zurückstellung ihrer Entscheidung bewegen können.

Der Erfolg der Verhandlungen und Auseinandersetzungen hängt maßgeblich davon ab, daß die Gemeinde in der öffentlichen Argumentation die moralische Oberhand gewinnt.

- Ebenso wie die Verwaltung und die «weltliche» Öffentlichkeit muß von der Gemeinde auch die kirchliche Öffentlichkeit erreicht und von ihrem Tun überzeugt werden. Wie oben ausgeführt, muß sich daher das Presbyterium über Ziel, Durchführung und Konsequenz seiner Entscheidung zum Kirchenasyl im klaren und der Mitwirkung bzw. Zustimmung vieler Gemeindeglieder sicher sein. Andere Gemeinden sollten um Mitwirkung oder zumindest Zustimmung gebeten werden. Superintendenten und Vertreter der Kirchen bzw. Bistumsleitungen sollten mindestens über die Entscheidung der Gemeinde informiert sein und deren Haltung nachvollziehen können.

Die Beschlüsse der Gemeinde, wenn sie kirchenrechtlich ordnungsgemäß erfolgt sind, bedürfen keiner Zustimmung oder Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Trotz der «Autonomie» der evangelischen Kirchengemeinden in Glaubensfragen dürfte die Haltung kirchlicher Leitungsorgane auf die jeweilige Gemeinde und ihre Mitglieder nicht ohne Einfluß bleiben.

Auch hier kommt es letztlich wieder darauf an, wie überzeugend die Gemeinde ihre Asylentscheidung verwirklicht und nach außen vertreten kann.

Nachbereitung

Wie auch immer eine Aufnahme ausgegangen ist, die Gemeinde sollte sich mit dem Ergebnis ihres Kirchenasyls gründlich befassen:

- Wurde das Ziel, die Rücknahme der Behördenentscheidung, ganz oder teilweise erreicht?
- Sind die Flüchtlinge vorübergehend oder auf Dauer vor Abschiebungen geschützt?
- Ist sogar eine Grundsatzentscheidung gefallen, die auch für andere Angehörige der Flüchtlingsgruppe gilt?
- Kann eine gleiche oder ähnliche Aktion wiederholt werden, oder sind, auch bei positivem Verlauf, die Kräfte fürs erste erschöpft?
- Werden sich bei positivem Verlauf die Behörden ein zweites Mal umstimmen lassen, oder werden diese dann besser gewappnet sein?
- Wie ist die Aktion in der Gemeinde aufgenommen worden?

Nicht selten, selbst bei Mißerfolg, hat sich in der Gemeinde eine Dynamik und Aktivität entwickelt, die spürbar positive Impulse in das gesamte Gemeindeleben gebracht hat: Gemeindeglieder, von denen man es nicht erwartet hätte, haben sich beteiligt und solidarisch erklärt. Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingssolidarität ist künftig originärer Bestandteil des Gemeindelebens.

Umgekehrt kann sich, bei negativem Verlauf der Aktion, bei den aktiv Beteiligten Frustration ausbreiten, die die weitere Flüchtlingsarbeit der Gemeinde gefährdet. Dies muß aufgearbeitet und nach Möglichkeit von anderen Gemeindegliedern aufgefangen werden. Kritik an möglicherweise falschem Vorgehen darf nicht zur «Demontage» der sich redlich Mühenden führen.

Die große Mehrheit der Kirchenasyle ist positiv ausgegangen. Dies zeugt von der Ernsthaftigkeit der Bemühungen der beteiligten Kirchengemeinden und dem hohen Maß an Verantwortungsbereitschaft. Es ist ein Zeichen dafür, daß das Instrument «Kirchenasyl» nicht leichtfertig und beliebig angewendet wird, sondern nur in solchen Fällen, in denen begründete Aussicht besteht, durch intensive Aufklärung und Information in der Öffentlichkeit sowie bei Politikern und Behörden einen Meinungswechsel und eine andere Entscheidung herbeizuführen.

aus: Wolf Dieter Just (Hg.), „Asyl von unten“
rororo aktuell Hamburg 1993, S.193 ff

Asyl: Kirche gegen Staat

VON HERIBERT PRANTL

Hoyerswerda, Rostock, Magdeburg – wie soll der Staat auf die rechtsradikalen Ausschreitungen reagieren? Mit „unerbittlicher Härte“, pflegt die Bundesregierung zu sagen.

So sieht diese unerbittliche Härte aus: Nicht einmal 100 (in Worten: einhundert) Flüchtlinge aus dem gepeinigten Land Ruanda, die nach Deutschland fliehen wollten, werden hier aufgenommen. Unerbittlich schicken die Ausländerbehörden Ausweisungsbescheide an Flüchtlingskinder, die ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind – weil die Kinder angeblich „eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ darstellen. Unerbittliche Härte: Die Haftbedingungen in den Abschiebehafthäusern der Republik werden ständig verschärft; Flüchtlinge sind dort wie Kriminelle bis zur ihrer Abschiebung eingesperrt, oft monatelang. Unerbittlich sortieren und klassifizieren deutsche Politiker die Ausländer: Es gibt gute Ausländer, das sind die aus der Europäischen Union, und es gibt schlechte Ausländer, die kommen von außerhalb. Unerbittlich gehen schließlich die Grenzschützer an den deutschen Ostgrenzen und auf den deutschen Flughäfen mit den Flüchtlingen um; dort gibt es, anders als in Magdeburg, keine Beweisnot. Fazit: Die staatliche Maschinerie gegen Flüchtlinge funktioniert ausgezeichnet; wenn es aber gegen die Täter von Rostock und den Mob von Magdeburg geht, dann funktioniert nichts – nicht einmal die Anwendung geltenden Polizei- und Strafrechts.

Die Unerbittlichkeit, wie sie der Staat praktiziert, fordert Bundesinnenminister Manfred Kanther nun auch von den Kirchen; er warnt die katholischen und die evangelischen Christen davor, Flüchtlingen, die von der Abschiebung bedroht sind, in den Kirchengemeinden Zuflucht zu geben. Er verhöhnt ihren Einsatz mit dem Satz, daß „wir das liberalste Asylrecht auf der Welt haben“. Wenn Kanther „liberal“ mit „gleichgültig“ übersetzt, dann hat er recht. Das neue deutsche Asylrecht schert sich nämlich wenig um ein Einzelschicksal – nur formale Kriterien zählen. Die Pfarreien, die „Kirchenasyl“ gewähren, geben den Flüchtlingen, was der Staat ihnen verweigert: Schutz und Hilfe in lebensbedrohlicher Situation. Sie nehmen den Flüchtling als Gast auf, machen sein Schicksal öffentlich und stellen sich vor ihm in der Auseinandersetzung mit den Behörden.

Die Pfarreien, die Kirchenasyl gewähren, appellieren an das Gewissen eines Rechtsstaats, der ja in seinem Grundgesetz die Menschenwürde über alles stellt – und damit haben sie häufig auch Erfolg. Im Vergleich zu Zehntausenden, ja Hunderttausenden von Abschiebungen fallen jedoch die knapp zweitausend Fälle von Kirchenasyl, die es in den letzten acht Jahren gegeben hat, nicht ins Gewicht.

Nicht die Zahlen, sondern wahltaktische Kalküle sind deshalb der Grund dafür, daß Kanther und seine Partei nun den Konflikt mit den Kirchen riskiert – zum Beispiel mit Bischof Karl Lehmann, dem Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz. Das Werben um die Stimmen von rechtsaußen und rechtsdraußen ist der Christlichen Union derzeit wichtiger als das Einvernehmen mit den Kirchen und die Achtung christlicher Überzeugungen.

„Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott, was Gottes ist“, heißt es beim Evangelisten Matthäus. Steuern haben die Christen dem Staat zu entrichten – ihr Gewissen brauchen sie ihm aber nicht zu opfern. Deshalb sagt der Katechismus der katholischen Kirche: „Der Bürger hat die Gewissenspflicht, die Vorschriften der staatlichen Ordnung nicht zu befolgen, wenn diese Anordnungen den Forderungen der sittlichen Ordnung, den Grundrechten des Menschen oder den Weisungen des Evangeliums widersprechen. Den staatlichen Autoritäten den Gehorsam zu verweigern, falls deren Forderungen dem rechten Gewissen widersprechen, findet seine Rechtfertigung in der Unterscheidung zwischen dem Dienst Gottes und dem Dienst an der staatlichen Gemeinschaft.“ Der Katechismus stützt sich auf das Beispiel von Jesus Christus: Ihm war solidarisches Handeln wichtiger als religiöse und staatliche Gesetze – er hat sie notfalls gebrochen. Wenn deutsche Innenminister diesen christlichen Ungehorsam brechen wollen, dann werden sie die Polizei in die Kirchen schicken müssen. Das freilich wären Bilder, die man nur aus Diktaturen kennt. So weit wird eine kontrollierte Konfliktstrategie der großen Regierungspartei nicht gehen.

Trotzdem: Die Strenge und Kompromißlosigkeit der Rechtsanwendung gegen Flüchtlinge und Flüchtlingshelfer steht in merkwürdigem Kontrast zu den staatlichen Reaktionsmustern nach ausländerfeindlichen Ausschreitungen: die Polizei sieht weg, die Polizei kommt zu spät, die Polizei greift nicht durch. Die Justiz hat keine Beweise und findet keine Schuldigen. Und die konservativen Politiker rufen nach schärferen Gesetzen, um durch Klagen über die angeblich unzureichende Gesetzeslage die schweren Versäumnisse bei der Anwendung geltenden Rechts zu kaschieren. Eine Offensive des Rechtsstaats, wie sie nach rassistischen Überfällen immer wieder beschworen wird, gibt es nicht. Statt dessen werden die potentiellen Opfer getreten und die potentiellen Täter laufengelassen. Das Kirchenasyl ist deshalb berechtigte Anklage gegen eine verkehrte Politik.

Man wünscht sich, wenigstens ein Teil der Unerbittlichkeit, die der Staat gegen Flüchtlinge anwendet, käme im Vorgehen gegen rechtsextreme Gewalttäter zum Einsatz.

Landesbischof

„Kirchenasyl ernstnehmen“

Klarhe. Der Staat sollte das „Kirchenasyl“ als Gewissensäußerung von Christen ernstnehmen. Dies hat der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden und EKD-Ratsvorsitzende Dr. Klaus Engelhardt betont. Engelhardt erklärte in seinem „Bericht zur Lage“ bei der Frühjahrssynode in Bad Herrenalb, es wäre für die politische Kultur im Land sehr belastend, wenn es hier zu einem Riß im Verhältnis von Staat und Kirche käme. Der Oberkirchenrat der badischen Landeskirche hatte sich in einem Beschluß dafür ausgesprochen, Flüchtlingen in bestimmten Fällen „Kirchenasyl“ zu gewähren. Vor allem CDU-Politiker übten an dem Beschluß deutliche Kritik (wir berichteten).

Engelhardt unterstrich, daß die Kirchengemeinden in „sensibler Verantwortung“ Asyl gewähren würden: „Man darf und will nicht programmatisch staatliche Gesetze unterlaufen.“ Es gehe in allen Fällen darum, Zeit und Raum zu gewinnen, um mit den Behörden Lösungen für Schutzsuchende zu finden. Der Landesbischof hob hervor: „Es gibt keine rechtsfreien Räume, auch die Kirchen sind es nicht. Die Kirche beansprucht nicht, in dieser Frage aus eigenem Recht Entscheidungen zu treffen.“

Jedoch sehe die Kirche den möglichen Konflikt zwischen rechtsstaatlicher Entscheidung und biblischer-ethischer Verantwortung. Es könne Situationen geben, in denen Christen nach bestem Wissen und Gewissen zu der Überzeugung kommen, daß eine nach staatlichem Recht zulässige Abschiebung Menschen dem Risiko der Folterung und sogar der Lebensgefahr aussetze. Engelhardt: „Aus diesem Grunde habe ich mich gegen die Abschiebung von Kurden gewandt, die straffällig wurden.“

Der Landesbischof rief die Parteien im Wahljahr zur Fairneß auf und forderte in der Asylproblematik „einvernehmliche Lösungen“. Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden müsse es bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen eine klare Regelung geben. In extrem verkürzten Asylverfahren sah Engelhardt die Gefahr einer Aushöhlung des Rechtsschutzes. Das Asylbewerberleistungsgesetz habe sich an manchen Orten als nicht praktikabel erwiesen. Und im Abschiebegewahrsam gebe es zu lange Aufenthaltszeiten unter rechtlich unklaren Bedingungen.

Engelhardt ging außerdem auf die Studie „Fremde Heimat Kirche“ ein und beklagte, daß bei vielen Christen eine „religiöse Diffusheit“ die Oberhand gewonnen habe. Manche suchten in der Sinnsuche Antworten bei esoterischen Angeboten. Die Kirche dürfe deswegen auch in der Synodalarbeit nicht aus dem Blick verlieren, „wie wir Menschen unserer Zeit zum Glauben rufen können“.

Klaus Michael Willimek

Kirchenasyl FR 19.5.94

Landesbischof sieht „moralische Pflicht“

BONN, 18. Mai (epd/dpa). Der SPD-Politiker Jürgen Schmude hat sich angesichts der jüngsten ausländerfeindlichen Übergriffe erneut für das umstrittene „Kirchenasyl“ ausgesprochen. Abgewiesenen Ausländern Zuflucht in Kirchen einzuräumen, bedeute zwar einen Konflikt mit dem Staat, schließe aber Hoffnung mit ein, sagte Schmude am Mittwoch im Bundestag in Bonn. In Deutschland herrsche ein „Überschuß an Kälte und Härte“ und nicht an Zuwendung, sagte der Politiker, der auch Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

Der Bischof der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Wolfgang Huber, bezeichnete das Kirchenasyl als „Erfüllung einer moralischen Pflicht“. Die Neuregelung des Asylrechts habe zur Folge, daß Flüchtlinge von Abschiebung bedroht seien, die bei Rückkehr in ihre Heimat um ihr Leben fürchten müßten, sagte Huber der Wochenzeitung *Die Zeit*. Er kritisierte mangelhafte Prüfungen des Einzelfalls vor Abschiebungen. Gemeinden und Kirchen hätten in dieser Situation die Pflicht, zugunsten der Betroffenen zu intervenieren.

Bei der Gewährung von Kirchenasyl müßten auch „Spannungen zwischen Staat und Kirche“ in Kauf genommen werden. Die Gemeinden wollten nicht geltendes Recht außer Kraft setzen, sondern die Behörden dazu veranlassen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und Einzelfälle sorgfältig zu prüfen, sagte der Bischof.

25

11/3/94

Ist Bischof Engelhardt ein Spinner?

Trotz scharfer Proteste: Die Maschinerie zur Abschiebung der Flüchtlinge läuft

Von Heribert Prantl

Das neue deutsche Asylrecht hat nicht nur die Grenzen dicht, es auch hat die Innenpolitiker blind und die Abschiebebehörden taub gemacht. Gemeinsam flehen die katholische und die evangelische Kirche um Menschlichkeit für die Albaner aus dem Kosovo, für die Christen aus der Türkei, für die armenischen Christen sowie die Flüchtlinge aus Angola und dem Sudan. Sie flehen vergebens. Die Abschiebungsmaschinerie läuft.

Solange es nur *Pro Asyl* und *amnesty international* waren, die klagten und warnten, haben die zuständigen staatlichen Stellen süffisant von „interessierten Kreisen“ gesprochen und sie als notorische Schwarzmalerei und Spinner abqualifiziert. Soll diese Diffamierung jetzt auch Karl Lehmann treffen, den Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz, und Klaus Engelhardt, den Vorsitzenden des Rates der evangelischen Kirchen? Haben auch die Richter des Oberverwaltungsgerichts Schleswig sich etwas zusammenfabuliert, als sie konstatierten, daß Albaner im Kosovo allein ihrer Abstammung wegen verfolgt werden? Ist das Bonner Auswärtige Amt einem Lügenmärchen aufgefressen, da es erklärte, daß es in den dortigen Gefängnissen zu „gewalttätigen Exzessen“ kommt? Ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der unlängst urteilte, daß in den kurdischen Gebieten der Türkei „Gruppenverfolgung“ stattfindet, mit Ignoranten besetzt?

Jeder kann sich ausrechnen, was mit Kriegsdienstverweigerern und Deserteurern geschieht, die jetzt nach Serbien zurückgeschickt werden: Wenn sie Glück haben, werden sie nur in einen völkerrechtswidrigen Krieg für die serbische Sache gezwungen. Wenn sie Pech haben, landen sie für zwanzig Jahre im Gefängnis. Aber immerhin, und deshalb ist angeblich Abschiebung „gefahrlos möglich“, hat Rest-Jugoslawien die Todesstrafe für Verweigerer abgeschafft. Also sei, so stellt das Bundesinnenministerium in einem Schreiben an das hessische Innenministerium frohgemut fest, „nicht mehr zweifelhaft, daß Wehrdienstverweigerer aus Rest-Jugoslawien die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nicht mehr erfüllen“. Gefängnis und Folter, ob in Serbien oder in der Türkei, werden in Kauf genommen.

Seitdem das neue Asylrecht seine Paraphenmauern an den deutschen Grenzen errichtet hat, sind auch die Verwaltungsregelungen über einen Gruppenschutz für die Flüchtlinge aus den gefährlichsten Krisengebieten der Welt still und leise ausgelaufen. Nur der Schutz für Flüchtlinge aus Bosnien wurde noch mit knapper Not aufrechterhalten. Ansonsten ist an die Stelle der sogenannten Duldung von Flüchtlingen, die sich zum Teil schon einige Jahre in Deutschland aufhalten, konsequente Unduldsamkeit getreten: Wenn Flüchtlinge nach neuem Recht sofort an der Grenze abgewiesen werden,

dann sollen auch die Flüchtlinge, die nach altem Recht noch ins Land gekommen sind, nicht mehr geduldet werden. So sieht also die Anwendung des Gleichheitssatzes auf Flüchtlinge aus.

Wenn sich gestern in Wien die europäischen Innenminister und ihre Abgesandten getroffen haben, um über die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien zu debattieren, dann ging es einzig und allein darum, mit welchem Verfahren man die Flüchtlinge schnell wieder los wird: Jeder Staat schiebt sie weiter. Am Mittwoch wurde zwar die geplante Flüchtlings-Rückverfrachtung von Düsseldorf via Rumänien nach Serbien gestoppt. Mit einer Einsicht der Behörden in die Gefährlichkeit ihres Tuns hat dies jedoch nichts zu tun, sondern nur damit, daß die Rumänen sich offensichtlich noch in letzter Minute überlegt haben, daß sie aus dem Transit der Flüchtlinge Kapital schlagen wollen. Dabei kann sich Rumänien am Beispiel der tschechischen Republik orientieren, die für die Benutzung des Landweges ein Kopfgeld von 500 Dollar pro Flüchtling verlangt.

So also sieht der Flüchtlingsschutz aus, der durch die Genfer Flüchtlingskonvention gewährleistet wird. Mindestens 100 000 Flüchtlingen vom Balkan droht Abschiebung. Im Protokoll Nummer 4, Artikel 4 zur Menschenrechtskonvention steht der Satz: „Kollektivausweisungen von Ausländern sind nicht zulässig“. Wieviel ist das Papier noch wert?

StA.Z.
20/5/84

Das Kirchenasyl – eine Sache, die es gar nicht gibt

Vom Verhältnis zwischen demokratischer Rechtsordnung und abweichenden Gewissensentscheidungen / Von Paul Kreiner

Kann man über Dinge streiten, die es eigentlich nicht gibt? Man kann. Die mit Mißverständnissen belastete Diskussion um das Kirchenasyl zeigt es. Dabei ist unstrittig, daß es ein Kirchenasyl nicht gibt. Die Zeiten, da Gebäude, Bäume, Berge, Haine et cetera als heilige Orte eingestuft wurden und (mit dem polynesischen Wort) als „Tabu“-Zonen für weltliche Umtriebe galten, sind lange vorbei. Für den evangelischen Tübinger Theologen Eberhard Jungel eigentlich schon seit dem Neuen Testament: Mit Christus sei die Scheidung zwischen heilig und profan aufgehoben und die Welt als solche geheiligt. Die katholische Kirche hat sich das Recht, Verfolgte an ihren Altären Asyl zu gewähren, zwar erst 1983 begeben, aber faktisch war es schon mit der Entwicklung einer geordneten staatlichen Rechtspflege nicht mehr zu halten und von den Päpsten seit dem 17. Jahrhundert auch eingeschränkt worden.

Das heißt, es gibt kein Asylsonderrecht der Kirchen, schon gar keines, das dem staatlichen Recht Konkurrenz machen würde. Daß dem so ist, haben Bischof Lehmann und sein evangelischer Amtsbruder Klaus Engelhardt ohne Einschränkungen bejaht. Die Probleme beginnen nur dort, wo Menschen der Ansicht sind, staatliche Gesetze und Rechtsnormen hätten Gefahren für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge und müßten deshalb, zu deren Schutz, in konkreten Fällen übertreten werden. So handeln etwa Kirchengemeinden oder Gruppen, wenn sie von Abschiebung bedrohte Asylbewerber bei sich aufnehmen. Das ist aber nur ein Spezialfall eines Grundproblems der Ethik: Wie wende ich allgemeine Normen auf den Einzelfall an? Unter welchen Umständen dürfen allgemeingültige und -verbindliche Vorschriften verletzt werden; wann müssen sie es sogar, wie weit darf das gehen, und wer entscheidet darüber?

„Es kann“, so formuliert es das Grüm dem Engelhardt vorsteht, „Situationen geben, in denen Christen nach bestem Wis-

sen und Gewissen zu der Überzeugung kommen, daß eine nach staatlichem Recht zulässige Abschiebung die Betroffenen der Gefahr einer unzumutbaren Behandlung (Folter) aussetzt oder sogar in Lebensgefahr bringt. In solchen Fällen kann es als „ultima ratio“ (letzte Möglichkeit) gerechtfertigt und geboten sein, gegen den Willen des Staates Maßnahmen zu ergreifen, die eine drohende Abschiebung verhindern.“ Bei Lehmann heißt es: „Ich glaube, daß es Situationen geben kann, in denen jemand aufgrund seiner Gewissensentscheidung und nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis kommt, daß er – um eines höheren Gutes willen – gegen die bestehenden Regelungen verstößt.“

Beide Kirchenäußerungen sind nichts Neues; sie sind moraltheologischer Konzepts. Wichtig ist: es kann nur um konkrete Einzelfälle gehen, um letzte Handlungsmöglichkeiten, um Gewissensentscheidungen (nicht um solche aus Gutdünken oder Willkür) und letzterem zufolge nur um Entscheidungen einzelner Menschen. Lehmann und Engelhardt reden von „Christen“ und von „jemand“. Beide haben mit Recht größte Bedenken, wenn Pfarrer oder Gruppen im Namen „der Kirche“ oder einer „Kirchengemeinde“ abgelehnte Asylbewerber decken oder wenn gar „Netzwerke“ zu diesem Behufe entstehen. Zivil- und kirchliche Verantwortliche sind sich ja, kann auch nach Eberhard Jungel nur aus reiflich überlegten Gewissensentscheidungen erstehen. Es mag sein, so Jungel, daß sich gleichgesinnte Menschen zusammenschließen – aber was ist, wenn in der Kirchengemeinde Gewissen gegen Gewissen steht, und wenn es ein einzelnes ist? Mit dem Mehrheitsprinzip lasse sich über Gewissensansprüche einfach nicht abstimmen. Schon Hegel habe bemerkt, daß die Berufung auf das Gewissen, das „Gute“, die „Moral“ zu einem „Terror der Tugend“ führen könne. Jungel schließt ausdrücklich ein, daß Kirchenleute solche Menschen privat bei sich aufnehmen: „Aber muß es im Kirchengebäude sein?“ Schließ-

lich sei es auch Pflicht der so Handelnden, im Zweifel „mit ihrer ganzen Existenz“ für die Folgen ihres illegalen Tuns einzutreten – und sich nicht hinter einer Institution zu verstecken.

„Es kann Situationen geben...“ Grundsätzlich gilt in einem Rechtsstaat wie Deutschland: Recht setzt der Staat, im Zweifel entscheiden die Gerichte. Die Kirchen anerkennen dies auch vorbehaltlos. Wenn irgendwelche Gruppen eine konkrete Entscheidung nicht anerkennen, dann können sie sich nicht unfehlbar über das Gericht stellen; ihr Handeln kann höchstens im konkreten Fall den Charakter des begründeten Anzweifels haben (etwa ob dem Betroffenen genügend Rechtsschutz gewährt worden ist oder in seinem ganz besonderen Fall nicht Gnade vor Recht zu ergehen hat) und nur vorübergehender Natur sein. Minister Kantner seinerseits zweifelt an, ob die Kirchen über die Situation in den Fluchtländern besser informiert sein könnten als staatliche Stellen. Abgesehen davon, daß dies durchaus schon der Fall war, könnte es ja auch sein, daß bei Gruppierungen, die zu staatspolitischer Rücksichtnahme nicht verpflichtet sind, durchaus andere, ebenso berechnete Informationen weit eher zum Tragen kommen als bei Politikern. Wobei nicht jede staatspolitische Rücksichtnahme als ethisch verwerflich gelten kann. Jungel mahnt: Auch Politikern sollte man ein Gewissen zubilligen.

Das heißt aber auch, daß Asylgruppen unter Umständen bereit sein müssen, sich staatlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen zu beugen. Eine Demokratie lebt schließlich auch davon, daß Bürger nicht nur an sich denken, sondern auch an den Staat als solchen. Einen moralischen oder einen Rechtsanspruch auf ein subjektiv reines Gewissen kann keiner gegen die Gesellschaft geltend machen. Das würde in der Tat zum „Terror der Tugend“ führen. Andererseits gilt: Wenn Politiker merken, daß gewisse Rechtsnormen eine nicht unbedeutliche Schar von Bürgern in Ge-

wissensqualen stürzen, können sie dieses in einem auf Demokratie gegründeten Gemeinwesen nicht als auführerische Bestrebungen gegen den Staat als solchen abtun. Sie müssen vielmehr überlegen, ob nicht die Gesetze zu ändern wären. Die berechtigten und notwendige Frage „Wo können wir da hin, wenn...“ ist nicht automatisch ein Argument gegen Neuerungen.

Nun sind in Sachen Asyl tatsächlich Fehlscheidungen von Behörden bekanntgeworden und von Politikern eingeräumt; es sind Fälle bekannt, in denen das Bundesamt Abschiebungsbescheide falsch adressiert hat und den Betroffenen wegen der Zeitverzögerung keine Möglichkeit zum Einspruch und damit zur Nutzung des Gerichtswegs blieb; im Fall von kurdischen Flüchtlingen haben einige Bundesländer die Abschiebung mit Verweis auf die diesen Menschen drohenden Gefahren gestoppt, andere Länder schoben weiter ab. Ist es in solchen Fällen, da gleiche Gefahr ja wohl allen droht, ob sie aus Schwab-Holstein oder aus Bayern abgeschoben werden, nicht legitim, die Abschiebung zu verhindern? Das ist, um mit Jungel zu sprechen, dann kein Angriff auf die Rechtsordnung als solche, sondern ein Protest gegen die in ihrer Unterschiedlichkeit „schwer erträgliche“ Handhabung des Rechts. In solchen Fällen wünscht sich Jungel aber eine vermittelnde Instanz zwischen Politik und Asylunterstützern: „Wozu haben wir denn die Kirchenleitungen?“ Die könnten dann mit der „Autorität der Bitt“ an die Politiker herantreten.

Die Gefahr ist nur: Sobald Kirchenleitungen beteiligt sind, gerät das Ganze leicht zu einer Grundsatzkontroverse zwischen Kirche und Staat – was es nicht ist und nicht sein kann. So darf sich auch die Kirchenleitung in Karlsruhe nicht bereiterklären, „die Beteiligten in solchen Situationen zu beraten und sie zu unterstützen“. Das könnte leicht mißverstanden werden als offizieller kirchlicher Aufruf zum Rechtsbruch – und als Versuch, dem Staat hineinzueregeln.

„Menschenrechte werden mit Füßen getreten“

Pfarrer Werner Keller von Heiliggeist zum sogenannten „Gastrecht von Ausländern“

Dankbar nehme ich zur Kenntnis, daß die Rhein-Neckar-Zeitung sich mit den Berichten und Kommentaren sehr bemüht, einen aufklärenden Beitrag zur Situation von Asylanten und Flüchtlingen zu leisten. Dazu erlaube ich mir folgenden Beitrag:

1. Es gibt in unserer Gesellschaft keinen Konsens mehr darüber, wer unseren Schutz braucht, was uns die Menschenrechte „wert“ sind, ja ob wir uns als Gemeinwesen überhaupt noch für Flüchtlinge verantwortlich fühlen. Die jahrelange, auf den rein innen- und rechtspolitischen Blickwinkel verengte Asylkampagne hat zu zunehmend nicht mehr die Not der Flüchtlinge im Blick, sondern machte aus Flüchtlingen eine (statistische) Bedrohung. Die Begriffe stammen aus dem Bereich der Naturkatastrophen (Fluten). Die Fluchtgründe von Menschen aus Afrika (Algerien und andere), aus Asien (Iraner, Kurden) und schließlich auch aus Europa (Armenier, Bosnier, Kosovo-Albaner u. a.), wurden von der hohen moralischen Wertebene heruntergezerrt auf die Ebene der reinen Bereicherungsdranges („Mißbrauch“, Scheinasylanten). Keine Diskussion oder Anstrengung, wie denn mit Staaten umzugehen sei, die uns Flüchtlinge „bescheren“, weil sie die Menschenrechte mit Füßen treten! Wirtschaftspolitische Interessen ersetzen inzwischen die Menschenrechte (Iran, China ...). Der Flüchtling ist selbst schuld an seinem Schicksal! Nicht seine Not und die Ursachen werden bekämpft, sondern er selbst!

2. Mit der Änderung des Asylrechts 1993 und seiner Legitimation durch das Bundesverfassungsgericht ist deutlich geworden: Wir wollen hier keine Flüchtlinge, wir wollen nichts tun, um die Ursachen zu bekämpfen (auch nicht mitten in Europa). Wir wollen die Kosten für ihre Aufnahme nicht mehr tragen, schlicht: wir wollen ein Asylrecht, das nicht den

Flüchtling schützt, sondern den Staat und unsere Gesellschaft vor den Flüchtlingen. Das ist die schlichte Wahrheit, alles andere ist Propaganda.

3. Das Asylrecht ist pervertiert worden. Der Menschenrechtsschutz wird systematisch aus der Rechtsordnung heraus definiert: Nicht die Verfolgung ist Grund für Schutzgewährung, sondern der Fluchtweg. Die sogenannte „Drittstaatenregelung“ – das betrifft alle Flüchtlinge, die über den Landweg zu uns kommen – verbietet per Gesetz jegliche Prüfung von Fluchtgründen, und verweist sie auf einen von uns per Selbst-„Vergewisserung“ angeblich sicheren anderen Staat.

4. Die Kirchen und ihre Verbände, Amnesty International, ProAsyl und andere Organisationen haben auf bedrückende Weise die Mängel des Asylverfahrens aufgedeckt: mangelnde Sorgfalt bei den Anhörungen, pauschale Ablehnung mit Textbausteinen, Überforderung des Flüchtlings in Verfahren, unqualifizierte Dolmetscher bei Rechtsverfahren, verkürzte Rechtsmittel mit dem Ziel der Ausschaltung der Gerichte. Die nötige Sorgfalt wird auf dem Altar der „Beschleunigung der Abschiebung“ geopfert.

5. Das letzte Kapitel des Flüchtlingsrechts erleben wir dieser Tage. Wo Abschiebungen aufgrund der menschlichen rechtlichen und politischen Verhältnisse nicht möglich sind, macht man kurzerhand „Rückführungsabkommen“ mit den Verfolgerstaaten. Mit finanzieller Unterstützung werden die belohnt, die für die Verfolgung und Diskriminierung ihrer Bürger verantwortlich sind. Die allgemeine Situation ist heute so unerträglich geworden, daß man vor Zorn und Verzweiflung einfach nur laut hinausschreien kann: „Wohin sind wir geraten?“

6. Unsere Erfahrung in der Begegnung mit den Betroffenen zeigt ein hohes Maß an gedemütigter Würde und Verzweiflung, oft auch einfach Panik und unge-

heure Angst. Kinder gehen nicht mehr zur Schule, da brechen alte Traumatisierungen auf, manche wollen aus Verzweiflung untertauchen oder gehen psychisch und sozial zugrunde. Die Situation in den Abschiebehaftanstalten ist dermaßen unmenschlich geworden, daß wir uns mit aller Macht gegen solche unwürdigen Zustände wehren müssen. Auch in unserer Stadt erfahren wir von Abgeschobenen, die in ihrem Herkunftsland umgekommen sind (so ein Kurde, dem das Verwaltungsgericht schlicht seine Verfolgung „nicht glaubte“). Oder es sind Menschen verschollen (so ein junges iranisches Mädchen, das man völlig allein und ohne persische Sprachkenntnisse in den Iran abschob). Auf humanitäre Gesichtspunkte wird zunehmend keinerlei Rücksicht einer älteren kurdischen Frau bekannt geworden, die man aus ihrer hier lebenden Familie trotz schwerer Tumorerkrankung in die Türkei abschob. Rechtlich geprüft wurde nur ihre „Reisefähigkeit“.

7. In unseren Gemeinden sind in den letzten Jahren in wachsendem Maße ehernartige Flüchtlinge und Asylanten integriert und mehr und mehr ohne Belastung der Allgemeinheit selbstständig geworden. Wir müssen deutlich darauf hinweisen, warum „Kirchenasylfälle“ zunehmen. Sie sind nämlich ein deutliches Zeichen dafür, daß die Rechtsordnung ihren humanitären Geist und Auftrag zu verlieren droht. Nicht das „Kirchenasyl“ ist das Problem, sondern der Zustand des Grundrechtes auf Asyl.

Ist dies nicht ein deutlicher Hinweis: In mehr als 80 Prozent aller Fälle hatten die Kirchengemeinden Recht bekommen in ihrer Sorge, daß hier der Rechtsstaat falsch oder oberflächlich entschieden hat. Das „Kirchenasyl“ muß nachdenklich machen, wenn es zum Rechtsfrieden nötig ist und den Staat nur dadurch vor rechtswidrigem Handeln bewahren kann. Ehren-

amtliche Initiativen sind verzweifelt und verlieren angesichts einer solchen unbarmherzigen Rechtslage ihr Vertrauen in den Rechtsstaat.

8. Es ist auch für mich als Pfarrer und Bürger dieses Landes unerträglich geworden, daß inzwischen geschätzte und mir ans Herz gewachsene armenische Christen in den nächsten Monaten abgeschoben werden sollen, obgleich sie bei uns zu Gast sind und kaum noch der Allgemeinheit zur Last fallen. Wohin sind wir geraten, daß ich als Pfarrer und freier Bürger dieses Landes nicht mehr die Möglichkeit habe, selber zu entscheiden, wer bei mir zu Gast sein kann oder darf? Erst recht wenn er niemandem – auch nicht unserem Sozialwesen – auf der Tasche liegt. Und erst recht, wenn er inzwischen zu einem fast unersetzlichen Mitarbeiter und Glied unserer Gemeinde geworden ist.

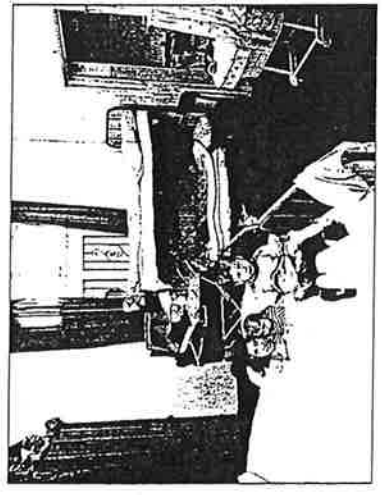
9. Wir sind alle aufgerufen, die Grundwerte der Verfassung mehr denn je zu verteidigen, denn das heißt ja nicht zuletzt auch die eigene Gesellschaft zu verteidigen. Der bei uns tobende Kampf der Reichen gegen die Armen, der Mächtigen gegen die Ohnmächtigen, hat im Umgang mit Flüchtlingen seine Spitze. So wie wir sie behandeln, werden wir uns morgen auch selbst behandeln. Oder anders ausgedrückt: Es gibt keinen anderen Schutz der eigenen Menschenwürde, als den konsequenten Schutz der Würde anderer Menschen.

10. Wenn in unserer Stadt Heidelberg, in der in den vergangenen Jahren – wie die Betroffenen wissen – eine liberale, großzügige und entgegenkommende Grundhaltung gegenüber Ausländern, Flüchtlingen und Asylanten vorherrschte, dann ist es schmerzlich zu beobachten, daß unsere Verwaltung und das Ausländeramt zunehmend zu einem bloßen Erfüllungsgelächter unenträglicher Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen gegenüber Flüchtlingen, Asylanten und Ausländern werden soll.

Ich möchte mich nicht auslassen darüber, daß es schon einmal eine Zeit gab, wo wir im nachhinein mit Scham und Schuld bekennen mußten, daß wir zur rechten Zeit geschwiegen haben.“

„Asyl in der Kirche“ Aufgaben:

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ fördert den Informationsaustausch zwischen den kirchlichen Gemeinden und Gruppen, die Kirchenasyl gewähren.
 - Sie ermöglicht länderübergreifende Kooperationen und Aktionen.
 - Sie verstärkt in öffentlichen Äußerungen die Stimme der Kirchenasylinitiativen in den Kirchen und in der Öffentlichkeit.
- Dies geschieht durch:**
- bundesweiten ökumenischen Erfahrungsaustausch
 - Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen
 - Stellungnahmen und Erklärungen
 - theologische, rechtliche und praktische Beratung und Information in Fragen von Kirchenasyl
 - Dokumentation



„Kein Staat, keine Gesellschaft, keine Bürokratie und keine politische Institution kann unfehlbar sein. Jedes noch so ausgefeilte Gesetz und jede noch so gründlich durchdachte Regierungsverordnung zeigt manchmal in der Praxis Mängel. Selbst eine sorgfältig überlegte Entscheidung, auch die bestgemeinte Beratung in der Behörde, kann fehlerhaft sein, ganz zu schweigen davon, daß jeder bürokratische Apparat dazu neigt, Sonderfälle als belastend anzusehen. **Unrecht oder Ungerechtigkeit sind nicht selten die Folge.**“

Aus: Nr. 16 Petitionen, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.)

„Asyl in der Kirche“ Anschriften:

In der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ sind die verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften „Asyl in der Kirche“ zusammengeschlossen. Im „Koordinationsrat“ treffen sich mehrmals jährlich Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften. Bei deren Benennung wird auf ökumenische Ausgeglichenheit geachtet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ wird durch einen Sprecherrat vertreten.

Die Anschriften der Mitglieder des Sprecherrats und der Kontaktpersonen der Landesarbeitsgemeinschaften „Asyl in der Kirche“ können über die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft erfragt werden.

Kontaktstelle für den Sprecherrat:

Wolf-Dieter Just
Evangelische Akademie
Mülheim/Ruhr
Uhlenhorstweg 29
45479 Mülheim/Ruhr
Tel.: 02 08 / 5 99 06-78
Fax: 02 08 / 5 99 06-60

Geschäftsstelle:

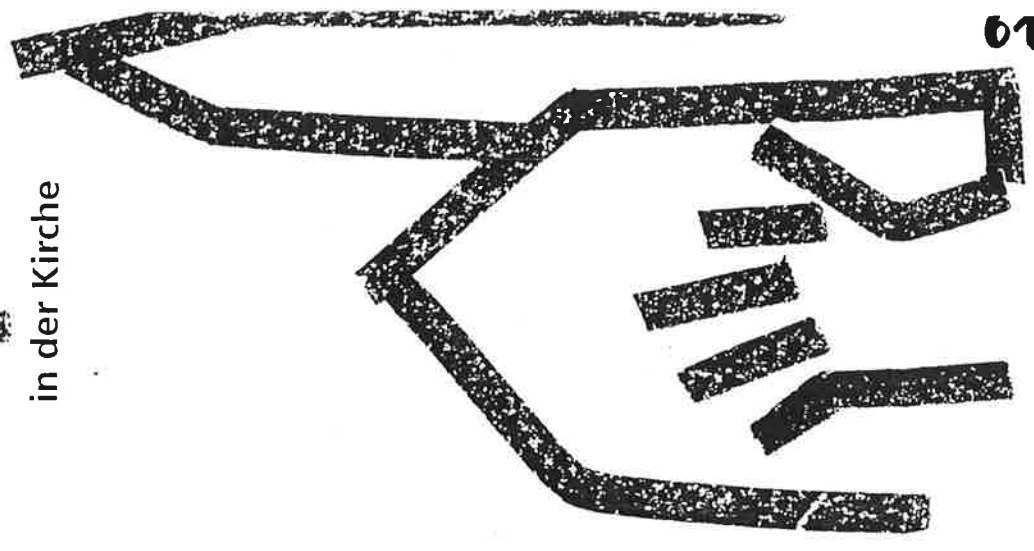
Kartäusergasse 9-11
50678 Köln
Tel.: 02 21 / 33 82-2 81
Fax: 02 21 / 33 82-1 03

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ wird ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert.

Spenden mit dem Vermerk
„BAG Asyl in der Kirche“
werden erbeten an:
Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr
Stichwort „Asyl in der Kirche“
Bank für Kirche und Diakonie
BLZ 350 601 90, Konto-Nr. 29 229

ASYL

in der Kirche



Die Bundes- arbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“

... ist ein ökumenischer Zusammenschluß der Netzwerke von Kirchenasylgemeinden und -gruppen in den einzelnen Bundesländern. Sie sieht sich in erster Linie den Menschen in Not verpflichtet, die in Gefahr stehen, abgeschoben zu werden, obwohl begründete Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr bestehen.

Sie greift die jahrtausende alte Tradition des Kirchenasyls auf und orientiert sich an den Aussagen des Alten und Neuen Testaments.

„Wenn ein Fremder bei Euch wohnt in Eurem Land, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei Euch wohnen wie ein Einheimischer unter Euch, und Du sollst ihn lieben wie Dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen im Ägyptenland. Ich bin der Herr, Euer Gott (Lev. 19, 33 u. 34).

Im Neuen Testament sagt Jesus:
„... ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen.“

Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25, 35, 40).

Vor diesem Hintergrund versteht sich die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ als Anwalt für Menschen, deren Rechte und Menschenwürde durch eine rigide und inhumane Asylpraxis gefährdet sind. Sie betrachtet die Charta von Groningen als Grundlage ihrer Arbeit, eine Erklärung, zu der sich europaweit Kirchengemeinden und Glaubensgruppen zusammengefunden haben.

Die Charta von Groningen

1. Die Lage der Flüchtlinge und der Asylsuchenden in Europa ist alarmierend. Die europäischen Regierungen neigen allgemein dazu, ihre Grenzen zu schließen und den Zustrom einer wachsenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu stoppen. Es werden auf nationaler und regionaler Ebene legislative und bürokratische Maßnahmen aller Art ergriffen. Zunehmend wird der Flüchtlingsbegriff und die Genfer Konvention über Flüchtlinge von 1951 und 1967 restriktiv ausgelegt.

Als örtliche Kirchen, Pfarrgemeinden, Gemeinschaften und Basisgruppen fühlen wir uns in unserer Verantwortung als Christen zum Handeln aufgefordert. Flüchtlinge und Asylsuchende führen uns vor Augen, wieviel Gewalt und Unrecht auf der Welt herrschen. Die Belastung und die Erschwerisse, die sich aus der Gewährung des Schutzes für Flüchtlinge ergeben, zu scheuen, heißt, diese Gewalt und dieses Unrecht als ein Problem aller Menschen zu ignorieren. Unser Glaube, daß Gott die Einheit der Menschheit will, läßt uns diese Weigerung von uns weisen und die Partei der Flüchtlinge und Asylsuchenden ergreifen.

2. Parteinarbeit bedeutet für uns in erster Linie, daß wir uns bei der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene nach besten Kräften anstrengen wollen, um Flüchtlinge und Asylsuchende aufzunehmen. Doch zusätzlich bedeutet es, daß wir den Druck auf unsere Regierung dahingehend verstärken müssen, daß sie in ihrer Asylpolitik nicht nur vom nationalen und europäischen Interesse ausgehen dürfen, sondern vielmehr eine großzügige Auslegung der internationalen Abkommen über Flüchtlinge und Menschenrechte gewährleisten müssen. Wir verpflichten uns, unsere Länder aufzufordern, sich an der weltweiten Lastenverteilung so zu beteiligen, wie es Europas Stellung in der Welt und in der Geschichte und die aus dieser Stellung resultierende Verantwortung gebieten.

3. Wenn wir mit guten Gründen annehmen können, daß ein Flüchtling oder Asylsuchender, dem die Ausweisung droht, keine wirklich menschliche Behandlung erfährt oder Beschlüsse gefaßt werden, die die Qualität seines weiteren Lebens ernsthaft beeinträchtigen können, dann verpflichten wir uns, ihn aufzunehmen und zu schützen, bis eine für alle Teile annehmbare Lösung gefunden ist. Wir würden dabei eine offene Auseinandersetzung mit unseren Regierungen oder unmittelbare Solidaritäts- und Protestaktionen nicht scheuen, wenn es die Situation unserer Meinung nach erfordert.

4. Wir werden auch weiterhin örtliche, nationale und internationale Gremien und Kirchenverbände an ihre Verantwortung in Bezug auf Angelegenheiten und Probleme der Flüchtlinge und Asylsuchenden erinnern und werden diese Gremien und Verbände dazu drängen, ihrer Verantwortung mit eigenen Mitteln und Möglichkeiten gerecht zu werden.

5. Da wir uns selbst als Partner in einem Bund lokaler Kirchen und Basisgruppen betrachten, die die Partei der Flüchtlinge und Asylsuchenden ergreifen, versprechen wir einander Unterstützung und Solidarität und bemühen uns darum, andersgläubige Gemeinden und Sonstige zu Partnern in diesem Bund zu machen.

„Asyl in der Kirche“ Anliegen:

Mit der zunehmend restriktiven Auslegung des Begriffs der politischen Verfolgung durch die Gerichte in den letzten Jahren, insbesondere aber durch die Auswirkungen der Asylrechtsänderungen von 1993, häufen sich die Fälle, bei denen durch Abschiebung Flüchtlinge in Gefahr für Leib und Leben gebracht werden. So mehrten sich Berichte über Flüchtlinge, die nach ihrer Abschiebung inhaftiert, gefoltert oder in anderer Weise unmenschlich behandelt wurden. Die vielen Selbstmorde und Selbstmordversuche der letzten Zeit lassen das Ausmaß der Angst unter den abgelehnten Asylbewerbern deutlich werden. Nicht selten sind Verfahrensfehler und mangelnder Rechtsschutz Ursache von rechtskräftigen Ablehnungen mit fatalen Folgen für die Betroffenen.

Anliegen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ ist es, Flüchtlingen zu helfen, den erforderlichen Schutz bei uns zu erhalten. Mit dem Mittel des Kirchenasyls soll Zeit gewonnen werden, um bei den Verantwortlichen zugunsten der Flüchtlinge zu intervenieren. Es soll im Einzelfall noch einmal genauer geprüft werden, ob nicht aus rechtlichen oder humanitären Gründen von einer Abschiebung abgesehen werden muß.

Bei all ihren Bemühungen für die gefährdeten Flüchtlinge ist sie bestrebt, mit den kirchlichen und staatlichen Autoritäten zugunsten der betroffenen Flüchtlinge einvernehmlich zu sammenzuarbeiten.



